

# Kommunale Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern



Leitfaden für die Gemeinden und Planer



**MECKLENBURG-VORPOMMERN**  
Umweltministerium



UNIVERSITÄT ROSTOCK

## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber:**

Universität Rostock, Universitätsplatz 1, 18051 Rostock  
Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin

### **Bearbeitung:**

Kai-Uwe Grünberg und Torsten Lipp  
Institut für Landschaftsplanung und Landschaftsökologie  
Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät, Universität Rostock  
Justus-von-Liebig-Weg 6, 18059 Rostock

### **Beratung:**

Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern folgender Einrichtungen:  
Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, Reinhard Dietze und Uwe Herrmann  
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Harald Karl  
Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Helga Lagemann  
Staatliches Amt für Umwelt und Natur Lübz, Bernd Presch  
Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern, Reiner Kröger  
Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Katja Häuser und Eugen Berg  
Universität Rostock, Inst. für Landschaftsplanung und Landschaftsökologie, Wolfgang Riedel (Leitung)  
Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg, Ralf Höpel

### **Druck:**

Universitätsdruckerei Rostock

### **Abbildungen:**

Fotos: Eugen Berg (13), Stefanie Engler (9, 10), Oliver Hellweg (5, 11, 14), Uwe Herrmann (7, 8),  
Klaus Janzen (Titel, 12)  
Grafiken: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (1),  
Institut für Landschaftsplanung und Landschaftsökologie, Univ. Rostock (2, 3, 4, 15, 16, 23, 24,  
25)  
Pläne: Landschaftsplan der Stadt Güstrow, UmweltPlan GmbH (17); Landschaftsplan der Stadt Lübz,  
Büro Bendfeldt•Schröder•Franke (6, 20, 21, 22); Landschaftsplan der Stadt Waren, Büro SALIX  
(18, 19); Landschaftsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten, UmweltPlan GmbH (Titel)

Stand: März 2004

Die Erarbeitung des Leitfadens erfolgte auf Veranlassung und mit Fördermitteln  
des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern.

Der Leitfaden wurde in beschränkter Auflagenhöhe gedruckt.  
Die digitale Fassung ist abrufbar unter [www.um.mv-regierung.de](http://www.um.mv-regierung.de) (Publikationsverzeichnis)

Diese Veröffentlichung wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Universität Rostock und des  
Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch  
von deren Kandidaten oder Helfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung ver-  
wendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlver-  
anstaltungen, an Informationsständen von Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben  
parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Ver-  
wendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die  
vorliegende Veröffentlichung nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausge-  
bers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann. Diese Beschränkungen gelten  
unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl  
diese Informationen dem Empfänger zugegangen sind.

## Vorwort

Landschaft im ursprünglichen Wortsinn ist prägend und ein Gütesiegel für Mecklenburg-Vorpommern. Einzigartig ist unser Reichtum an ursprünglichen Küsten-, Gewässer-, Feucht- und Moorlandschaften sowie an Alleen, Hecken, Wäldern und Grünlandgebieten. Ergebnis einer jahrhundertlangen Nutzung. Zusammen mit der typischen baulichen Struktur der Dörfer und Städte verleihen die naturnahen Lebensräume dem Land sein unverwechselbares Gesicht. Dieses natürliche und kulturelle Erbe ist für Mecklenburg-Vorpommern Verpflichtung und Chance zugleich. Verpflichtung, diese Schätze für künftige Generationen zu bewahren und zu mehren. Chance, diesen Reichtum angemessen erlebbar zu machen und noch stärker für die Erholung der Menschen zu nutzen. Damit werden auch die Grundlagen für einen nachhaltigen Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern gesichert.

Die kommunale Landschaftsplanung ist das Instrument des Naturschutzes, einen fairen Interessenausgleich zwischen Schutz und Nutzung der Landschaft zu ermöglichen, vorsorgend Konflikte zu vermeiden und die Ergebnisse für die Bürger nachvollziehbar zu dokumentieren. Sie liefert somit die ökologischen Grundlagen für die Durchsetzung einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Agenda 21 - Prozesses. Zugleich schafft die kommunale Landschaftsplanung mehr Planungssicherheit und trägt bei Investitionsvorhaben zur Beschleunigung von Prüfungs- und Zulassungsverfahren bei. Schon bei der Erarbeitung kommunaler Landschaftspläne werden deshalb hohe Anforderungen an die Planer und die Gemeinden gestellt, damit die Pläne nicht in der Schublade verschwinden, sondern auch umgesetzt werden.

Als Hilfestellung für die Gemeinden zur Beauftragung und Durchführung einer Landschaftsplanung sowie für die Planer selbst wurde dieser Leitfaden entwickelt. Er ist das Ergebnis der Tätigkeit einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Architektenkammer, des Landkreistages, des Städte- und Gemeindetages, der kommunalen und staatlichen Naturschutzverwaltung und der Universität Rostock. Großer Wert wurde auf die Anwendbarkeit („praktische Tipps“) und kostensparende Erstellung der Pläne (durch möglichst umfassende Nutzung vorhandener Daten des Landschaftsinformationssystems des Landes) gelegt.

Besonders hervorheben möchten wir, dass diese Hinweise sich nicht nur an Fachleute richten, sondern auch an die Gemeindevertreter, die die grundsätzlichen Entscheidungen zur Entwicklung ihrer Kommune zu treffen haben. Wir verbinden den vorliegenden Leitfaden mit dem Wunsch, dass er eine breite Verwendung in Gemeinden und bei den Planern findet und damit zur Erhaltung unseres natürlichen und kulturellen Erbes beiträgt.



Prof. Dr. Wolfgang Methling  
Umweltminister Mecklenburg-Vorpommern



Prof. Dr. Wolfgang Riedel  
Universität Rostock



Dipl.-Ing. Joachim Brennecke  
Präsident der  
Architektenkammer M-V



Dr. Hubert Meyer  
Geschäftsführer des  
Landkreistages M-V



Dr. Reinhard Dettmann  
Vorsitzender des Städte- und  
Gemeindetages M-V e.V

**INHALT**

<b>VORWORT</b>	<b>1</b>
<b>1. EINFÜHRUNG</b>	<b>5</b>
1.1 Warum dieser Leitfaden?	5
1.2 Landschaftsplanung: Ein Überblick	6
1.3 Vorteile von Landschaftsplänen	9
1.4 Vergabe und Kosten	14
<b>2 PLANUNGSPROZESS</b>	<b>16</b>
2.1 Aufstellungsverfahren/ Ablauf	16
2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit	19
<b>3 INHALTE EINES LANDSCHAFTSPLANS</b>	<b>20</b>
3.1 Grundsätzliches	20
3.2 Erläuterungen zur Mustergliederung	20
zu 1. „Aufgaben und Zielsetzung der kommunalen Landschaftsplanung“	20
zu 2. „Überblick über das Plangebiet“	20
zu 3. „Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben“	22
zu 4. „Bestandsaufnahme, Bewertung und Konfliktdarstellung“	22
zu 4.1 „Methodik“	24
zu 4.2 „Naturräumliche Grundlagen“	24
zu 4.3 „Landschafts- und Siedlungsgeschichte, Historische Kulturlandschaft“	24
zu 4.4 „Boden“	25
zu 4.5 „Wasser“	28
zu 4.6 „Klima, Luft und Immissionen“	30
zu 4.7 „Arten und Lebensräume“	30
zu 4.8 „Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung“	33
zu 4.9 „Auswirkungen vorhandener und zu erwartender Raumnutzungen auf Natur und Landschaft“	35
zu 4.10 „Zusammenfassende Bewertung und Konfliktdarstellung“	36
zu 5. „Planung“	38
zu 5.1 „Ziele“	38
zu 5.2 „Erfordernisse und Maßnahmen“	39
zu 5.3 „Hinweise zur Umsetzung“	43
zu 6. „Zusammenfassung“	43

<b>4</b>	<b>KARTENDARSTELLUNG</b>	<b>44</b>
4.1	Kartenwerk	44
4.2	Planzeichen	45
<b>5</b>	<b>UMSETZUNG DES LANDSCHAFTSPLANS</b>	<b>46</b>
5.1	Möglichkeiten der Gemeinde	46
5.2	Förderprogramme	46
<b>6</b>	<b>ANHANG</b>	<b>50</b>
6.1	Informationsgrundlagen	51
6.2	Kartenkonzept	56
6.3	Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung	57
6.4	Beispiel „Maßnahmenkatalog“	60
6.5	Landesnaturenschutzgesetz MV (Auszüge)	63
6.6	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (Fassung 2002; Auszüge)	70
6.7	Weiterführende Literatur	77

**ABBILDUNGEN**

Abbildung 01: Stand der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2003) .....	5
Abbildung 02: Der kommunale Landschaftsplan im Planungssystem .....	6
Abbildung 03: Grundlegende Planungsschritte .....	7
Abbildung 04: Der Landschaftsplan bringt der Gemeinde Vorteile .....	8
Abbildung 05: Der Landschaftsplan trägt zur Identifikation mit der Gemeinde bei .....	9
Abbildung 06: Darstellungsmöglichkeiten in Landschaftsplan und Flächennutzungsplan.....	10
Abbildung 07: Der Landschaftsplan stellt Eignungsflächen für Ausgleichsmaßnahmen dar .....	11
Abbildung 08: Dieselbe Maßnahmenfläche nach kurzer Entwicklungszeit.....	11
Abbildung 09: Attraktivität der Gemeinde durch Umsetzung der Landschaftsplanung.....	12
Abbildung 10: Mit Landschaftsplänen werden Erholungsräume gesichert und entwickelt .....	12
Abbildung 11: Naturschutz in der Gemeinde.....	12
Abbildung 12: Der Landschaftsplan weist auf empfindliche Teile des Naturhaushalts hin .....	13
Abbildung 13: Landschaftsplanung trägt zu umweltverträglicher Landnutzung bei .....	13
Abbildung 14: Landschaftsplanung trägt zur Vielfalt von Arten und Lebensräumen bei (Widderchen auf Ackerkratzdistel).....	16
Abbildung 15: Ablauf und Verfahren der Landschaftsplanung.....	17
Abbildung 16: Mustergliederung Landschaftsplan .....	21
Abbildung 17: Beispielkarte "Boden" .....	27
Abbildung 18: Beispielkarte "Oberflächenwasser und Grundwasser".....	29
Abbildung 19: Beispielkarte "Biotop- und Nutzungstypen" .....	32
Abbildung 20: Beispielkarte „Landschaftsbild“ .....	34
Abbildung 21: Beispielkarte "Konflikte" .....	37
Abbildung 22: Beispielkarte "Landschaftsentwicklung" .....	41
Abbildung 23: Kartenkonzept .....	56
Abbildung 24: Planzeichen (Symbole) .....	57
Abbildung 25: Planzeichen (Farbgebung, Kürzel).....	58
Abbildung 26: Beispiele für Planzeichen .....	59



## 1. Einführung

### 1.1 Warum dieser Leitfaden?

Der Landschaftsplan nach den Vorschriften des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes stellt zusammen mit dem Flächennutzungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuches die Grundlage für die Entwicklung der Gemeinden dar.

Es werden hohe Anforderungen an die Gemeinden bei ihren Planungsaufgaben und Entscheidungen zur nachhaltigen Entwicklung gestellt: Aufgabe der Bauleitplanung ist auch die Umweltvorsorge mit dem Ziel nachhaltig umweltgerechter Nutzungen.

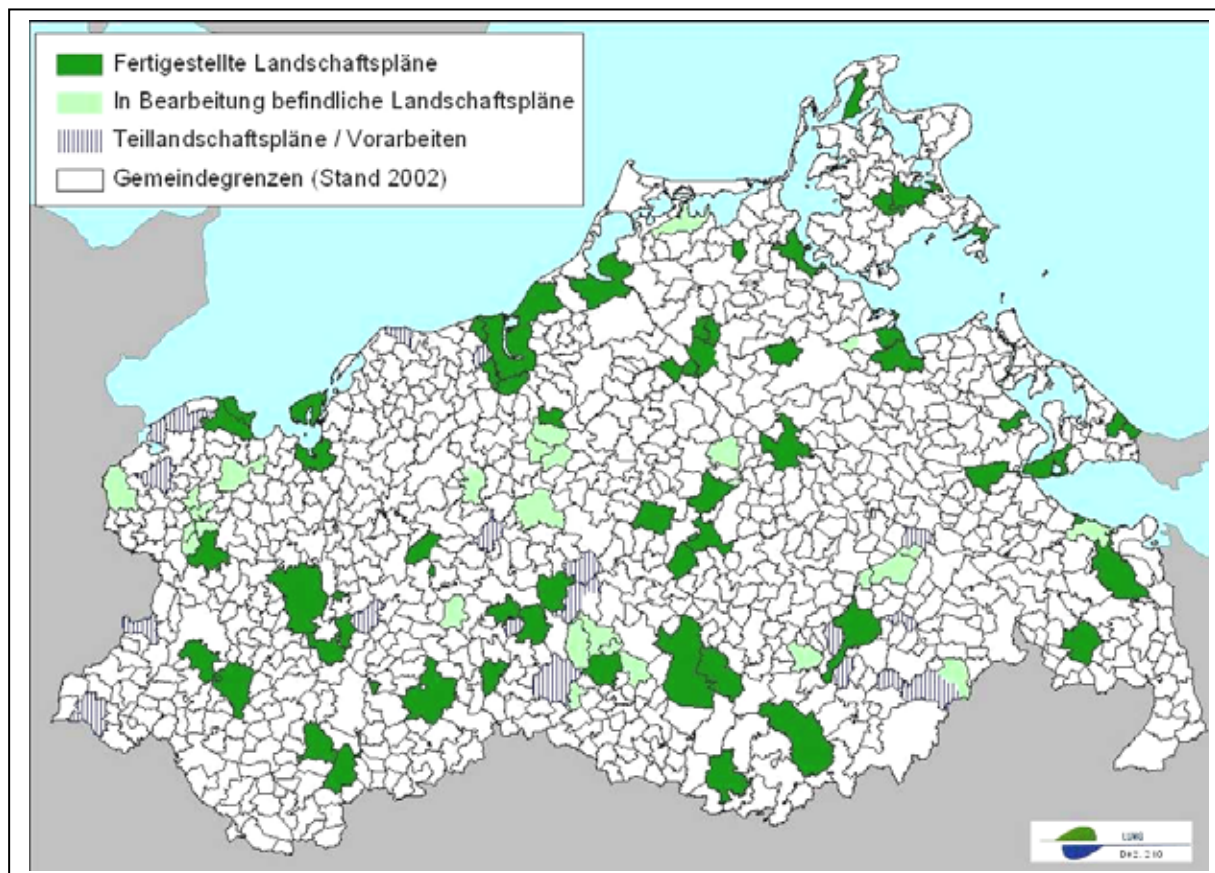
Bei der Suche nach geeigneten Standorten für bestimmte Vorhaben oder nach Flächen für die Siedlungsentwicklung müssen Tragfähigkeit und Belastungsgrenzen der Ressourcen berücksichtigt werden.

Der Landschaftsplan liefert für diese Aufgaben benötigte Informationen und Entscheidungsgrundlagen.

Als Vorsorgeinstrument von Naturschutz und Landschaftspflege kommt ihm dabei vor allem die Aufgabe zu, Konflikte zwischen Naturschutz und Landnutzung zu vermeiden oder zu vermindern.

Als ökologischer Fachbeitrag des Flächennutzungsplans ist er die Grundlage der Umweltprüfung, ermöglicht eine gerechte Abwägung der verschiedenen Belange und erleichtert sachgerechte Entscheidungen. Dieser Leitfaden für die kommunale Landschaftsplanung enthält notwendige Informationen für alle, die sich beruflich, ehrenamtlich oder aus eigenem Interesse mit Landschaftsplänen in Mecklenburg-Vorpommern beschäftigen. Insbesondere die **Gemeinden** als Träger der Landschaftsplanung sind angesprochen:

- **Warum ist der Landschaftsplan für Kommunen wichtig?**
- **Welche Themen werden im Landschaftsplan behandelt?**



**Abbildung 1:** Stand der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2003)

- **Wie umfangreich müssen Bestandsaufnahme, Bewertung und Planung sein?**
- **Wie läuft das Verfahren zur Planerstellung ab?**
- **Welche Möglichkeiten bestehen für die Bürger, sich an der Landschaftsplanung zu beteiligen?**
- **Wie können die Pläne umgesetzt werden?**

Der Leitfaden ist als Ergebnis aus Beratungen der Arbeitsgruppe „Kommunale Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern“ entstanden, die sich aus Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände, der Naturschutzbehörden des Landes, der Universität Rostock und der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zusammensetzt.

### 1.2 Landschaftsplanung: Ein Überblick

**Aufgabe** der Landschaftsplanung ist es, in Entwicklungskonzepten flächendeckend die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an

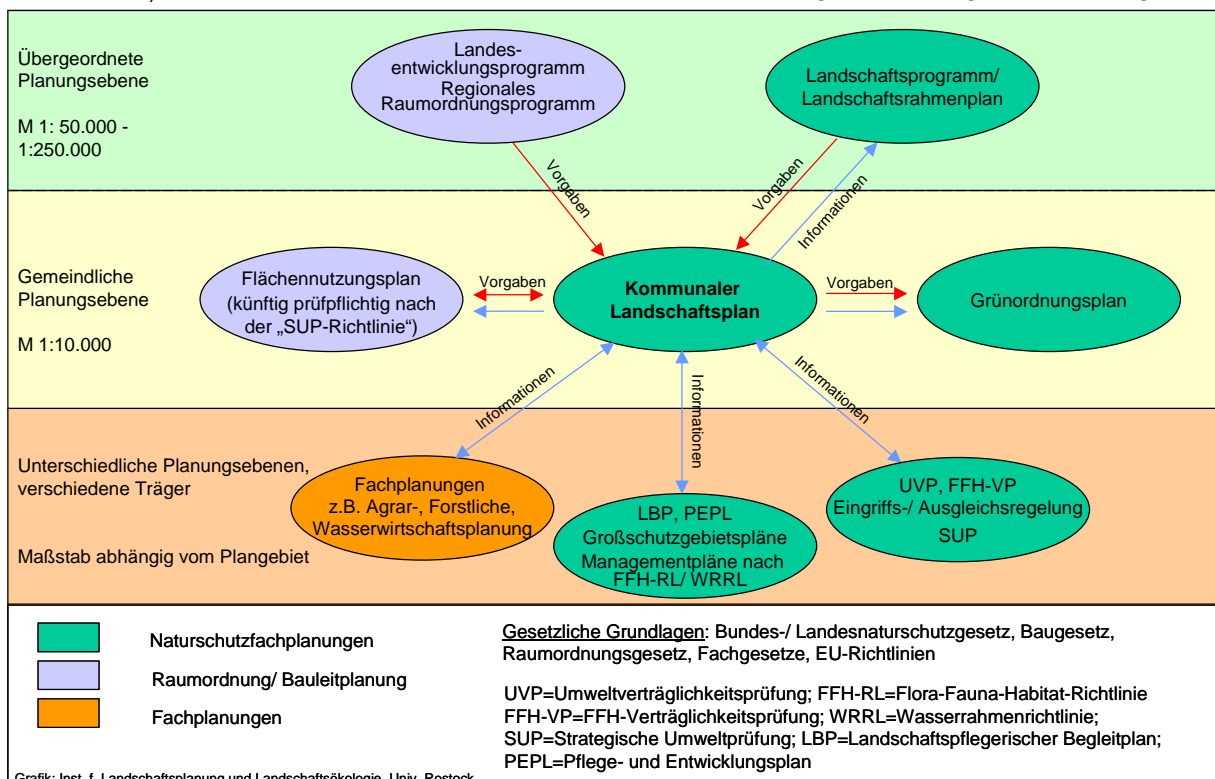
- Schutz, Pflege und Entwicklung oder auch Sanierung von Natur und Landschaft,

- die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die Landschaft und den Naturhaushalt

zu formulieren. Sie soll vorsorgend aufzeigen, welche Bereiche besonders schützenswert oder sanierungsbedürftig sind und wie die unterschiedlichen Landnutzungen zur Schonung der Naturgüter beitragen können. In diesem Zusammenhang dienen Landschaftspläne als Entscheidungsgrundlage zur Vorbereitung und Umweltprüfung der Flächennutzungsplanung sowie für Fachplanungen mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Der kommunale Landschaftsplan ist einerseits **ökologisches (Frei-) Raumentwicklungskonzept** im System der räumlichen Gesamtplanung (vgl. Abbildung 2), andererseits **Fachplan Naturschutz**.

Diese Doppelfunktion birgt einige Schwierigkeiten, aber auch Chancen. Abgeleitet aus den übergeordneten Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen konkretisiert der Landschaftsplan naturschutzfachliche Erfordernisse und Maßnahmen für die kommunale Ebene und erarbeitet Zielvorstellungen zur zukunftsfähigen Entwicklung der Gemeinde unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten und der vielfältigen Nutzungsanforderungen an

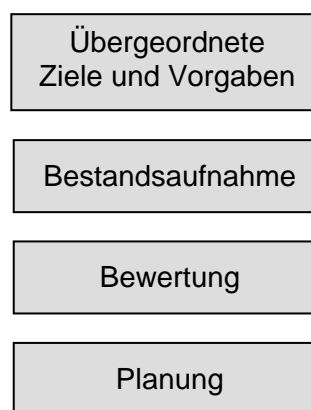


**Abbildung 2:** Der kommunale Landschaftsplan im Planungssystem



den Naturhaushalt im Auftrag und in Verantwortung der Gemeinde. Der Landschaftsplan ist damit die Grundlage für die umweltgerechte Entwicklung der Gemeinde. Er kann die vorgeschriebene Umweltprüfung des Flächennutzungsplans („SUP“ – Strategische Umweltprüfung) erleichtern. Er geht dabei auf die ortsspezifischen Probleme ein und schlägt Maßnahmen vor, die konkret vor Ort umgesetzt werden sollen.

Die raumbedeutsamen Vorschläge des Landschaftsplans sollen nach Abwägung mit anderen Belangen durch die **Übernahme in den Flächennutzungsplan** umgesetzt werden. Das kann durch eigene Maßnahmen der Gemeinde und ihrer Einwohner passieren, aber auch in Kooperation mit anderen Planungsträgern, Behörden und Ämtern vorgegeben werden. Der Landschaftsplan stellt die Grundlage für Entscheidungen der Gemeinde dar, sei es, dass eigene Ideen zur Entwicklung mit den umfassenden Informationen des Landschaftsplans auf ihre Umsetzungsmöglichkeiten abgeglichen werden, sei es, dass die vorliegenden Darstellungen als Grundlage für Stellungnahmen gegenüber anderen Vorhabensträgern genutzt werden. Aufzustellen sind Landschaftspläne in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend, insbesondere aber, wenn eine Entwicklung der Gemeinde durch einen Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan vorgesehen ist, die eine Veränderung und Beeinträchtigung des Naturhaushaltes nach sich zieht. In Einzelfällen besteht für Gemeinden, die keine Entwicklung wünschen, die Möglichkeit auf Antrag bei der obersten Naturschutzbehörde von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplans entbunden zu werden. Die wesentlichen **Schritte** bis zur Vorlage eines Landschaftsplans sind in der Abbildung 3 dargestellt: Ausgangspunkt sind **übergeordnete Ziele und Vorgaben** des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie sie z.B. im Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz sowie im Gutachtlichen Landschaftsprogramm/ Landschaftsrahmenplan formuliert sind. Hier wird auch die Einbindung der Gemeindefläche in nur überörtlich erkennbare Zusammenhänge deutlich (z.B. Biotopverbund, landschaftliche Freiräume).



**Abbildung 3:** Grundlegende Planungsschritte

Um Aussagen über mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft treffen zu können, und auch um künftige landschaftliche Entwicklungsvorstellungen auf einer soliden Grundlage zu formulieren, wird im Rahmen der Landschaftsplanung eine umfassende **Bestandsaufnahme** der Schutzgüter

- Boden
- Wasser
- Klima/ Luft, Immissionen
- Arten und Lebensräume (Flora und Fauna)
- Landschaftsbild einschließlich der Voraussetzungen für die landschaftsgebundene Erholung

durchgeführt. Darüber hinaus ist die Erfassung der vorhandenen Kultur- und Sachgüter in der Gemeinde (Denkmäler, historische Gebäude, besondere Kulturlandschaftsteile usw.) notwendig.

Viele Informationen über die einzelnen Naturgüter liegen in Mecklenburg-Vorpommern landesweit in den entsprechenden Fachbehörden vor und dienen als Grundlage für die Landschaftsplanung. Trotzdem ist es auf der kommunalen Ebene erforderlich, eigene **Kartierungen** insbesondere der Flora und Fauna vorzunehmen, sowie die vorliegenden Daten im Gelände auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Nach der Bestandsaufnahme werden die Schutzgüter einzeln und als Gesamtheit einer **Bewertung** unterzogen.

Um Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Natur und Landschaft aufzeigen zu können, werden ebenfalls die aktuellen und potenziellen Nutzungen der Landschaft erfasst und dargestellt. Vorhandene und mögliche **Konfliktfälle** werden aus dem Abgleich der Bestandsdaten und der Nutzungen ermittelt. Anschließend werden **Zielvorstellungen** zur künftigen Nutzung und Entwicklung der Landschaft in der Gemeinde in einem gemeinschaftlichen Prozess entwickelt und formuliert. Für die Umsetzung werden **Maßnahmen** (des Naturschutzes) und Erfordernisse (für andere Nutzungen) abgeleitet.

Diese werden als Handlungsvorschläge in den Plan aufgenommen. Umgesetzt werden müssen sie von den jeweiligen **Adressaten** oft auf freiwilliger Basis. Adressaten sind die Land- und Forstwirtschaft,

Wasserwirtschaft, Naturschutzverbände, zuständige Behörden, zum Teil auch Vorhabensträger/ Investoren sowie die Gemeinde und die allgemeine Öffentlichkeit.

Die Aussagen und Vorschläge des Landschaftsplanes dienen vor allem auch als wesentliche Grundlage für die Anwendung der Eingriffsregelung, einem weiteren Instrument des Naturschutzes (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Flächenpool/ -bevorratung, Ökokonto/ Maßnahmenbevorratung). Sie tragen bei zu der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), der strategischen Umweltprüfung (SUP, „Plan-UVP“), der Verträglichkeitsprüfung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-VP) sowie den Managementplänen nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).



**Abbildung 4:** Der Landschaftsplan bringt der Gemeinde Vorteile

### 1.3 Vorteile von Landschaftsplänen

Der Landschaftsplan ist kein „verzichtbarer Luxus“, sondern eine grundlegende Investition in die zielgerichtete und dabei nachhaltig umweltverträgliche Entwicklung der Gemeinde. Er ist auf Vorsorge ausgerichtet und notwendige Grundlage für Entscheidungen und Planungen, die sich auf Natur und Landschaft im Gemeindegebiet auswirken.

Der Landschaftsplan bietet den Gemeinden zahlreiche **Vorteile**:

- **Identifikationsmöglichkeit Werbung für die Gemeinde**

Der Landschaftsplan gibt einen **Überblick über den Umweltzustand** in der Gemeinde und trägt dazu bei, **Natur und Landschaft „vor der Haustür“ kennen und schätzen** zu lernen.

Zum einen inventarisiert und bewertet der Landschaftsplan die ökologischen Gegebenheiten, weist z.B. wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere, bedeutende Böden oder Bereiche mit großer Bedeutung für die Erholung aus. Zum anderen veranschaulicht er die kulturhistorische Entwicklung und das Prägende und Unverwechselbare der Landschaftsausstattung in der Gemeinde. Auf diesem Weg können – eine gute Öffentlichkeitsarbeit vorausgesetzt - die Einwohner einen neuen Blickwinkel auf ihre Gemeinde kennenlernen und sich mehr mit ihren Besonderheiten identifizieren.



**Abbildung 5:** Der Landschaftsplan trägt zur Identifikation mit der Gemeinde bei

Unterstützt werden kann dieser Prozess durch die Kooperation mit anderen informellen Planungen, etwa der Dorferneuerungsplanung oder der Lokalen Agenda 21.

Die Umsetzung des Landschaftsplans kann schließlich auch als „Aushängeschild“ gesehen werden, mit dem die Gemeinde sich schmücken und mit dem sie für sich als lebenswerter Wohn- und Arbeitsstandort werben kann.

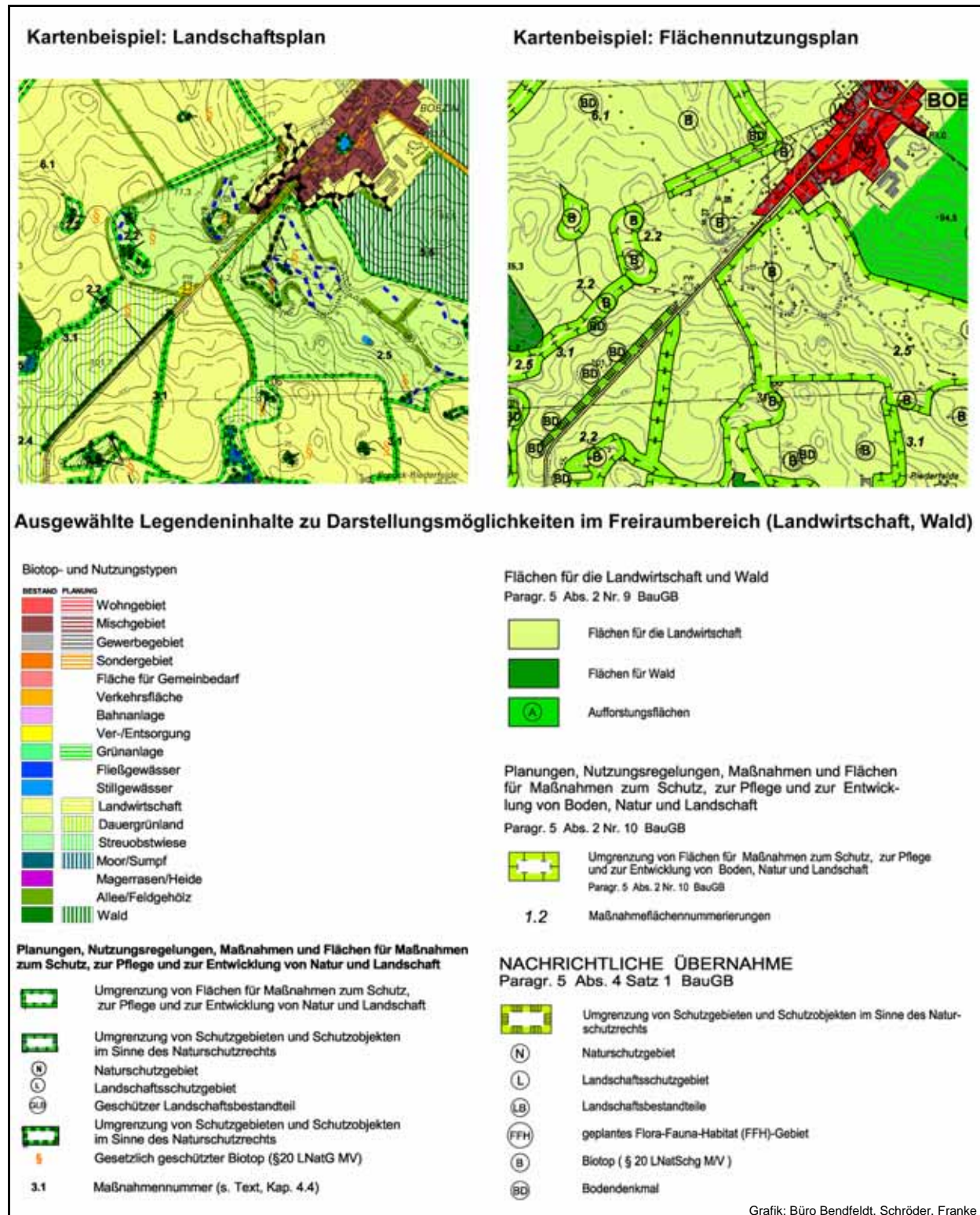
- **Verbesserung der Bauleitplanung**

Die Bauleitplanung soll nach dem Baugesetzbuch (BauGB) eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu erhalten und die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu entwickeln. Dabei sind neben den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Anforderungen und Bedürfnissen die **Belange von Naturschutz und Landschaftspflege** zu berücksichtigen.

Der Landschaftsplan liefert diese Belange von Naturschutz und Landschaftspflege für die Bauleitplanung und die sachgerechte **Abwägung**: Er enthält Aussagen über die Empfindlichkeiten und Potenziale der Landschaft, zeigt Möglichkeiten der umweltschonenden Nutzung in Gegenwart und Zukunft auf (orientiert z.B. an Planungsabsichten der Gemeinde) und macht Vorschläge für die Abgrenzung von Flächen zur Durchführung ökologischer Maßnahmen („Maßnahmenflächen“). Als „Umweltgrundlagenplan“ dient er als Maßstab zur Prüfung der Umweltverträglichkeit von Plänen (Umweltprüfung) und Vorhaben (Straßenaus- und -neubauten, Wohnbauflächenausweisungen, Gewerbeansiedlungen).

Eine auf diese Weise vorausschauende und verantwortungsbewusste Entwicklungsplanung der Gemeinde ist nur möglich, wenn der Landschaftsplan vor, mindestens jedoch gleichzeitig mit dem Flächennutzungsplan aufgestellt wird. Liegt bereits ein älterer Flächennutzungsplan vor, sollte die Fortschreibung auf einem Landschaftsplan aufbauen.

Der Landschaftsplan ist kein „Verhinderungsplan“, sondern ein **Beitrag zur Qualifizierung des Flächennutzungsplanes** (vorbereitender Bauleitplan) und somit zur Planungssicherheit in der Gemeinde.



**Abbildung 6:** Darstellungsmöglichkeiten in Landschaftsplan und Flächennutzungsplan

(Quellen: Landschaftsplan der Stadt Lübz; Büro Bendfeldt, Schröder, Franke  
Flächennutzungsplan der Stadt Lübz: Büro Stadt und Dorf)

Auf der nachfolgenden Planungsebene, also bei der Erstellung von Grünordnungs- und Bebauungsplänen, werden Verfahren beschleunigt, da der Planungs- und Abstimmungsaufwand geringer wird.

- **Verbesserung der Anwendung der Eingriffsregelung**

Vorhaben, die zu Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Gewässern aller Art führen, welche die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind Eingriffe. Es besteht die Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Wenn das Vorhaben und der damit verbundene Eingriff unvermeidbar sind, ist ein Ausgleich oder Ersatz bezüglich der betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes und eine Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes zu gewährleisten.

Auch in der Bauleitplanung ist über Vermeidung und Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden. Im Flächennutzungsplan ist zu beurteilen, welche Flächen für bauliche und sonstige Nutzungen verträglich sind und bei ihrer Realisierung die geringsten Konflikte mit Natur und Landschaft hervorrufen. Mögliche Flächen für den Ausgleich von Eingriffen sollen identifiziert, ausgewiesen und gesichert werden. Auf diesem Weg können Ausgleichsflächen und –maßnahmen gebündelt und auch bevorratet werden. Dadurch kann die Anwendung der Eingriffsregelung beschleunigt und erleichtert werden. Verzögerungen der Verwirklichung von Vorhaben aufgrund nicht verfügbarer geeigneter Ausgleichsflächen gehören auf diesem Weg der Vergangenheit an.

Der Landschaftsplan liefert eine Vielzahl der für die Eingriffsregelung erforderlichen Informationen. Er stellt die unterschiedliche Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit bzw. Belastbarkeit von Teilräumen im Gemeindegebiet dar. Er macht Aussagen darüber, in welchen Bereichen mit schwerwiegenden Konflikten zu rechnen wäre und wo Nutzungen umweltverträglich möglich wären. Darüber hinaus stellt

er Flächen dar, die sich für den Ausgleich von Eingriffen aus der Sicht des Naturschutzes besonders eignen, und benennt notwendige Maßnahmen.



**Abbildung 7:** Der Landschaftsplan stellt Eignungsflächen für Ausgleichsmaßnahmen dar



**Abbildung 8:** Dieselbe Maßnahmenfläche nach kurzer Entwicklungszeit

Erst durch das Zusammenwirken von Landschaftsplan und Flächennutzungsplan wird die gesetzlich geforderte Umweltvorsorge ermöglicht. Durch die Vermeidung und –verminderung von Konflikten mit Natur und Landschaft wird die **Planungssicherheit** der Bauleitplanung erhöht und der Abstimmungsbedarf auf der Ebene des Bebauungsplans verringert. Genehmigungen können schneller rechtskräftig werden.

- **Grundlage der Erholungsplanung/ Tourismusförderung**

Der Landschaftsplan liefert der Gemeinde auch ein Konzept zur landschaftsbezogenen Erholung und zum Naturerlebnis.

Das **Image** von Gemeinden wird ganz wesentlich auch vom Erscheinungsbild ihrer Landschaft, deren Eigenart und Schönheit geprägt. Landschaften und

Grünflächen mit geringen Beeinträchtigungen und hohem Erlebniswert sind attraktiv für Erholungssuchende. Das entsprechend gute Image der Gemeinde ist ein wichtiger **Standortfaktor**.



**Abbildung 9:** Attraktivität der Gemeinde durch Umsetzung der Landschaftsplanung

Besonders in Mecklenburg-Vorpommern sind die intakte Natur und abwechslungsreiche Landschaften Grundlage der Erholung und des Tourismus. Sowohl die Bewohner des Landes als auch die zahlreichen Besucher nutzen die gute Luft, das klare Wasser sowie die abwechslungsreichen, typischen und schönen Landschaftsbilder für die Regeneration. Die Möglichkeiten der Landschaftserfahrung durch Wandern, Radfahren, Reiten oder die verschiedenen Wassersportmöglichkeiten in verkehrarmen und vielfältig strukturierten Räumen sind ein wichtiges Potenzial für den Tourismus.



**Abbildung 10:** Mit Landschaftsplänen werden Erholungsräume gesichert und entwickelt

Der Landschaftsplan stellt Möglichkeiten dar, die ruhige Erholung in der Landschaft zu sichern oder zu entwickeln. Vorschläge können z.B. auf die Verbesserung des Wander- und Reitwegnetzes, das Naturerlebnis, das Einbeziehen von Sehenswer-

tem aus Natur und Kultur oder auch auf Maßnahmen zur Aufwertung bzw. Sanierung von Teilbereichen zielen.

- **Verbesserung der Naturschutzarbeit**

Der Landschaftsplan ist die Grundlage für die **Naturschutzarbeit im Gemeindegebiet**, entweder durch die unteren Naturschutzbehörden und staatlichen Umweltämter oder die Gemeinde selbst. Auch dem ehrenamtlichen Naturschutz (insbesondere den bestellten Naturschutzwarten nach § 59 LNatG M-V) dient er als Informationsquelle und Leitlinie.

Ob es z.B. um Schutzgebiete, Biotopverbundflächen oder Fördergebiete im Rahmen von Naturschutzprogrammen geht: Der Landschaftsplan liefert für die örtliche Ebene konkrete Hinweise auf geeignete Bereiche und spezifische Erfordernisse und dient somit der Bündelung von Naturschutzaktivitäten. Er stellt aber auch Flächen mit notwendigen Nutzungseinschränkungen eindeutig dar.



**Abbildung 11:** Naturschutz in der Gemeinde  
Die Gemeinde kann mit dem Plan Beiträge zu der Konzeption von Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen in ihrem Gebiet liefern und z.B. den Naturschutzbehörden schon früh begründete Vorschläge für Gebietsabgrenzungen vorlegen.

- **Fördert die umweltverträgliche Landnutzung (Land-, Forst- und Wasserwirtschaft)**

Fachplanungen und Praxis von Land-, Forst- und Wasserwirtschaft berühren in besonderem Maß die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, da sie die Naturgüter als Produktionsmittel nutzen. Die Art und Weise und das Maß der Nutzung haben zwangsläufig verschiedene Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Für die geforderte umweltverträgliche Landnutzung müssen die Nutzer den Zustand der Landschaft kennen und **Informationen über die Belastungsfähigkeit**, über Beeinträchtigungen und nicht verträgliche Nutzungen haben.

Im Landschaftsplan werden auf Grundlage einer umfassenden Bestandsaufnahme und einer naturschutzfachlichen Bewertung Flächen vorgeschlagen, die für bestimmte Nutzungsarten und –intensitäten geeignet erscheinen und solche, die besonders empfindlich und daher für die Bewirtschaftung eingeschränkt oder überhaupt nicht geeignet sind.



**Abbildung 12:** Der Landschaftsplan weist auf empfindliche Teile des Naturhaushalts hin

Außerdem werden **Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Ressourcen** vorgestellt, die z.B. zum Schutz des Grundwassers oder zur Verhinderung von Bodenerosion beitragen können. Damit wird eine nachhaltig umweltverträgliche – und letztlich ökonomisch sinnvolle – Nutzung der Standorte ermöglicht. Ein Schritt zur Verwirklichung ist die Berücksichtigung von Landschaftsplan-Ergebnissen in den Fachplänen, wie z.B. der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) und Gewässerbewirtschaftungsplänen.



**Abbildung 13:** Landschaftsplanung trägt zu umweltverträglicher Landnutzung bei

- **Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln**

Naturschutzfachliche Maßnahmen, die im Landschaftsplan beschrieben sind, sind hinsichtlich ihres Nutzens mit den Naturschutzbehörden bereits abgestimmt und bestätigt. Für diese Maßnahmen ist es leichter, eine staatliche Förderung zu erhalten, da die Einbindung in ein Gesamtkonzept vorliegt und die Akzeptanz der Gemeinde und Naturschutzbehörde bereits hergestellt ist.

Auch bei der Beantragung von Mitteln aus Programmen der Dorferneuerung bzw. Stadtentwicklung sind Informationen über Zustand und Entwicklung von Natur und Landschaft erforderlich. Es kann also bei der Wahl der Förderbereiche auf örtlicher Ebene auf die Hinweise der Landschaftspläne zurückgegriffen werden, welche Flächen oder Landschaftselemente sich besonders für Schutz- bzw. Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen eignen. Dabei kann es sich z.B. um Acker- oder Grünland-Extensivierung, die Anlage von Randstreifen oder Feldhecken, um Bachrenaturierung oder die Wiederherstellung des Dorfteiches, um Waldmehrung, die ökologische Wohnumfeldverbesserung oder vieles mehr handeln.

Qualifizierte Landschaftspläne geben **Hinweise für die Umsetzung und v.a. Finanzierung** der vorgeschlagenen Maßnahmen. Dazu gehört auch die Angabe von Förderprogrammen und –bedingungen. Wichtiger noch sind Hinweise auf Kontaktadressen und Ansprechpartner für Informationen über jeweils aktuelle Förder-Angebote (siehe auch Kapitel 5.2).

- **Erleichtert die Stellungnahme zu Planungen, bietet Planungssicherheit**

Durch die flächendeckende Erfassung und Bewertung der Landschaft, die Darstellung ihrer Potenziale und Empfindlichkeiten sowie der Entwicklungsziele im Landschaftsplan ist die Gemeinde in die Lage versetzt, schnell und kompetent zu Planungen und Vorhaben Dritter Stellung zu nehmen. Dabei kann es sich um behördliche Fachplanungen (z.B. Straßenbau) oder um Anfragen potenzieller Investoren (z.B. Tourismusbetriebe) handeln. Auch für die Abstimmung von Vorhaben benachbarter Gemeinden bietet der Landschaftsplan die notwendigen Informationen. Der Landschaftsplan beinhaltet fachlich begründete, langfristig gültige **Argumente**, die der Gemeinde für eine Stellungnahme zu vielerlei planungsbezogenen Themen dienlich sind. Damit trägt der Landschaftsplan auch zur Planungssicherheit bei, denn die Umweltverträglichkeit ist bei Planungen und Vorhaben in der Landschaft in jedem Fall zu berücksichtigen.

### 1.4 Vergabe und Kosten

Es ist grundsätzlich möglich, den Landschaftsplan in der eigenen Verwaltung selbst aufzustellen. Allerdings verfügen nur wenige Gemeinden über die dafür notwendigen personellen und technischen Kapazitäten, um in der eigenen Verwaltung einen Landschaftsplan zu erarbeiten. Meist ist die Auftragsvergabe an ein Planungsbüro erforderlich. Bei der **Auswahl des Büros** sollte der Nachweis vorhandener Erfahrungen mit der Landschaftsplanung eine wichtige Rolle spielen. Abhängig von der Größe der Gemeinde bzw. des Planungsauftrages sollten im Büro ausreichende personelle Kapazitäten vorhanden sein.

Die Gemeinde sollte sich **Referenzen** von mehreren in Frage kommenden Planungsbüros einholen und mit diesen auch Vorstellungsgespräche durchführen. Auch ist das Nachfragen bei Gemeinden mit Landschaftsplan-Erfahrungen zu empfehlen.

Die **Vergabe** kann freihändig erfolgen. In seltenen Fällen – z.B. bei sehr großen Gemeinden oder amtsweiten Land-

schaftsplänen – kann ein Vorgehen in Anlehnung an das Verhandlungsverfahren nach der „Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen“ (VOF) erforderlich werden.

Die Honorarermittlung geschieht auf der Grundlage der „**Honorarordnung für Architekten und Ingenieure**“ (HOAI). Die erforderlichen Inhalte von Landschaftsplänen („Leistungsbild“) ergeben sich aus dem **Landesnenschutzgesetz** (vgl. Kap. 2). Die erforderlichen und zusätzlichen Leistungen sind entsprechend vertraglich detailliert zu vereinbaren.

#### **Welche Leistungen sind erforderlich?**

Es sind zum einen Überlegungen anzustellen, welche **Bearbeitungsschwerpunkte** es in der Gemeinde gibt. Zum anderen ist zu prüfen, welche Materialien als **Planungsgrundlagen** vorliegen und welche Informationen evtl. noch erhoben werden müssen, z.B. durch Kartierungen. Möglicherweise bestehen in einer Gemeinde besondere Wünsche etwa hinsichtlich der vertieften Bearbeitung bestimmter Themen, z.B. im Bereich Erholung, oder auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Schließlich kann ein **Leistungsbild** abgesteckt werden. In dieser Phase ist eine Beratung durch die Untere Naturschutzbehörde bzw. das Staatliche Amt für Umwelt und Natur hinsichtlich des Leistungsumfanges sinnvoll, da diese vor der Beschlussfassung des Planes Stellung zu den Inhalten nehmen. Auch die Einbeziehung örtlicher Naturschutzverbände ist angebracht, da diese in der Regel einen umfassenden Überblick über den Zustand von Natur und Landschaft haben und oftmals entsprechende Daten zur Verfügung stellen können.

Der auf diese Weise ausgearbeitete Leistungsrahmen dient den angeschriebenen Planungsbüros als Grundlage für die **Angebote**, die somit auch wirklich vergleichbar werden.

Die **Höhe des Honorars** für den Landschaftsplan ergibt sich laut HOAI aus dem Umfang der zu erbringenden „Grundleistungen“ und „Besonderen Leistungen“. Die in der Honorartafel (vgl. HOAI - Auszug im Anhang) vorgeschriebenen Mindest- und Höchstsätze richten sich nach der Flächengröße des Gemeinde- bzw.



Plangebietes und dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen („Honorarzone“). Die Kosten für Landschaftsplan-Grundleistungen würden z.B. für eine Gemeinde mit einer Fläche von 3.000 ha und mittlerem Schwierigkeitsgrad (Honorarzone II) zwischen 32.000 und 36.000 Euro (netto) liegen. Für einen qualifizierten Landschaftsplan sind meist „Besondere Leistungen“ erforderlich, die dann zusätzlich vereinbart und abgerechnet werden. Vorrang hat jedoch stets die Arbeit mit vorliegenden Planungsgrundlagen, nicht zuletzt, um die Kosten für die Gemeinde in einem angemessenen Rahmen zu halten.

Die **„Grundleistungen“** umfassen folgende **Leistungsphasen** (s. Anhang):

1. Klären der Aufgabenstellung und Ermittlung des Leistungsumfags  
Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsaufgabe
2. Ermitteln der Planungsgrundlagen  
Bestandsaufnahme (siehe Erläuterungen unten), Landschaftsbewertung und zusammenfassende Darstellung
3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)  
Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe
4. Entwurf  
Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe.

Für die Leistungsphase 5 (Genehmigungsfähige Planfassung) sind die Kosten abhängig vom Umfang des Abstimmungs- und Änderungsbedarfs und der Anzahl der zu erstellenden Planexemplare. Die Kosten werden zur gegebenen Zeit gesondert vereinbart.

Die Teilnahme an bis zu 6 Sitzungen von politischen Gremien der Gemeinde oder Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligung ist Bestandteil der Grundleistungen.

Hinsichtlich der Notwendigkeit und der Einstufung von **„Besonderen Leistungen“** ist zu beachten:

Zu einer guten Qualität und allgemeinen Unterstützung des Landschaftsplans in der Gemeinde tragen besondere Leistungen bei, wie z.B.: Kartierung gesetzlich geschützter Biotop (wo noch nicht vorlie-

gend oder veraltet), Kartierungen zu Vorkommen spezieller Tierarten, Baumkataster, Beurteilung geplanter Vorhaben nach Kriterien der Eingriffsregelung, Diskussion der Entwicklungsvorstellungen des Flächennutzungsplanes vor dem Hintergrund des Zielkonzeptes des Landschaftsplans, detaillierte Ausarbeitung von Gestaltungs- und Nutzungsvorschlägen (Abgrenzung zu Objekt- bzw. Pflege- und Entwicklungsplanung), Betreuung planungsbegleitender Arbeitskreise, Leistungen zur Öffentlichkeitsarbeit.

Hauptsächlich in Bezug auf die „Bestandsaufnahme“ (Leistungsphase 2) vor Ort gibt es häufig Fragen zur Abgrenzung von „Grund-“ und „Besonderen Leistungen“. Es ist eine „Grundleistung“, sich genaue Kenntnisse von der Landschaft der Gemeinde durch Orts-/ Flächenbegehungen zu verschaffen und so z. B. Biotop- und Nutzungstypen, Landschaftsbildeinheiten und Erholungs-Infrastruktur aufzunehmen. Detail-Kartierungen, wie die oben genannten (gesetzlich geschützte Biotop; Tierartenvorkommen), oder spezielle Untersuchungen (z.B. zur Nutzungsintensität durch Erholungssuchende) sind jedoch „Besondere Leistungen“.

Diese Leistungen werden, gemessen am erforderlichen Aufwand, vertraglich zwischen Gemeinde und Planer vereinbart: Es empfiehlt sich weiterhin, für unvorhergesehene Zusatzleistungen ein Zeithonorar gemäß § 6 HOAI zu vereinbaren, welches für die Abrechnung zusätzlicher Leistungen gegen Vorlage eines Stundennachweises verwendet wird (Stundensätze nach § 5 HOAI). Es ist auch möglich, für die „Besonderen Leistungen“ auf der Grundlage des vorausgeschätzten Arbeitszeitaufwandes ein pauschales Festhonorar zu vereinbaren.

## 2 Planungsprozess

### 2.1 Aufstellungsverfahren/ Ablauf

Die Aufstellung des Landschaftsplans dient der **Vorbereitung der Flächennutzungsplanung** der Gemeinde (§ 13 LNatG). Daher sind Landschaftspläne zeitlich vor Erstellung des F-Planes bzw. parallel zum F-Plan zu erarbeiten. Nur so ist gewährleistet, dass die Ergebnisse der Landschaftsplanung in den verbindlichen Teil der gemeindlichen Entwicklungsplanung einfließen.

Die **Dauer des gesamten Aufstellungsverfahrens** von der Auftragsvergabe bis zur Beschlussfassung beträgt i.d.R. mindestens 2 Jahre. Um die Aktualität erhobener Daten zu gewährleisten sowie um das Interesse der Beteiligten nicht zu strapazieren, sollte dieser Prozess so zügig wie möglich abgeschlossen werden. Der Zeitaufwand für die fachgerechte Erstellung des Landschaftsplans hängt von der Größe des Untersuchungsgebietes, den anstehenden Problemen, der Qualität der zur Verfügung stehenden Daten und vom Planungs- bzw. Verfahrensablauf ab.

Um einen großen Konsens über die Inhalte des Landschaftsplans zu erzielen und das Verfahren zu beschleunigen, sollte der Planungsprozess transparent gestaltet werden und sowohl der Fachwelt als auch der allgemeinen Öffentlichkeit Möglichkeiten zur Teilnahme an der Entwicklung von Lösungen im Sinne des Naturschutzes gegeben werden.

Die in der landschaftsplanerischen Praxis übliche Vorgehensweise (**Ablauf**), die auch dem vorliegenden Leitfaden zugrunde liegt, entspricht nicht durchgängig den zur Honorarermittlung zu berücksichtigenden **Leistungsphasen** nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI; vgl. Kap. 1.4 und Abbildung 15). Bei der Erarbeitung des Landschaftsplans handelt es sich um einen **Prozess**, an dem eine Vielzahl von **Akteuren** beteiligt ist und in dem an verschiedenen Stellen Alternativen geprüft, Vorschläge unterbreitet und diskutiert werden und Kompromisse gefunden werden müssen. Die Bestandsaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes bzw. die Leistungsphase 2 HOAI stellt allerdings einen gutachtlichen Bestandteil des Pla-

nes dar. Das heißt, hier ist das fachliche Urteil des Landschaftsplaners ausschlaggebend. Die Aussagen der Entwicklungskonzeption dagegen werden unter Berücksichtigung planerischer Vorgaben von der Gemeinde abgestimmt und beschlossen. Hier ist ein intensiver Meinungsaustausch mit Gemeindevertretern, Bürgern, Planern und anderen Akteuren gewünscht und erforderlich.

Hat sich die Gemeinde entschieden, einen Landschaftsplan zu erstellen, so wird in den allermeisten Fällen ein Planungsbüro mit der Durchführung der Bearbeitung beauftragt. Die zu beachtenden Schritte im Rahmen der **Auftragsvergabe** (Einholen von Referenzen, Ausarbeiten eines Leistungsbildes, Einholen vergleichbarer Angebote) werden im Kapitel 1.4 näher behandelt.

Falls die Möglichkeit geboten wird, sollten **Fördermittel** beantragt werden.

Wenn die Auftragsvergabe erfolgt ist, sollte eine **Auftaktveranstaltung** zur Information der Öffentlichkeit durchgeführt werden (vgl. Kap. 2.2).

Auf dieser Veranstaltung stellt sich das Planungsbüro vor und unterrichtet über den vorgesehenen Ablauf des Planungsprozesses. Wenn es sinnvoll erscheint und gewünscht wird, sollten auf dieser Auftaktveranstaltung auch Arbeitskreise zu bestimmten Themenfeldern, z.B. „Landwirtschaft“ oder „Tourismus“ eingerichtet werden.



**Abbildung 14:** Landschaftsplanung trägt zur Vielfalt von Arten und Lebensräumen bei (Widderchen auf Ackerkratzdistel)

HOAI	Ablauf	Stadt/ Gemeinde	Planungsbüro	andere
<u>Leistungsphase 1</u> Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsaufgabe	<b>Vorphase</b>	Beschluss zur Auftragsvergabe, Einholen von Angeboten/Referenzen, ggf. Beantragung von Fördermitteln, Überlegungen zum Untersuchungsbedarf u. Schwerpunktsetzung, Auftragsvergabe nach VOF	Erstellung eines Angebots nach HOAI, Übersicht über verfügbare Unterlagen	Ggf. Beratung durch UNB o. StAUN, Information F.-Planer, ggf. Bewilligung von Fördermitteln, ggf. Kooperation mit anderen Planungsvorhaben (Dorferneuerung, AEP o.a.)
<u>Leistungsphase 2</u> Ermitteln der Planungsvorgaben Bestandsaufnahme, Landschaftsbewertung und zusammenfassende Darstellung		Gemeinsame Auftaktveranstaltung, ggf. Bildung von Arbeitskreisen, Information der Öffentlichkeit		
	<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>Gutachtlicher Bestandteil des Landschaftsplans</b>	Auswerten verfügbarer Unterlagen über <ul style="list-style-type: none"> <li>- planerische Vorgaben u. rechtl. Bindungen</li> <li>- Naturhaushalt</li> <li>- Landschaftsbild/Erholung</li> <li>- Landschaftsentwicklung und hist. Kulturlandschaft</li> <li>- Flächennutzung, Freiraum- und Infrastruktur</li> <li>- Sonst. Nutzungen</li> </ul> Durchführung eigener Kartierungen zu ausgewählten Themen	Bereitstellung von Unterlagen und Information durch Behörden, Verbände, Privatpersonen u.a.
	<b>Beurteilung</b>		Benennung von Entwicklungsprioritäten, aufzeigen von Problemfeldern	Naturschutzfachliche Bewertung des Naturhaushaltes und der Schutzgüter, Identifikation von Konfliktfeldern innerhalb des Naturschutzes und zwischen Naturschutz und anderen Nutzungen, Bewertung der Verträglichkeit vorhandener und künftiger Nutzungen
<u>Leistungsphase 3</u> Vorläufige Planfassung (Vorentwurf) Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	<b>Planung</b>	Abwägung/Diskussion der Zielvorstellung	Erarbeiten einer Entwicklungskonzeption mit Leitbild und örtlichen Entwicklungszielen ggf. auch schutzgutbezogen, Ableitung von Erfordernissen und Maßnahmen zur Umsetzung	Beteiligung der Öffentlichkeit und anderer Akteure (TöB's), Mitarbeit der Arbeitskreise, Abstimmung mit F-Plan
<u>Leistungsphase 4</u> Entwurf Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe		Diskussion des Vorentwurfs, Einarbeiten der Anregungen und Bedenken, Erarbeitung des Entwurfs		
<u>Leistungsphase 5</u> Genehmigungsfähige Planfassung (in MV: Beschlussfähige Planfassung)	<b>Abschluss/Umsetzung</b>	Verabschiedung des Planes, Umsetzen von Maßnahmen, Nutzen des LP als Grundlage für Entscheidungen und Stellungnahmen der Gemeinde	Ggf. Beratung bei der Umsetzung	Vorlage des LP bei der UNB, Umsetzen von Maßnahmen durch Behörden, private und andere, Übernahme wesentlicher Inhalte in den F-Plan
		Für die Umsetzung der im Landschaftsplan vorgeschlagenen Maßnahmen wird Sorge getragen (Monitoring) und der Landschaftsplan innerhalb der kommenden 10-15 Jahre fortgeschrieben.		

Abbildung 15: Ablauf und Verfahren der Landschaftsplanung

Die Bearbeitung des Landschaftsplans beginnt mit der **Bestandsaufnahme und Bewertung der Landschaft** (Leistungsphase 2 HOAI). Vorgehensweisen und beispielhafte Methoden sind dem Kap. 3 „Inhalte eines Landschaftsplans“ zu entnehmen. Zu berücksichtigen ist, dass bestimmte Arbeiten nur zu den entsprechend geeigneten Zeiten (Vegetationsperiode) durchgeführt werden können, so dass der Planungsablauf insgesamt darauf abzustellen ist. Das Planungsbüro wertet die verfügbaren Informationen, die auch von der Gemeinde und den zuständigen Behörden, sowie Verbänden und ggf. Privatpersonen zur Verfügung gestellt werden, aus und führt darüber hinaus notwendige Untersuchungen und Kartierungen selber durch.

Der Naturhaushalt und die einzelnen Schutzgüter werden einer naturschutzfachlichen Bewertung unterzogen. Bewertungsmethoden und –maßstäbe sind durch Wissenschaft und Praxis, aber auch durch die Politik, die z.B. Grenzwerte festsetzt, vorgegeben. Wichtig ist es, die **Vorgehensweise bei der Bewertung** offen zu legen, damit die Bewertung auch für Laien nachvollziehbar ist. Andernfalls besteht die Gefahr, dass auch die daraus abgeleiteten Entwicklungsvorschläge nicht akzeptiert werden, bzw. der Plan insgesamt abgelehnt wird. Neben der naturschutzfachlichen Bewertung der Schutzgüter erfolgt in diesem Arbeitsschritt auch die Prüfung der Verträglichkeit gegenwärtiger und möglicher künftiger Nutzungen mit dem Naturhaushalt. Dieser Schritt ist wichtig, um später sinnvolle und fundierte Leitbilder und daraus abgeleitet Maßnahmen und Erfordernisse vorschlagen zu können. Die Gemeinde sollte an dieser Stelle bereits erkannte Konflikte aufzeigen und eigene Entwicklungsprioritäten benennen.

Der Komplex „**Planung**“ baut auf die vorangehenden Arbeitsschritte der Bestandsaufnahme und Bewertung auf. Deren gründliche Bearbeitung ist also Voraussetzung für die seriöse Ausarbeitung einer Entwicklungskonzeption. Bei der Leitbildentwicklung werden auch die **Vorgaben** der übergeordneten Planwerke, etwa des Landschaftsprogramms und der Landschaftsrahmenpläne berücksichtigt.

Diese werden auf die örtliche Ebene „heruntergebrochen“ und konkretisiert, die **Vorstellungen der Gemeinde** fließen dabei selbstverständlich ein. Bei der Entwicklung des Leitbildes ist daher eine enge Abstimmung sowohl mit der Gemeinde als auch mit den Behörden erforderlich. In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, zunächst für einzelne Schutzgüter Konzepte zu entwickeln, die dann unter Abwägung in eine Gesamtentwicklungskonzeption einfließen. Nach HOAI gliedert sich der Planungsteil in die Leistungsphasen 3 und 4. Demnach ist zunächst ein Vorentwurf zu erarbeiten, der zur Diskussion gestellt wird. Die eingehenden **Anregungen und Bedenken** der Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Bürger werden nach **Abwägung und Abstimmung** mit der Gemeinde eingearbeitet und der Entwurf des Landschaftsplans wird erstellt. Dieser wird als beschlussfähige Planfassung von der Gemeinde verabschiedet und der zuständigen UNB zur Stellungnahme vorgelegt.

Zur **Umsetzung** der Entwicklungskonzeption sind im Landschaftsplan geeignete Maßnahmen vorzuschlagen. Dabei ist die Realisierbarkeit dieser Maßnahmen zu berücksichtigen, etwa ob die notwendigen Flächen verfügbar sind, ob nicht andere Vorhaben den Vorschlägen entgegenstehen. Es sollten auch Möglichkeiten hinsichtlich einer Finanzierung aufgezeigt werden. Der beschlossene Landschaftsplan dient der Gemeinde als **Grundlage für Entscheidungen und Stellungnahmen**. Eine weitere Möglichkeit der Umsetzung ist die Darstellung von Ergebnissen der Landschaftsplanung im **Flächennutzungsplan** und damit die planungsrechtliche Sicherung. Zur Übernahme geeigneter Inhalte des Landschaftsplans sind Aussagen, die den Darstellungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes entsprechen (z.B. Vorschläge für „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“, „Grünflächen“, „Flächen für Landwirtschaft“, „Ausgleichsflächen“, „Flächen für Nutzungsbeschränkungen“). Die im Plan vorgeschlagenen Maßnahmen sind von den entsprechenden **Adressaten** umzusetzen, dazu zählen die Gemeinde selbst, aber auch Be-

hörden, Vorhabensträger und Bürger. Das Planungsbüro sollte auch nach Verabschiedung des Planes zur Hilfestellung bei der Umsetzung bereit sein.

## 2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Um die **Akzeptanz** der Inhalte des Landschaftsplans zu erhöhen, ist die Öffentlichkeit in den Planungsprozess einzubeziehen. Da der Landschaftsplan selbst nicht allgemein bindend ist, kann nur über eine hohe Akzeptanz der Aussagen erreicht werden, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen – auf freiwilliger Basis – umgesetzt werden. Die Anliegen und Anregungen der Einwohner der Gemeinde sollten ernst genommen werden, die Vermittlung von Wissen über den Naturhaushalt (Umweltbildung) ist als eine Aufgabe des Landschaftsplans anzusehen.

Sinnvollerweise beginnt die Öffentlichkeitsbeteiligung direkt nach der Auftragsvergabe an ein Planungsbüro. Dieses sollte sich auf einer öffentlichen Sitzung („**Auftaktveranstaltung**“) der Gemeindevertretung vorstellen, Sinn und Zweck des Planungsprozesses und die angestrebte Vorgehensweise erläutern, sowie die Bevölkerung darüber informieren, wie sie an der Planaufstellung teilnehmen können.

**Informationsveranstaltungen** können zu gegebener Zeit wiederholt werden, etwa wenn die Bestandsaufnahme vorliegt. Häufig können die Bewohner noch wichtige Hinweise geben und andererseits werden sie auf fachliche Besonderheiten aufmerksam gemacht, so dass das Interesse an der Umgebung ebenso wie am Planungsprozess gesteigert werden kann. Dies kann noch intensiviert werden, wenn begleitende **Arbeitskreise** zu bestimmten Themen, z.B. Landwirtschaft und Naturschutz, Wanderwegekonzept, eingerichtet werden. Es ist allerdings wichtig solche Arbeitskreise durch entsprechend befähigte Personen leiten zu lassen, um zielführend zu arbeiten und keine ungerichtete Aktivität zu entwickeln. In jedem Fall sollten örtliche **Umweltverbände oder –gruppen** in den Planungsprozess einbezogen werden. Ihre Fachkompetenz bereichert in aller Regel die Planwerke. Diese Kooperation sollte sich nicht allein auf die vorgeschriebene Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände (§ 64

LNatG) im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange beschränken. Grundsätzlich wird eine **frühzeitige Beteiligung** von Interessengruppen und Betroffenen die Zahl der Einwände reduzieren und sich so günstig auf die Dauer des Planungsablaufes auswirken.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit können die beauftragten Landschaftsplaner und ggf. andere Fachleute aus der Naturschutzverwaltung oder den Verbänden zu ausgewählten Themen öffentliche **Vorträge** halten. Die Landschaftsplaner sollten etwa in öffentlichen Gemeinderatssitzungen auch für **Diskussionen** zur Verfügung stehen.

Die hier aufgeführten Vorschläge für eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung sind für die Förderung der Akzeptanz des Landschaftsplans sinnvoll, allerdings ist zu bedenken, dass zusätzliche Kosten anfallen, die von der Gemeinde getragen werden müssen (die Teilnahme an bis zu 6 Sitzungen von politischen Gremien der Gemeinde oder Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligung ist Bestandteil der Grundleistungen). Daher kann es in vielen Fällen sinnvoll sein, die Erarbeitung des Landschaftsplans mit anderen – informellen - Planungen zu verbinden, vor allem mit der Lokalen Agenda 21 oder mit der Dorferneuerungsplanung.

Informationen über Veranstaltungen zum Landschaftsplan sind ortsüblich bekannt zu machen, d.h. durch Aushänge im Gemeindebüro, durch Anzeigen in lokalen Zeitungen und Anzeigenblättern sowie zukünftig verstärkt auch auf den Internetseiten der Kommune. Die schnelle Verbreitung des Internets sollte auch von der Landschaftsplanung als Kommunikationsmittel genutzt werden. Neben Ankündigungen und Informationen zum Landschaftsplan kann das Medium auch als Diskussionsplattform genutzt werden. Die formale Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kann durch die Vorlage digitaler Pläne kostengünstig durchgeführt werden.

### 3 Inhalte eines Landschaftsplans

#### 3.1 Grundsätzliches

Die Inhalte eines Landschaftsplans werden aus den gesetzlichen Anforderungen, grundsätzlichen planerischen Methoden und Arbeitsschritten, den Inhalten der Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne sowie den speziellen Anforderungen der kommunalen Ebene abgeleitet.

Die zentralen Inhalte eines Landschaftsplans sind am Ablauf der Landschaftsplanung orientiert:

- **Grundlagenteil**  
Landschaftsanalyse  
Landschaftsbewertung (einschließlich Konfliktanalyse)
- **Entwicklungsteil**  
Ziele  
Maßnahmen  
Hinweise zur Umsetzung.

Diese beiden Hauptabschnitte müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen: Weder darf es einen Landschaftsplan mit stark übergewichtigem Grundlagenteil und nur groben Planungsaussagen geben, noch umgekehrt.

Zu einem Landschaftsplan gehört ein **Textteil** und ein **Kartenteil**. Anforderungen an Inhalte und Darstellungen der Karten werden im Kap. 4 näher behandelt. Eine wesentliche Aufgabe des Textteils ist die Erläuterung und Begründung der Karten bzw. der einzelnen Legendenpunkte. Darüber hinaus bringt er eine Einführung in die Grundlagen und Zielsetzung der Landschaftsplanung, einen Überblick über das Plangebiet und die planerischen Vorgaben sowie Ratschläge für die Umsetzung des Landschaftsplans.

Die in der Abbildung 16 gezeigte **Mustergliederung** für einen Landschaftsplan berücksichtigt die genannten Ansprüche und eine Orientierung hieran wird empfohlen. Fachlich begründete Erwägungen können zu einer anderen Gliederung führen, z.B. aufgrund besonderer Gegebenheiten und Anforderungen in einer Gemeinde, etwa in Hinblick auf vorkommende besondere Tier- oder Pflanzenarten oder Nutzungsschwerpunkte (z.B. Tourismus, Rohstoffabbau).

#### 3.2 Erläuterungen zur Mustergliederung

### Erläuterungen zur Mustergliederung

Welche Inhalte sind erforderlich bzw. werden empfohlen? Welche Methoden sind geeignet?

#### zu 1. „Aufgaben und Zielsetzung der kommunalen Landschaftsplanung“

Hier sollte ein kurzer allgemeinverständlicher **Überblick** über die Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern sowie über Aufgaben und Bedeutung des kommunalen Landschaftsplans gegeben werden (ähnlich Kap. 1.2 und 1.3 dieses Leitfadens):

- Planungsanlass
- Aufgaben des Landschaftsplans
- Rechtliche Grundlagen

- Einordnung in das Planungssystem
- Bedeutung des Landschaftsplans für die Gemeinde.

#### zu 2. „Überblick über das Plangebiet“

Ein „**Kurzporträt**“ stellt die Gemeinde und das Plangebiet vor:

- Lage im Raum (Textkarte) • Größe des Plangebiets • Bevölkerungszahl
- Bedeutung aktueller Raumnutzungen (Statistik; Verteilung aufgrund ökologischer Standortbedingungen).

## LEITFADEN FÜR DIE KOMMUNALE LANDSCHAFTSPLANUNG IN MV

### MUSTERGLIEDERUNG LANDSCHAFTSPLAN

- 1 Aufgaben und Zielsetzung der kommunalen Landschaftsplanung**
- 2 Überblick über das Plangebiet**
- 3 Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben**
- 4 Bestandsaufnahme, Bewertung und Konfliktdarstellung**
  - 4.1 Methodik
  - 4.2 Naturräumliche Grundlagen
  - 4.3 Landschafts- und Siedlungsgeschichte; Historische Kulturlandschaft
  - 4.4 Boden
  - 4.5 Wasser
  - 4.6 Klima, Luft und Immissionen
  - 4.7 Arten und Lebensräume (Flora und Fauna)
  - 4.8 Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung
  - 4.9 Auswirkungen vorhandener und zu erwartender Raumnutzungen auf Natur und Landschaft
  - 4.10 Zusammenfassende Bewertung und Konfliktdarstellung
- 5 Planung**
  - 5.1 Ziele
    - Ziele überörtlicher Planungen
    - Leitbild und örtliche Entwicklungsziele für Teilflächen
    - Beurteilung des Zustandes im Hinblick auf die örtlichen Ziele
  - 5.2 Erfordernisse und Maßnahmen
    - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
      - Schutzgebiete und Objekte
      - Flächen und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Naturhaushaltsfunktionen
      - Flächen und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktionen
    - Landschaftsentwicklung und Anforderungen an die Flächennutzungsplanung und die Raumnutzungen
      - Vorschläge zur umweltverträglichen Siedlungsentwicklung
      - Vorschläge zur Sicherung und Entwicklung von Flächennutzungen
  - 5.3 Hinweise zur Umsetzung
- 6 Zusammenfassung**
- 7 Anhang**

Abbildung 16: Mustergliederung Landschaftsplan

### zu 3. „Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben“

Der Landschaftsplan „fängt nicht bei Null an“, sondern es bestehen flächenbezogen bereits Bindungen und zu berücksichtigende planerische Aussagen. Sinnvollerweise wird diese rechtliche bzw. planerische Ausgangssituation an dieser Stelle des Landschaftsplans beschrieben. Folgende Informationen sind von Interesse:

- **Planungsrelevante rechtliche Grundlagen**
  - Bindungen durch internationale Übereinkommen (z.B. Konvention über die Biologische Vielfalt, Ramsar-Konvention, Helsinki-Abkommen, Europäische Landschaftskonvention) oder globale Initiativen (z.B. „Important Bird Areas“ gemäß Fachkriterien von Birdlife International)
  - Bindungen durch Meldung von Gebieten für das europäische Netz NATURA 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)
  - Bindungen durch Gesetze: Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope (nach § 20 LNatG M-V), aber auch Küsten- und Gewässerschutzstreifen, Alleen, Erholungswälder, Bau- und Bodendenkmale)
  - Bindungen durch Verordnungen: z.B. Schutzgebietsverordnungen, etwa Landschafts- oder Trinkwasserschutzgebiete
  - Bindungen durch Satzungen: z.B. Baumschutzsatzung
- **Stand der Bauleitplanung**
  - Flächennutzungsplan
  - Bebauungspläne (evtl. Textkarte zur Übersicht)
- **Ziele überörtlicher Planungen für den Planungsraum (Textkarte hilfreich)**
  - Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan/ Gutachtliches Landschaftsprogramm (insbesondere mit Aussagen zu landschaftlichen Freiräumen, Biotopverbund, NATURA-2000-Anforderungen, Schutz- und

Entwicklungsgebieten, Anforderungen an Raumnutzungen)

- Regionales Raumordnungsprogramm (z.B. Vorrang- / Vorbehaltsgebiete, Eignungsräume)
- Überörtliche Naturschutzprogramme (z.B. Artenschutz).

### zu 4. „Bestandsaufnahme, Bewertung und Konfliktdarstellung“

Man kann nur „beplanen“ und schützen, was man kennt: Um Aussagen über mögliche und wünschenswerte Entwicklungen treffen zu können, ist die Kenntnis der gegebenen und zu erwartenden Verhältnisse unabdingbar.

Die **Abfolge** von Bestandsaufnahme, Bewertung und Konfliktdarstellung (Konfliktanalyse und –prognose) entspricht den in der Planung grundsätzlich notwendigen Teilschritten, die schließlich zu Entwicklungsaussagen führen. Die im Entwicklungsteil genannten Maßnahmen können mit den Ergebnissen der Bewertung begründet werden, da diese Auskunft über Qualität, Entwicklungspotentiale, Empfindlichkeiten und Beeinträchtigungen der Naturgüter geben.

In Bezug auf den **Umfang der erforderlichen Bestandsaufnahme** gilt grundsätzlich, dass ein angemessener Aufwand zu betreiben und nicht um jeden Preis eine umfassende, möglichst detaillierte Analyse des Naturhaushaltes und der Beeinträchtigungen zu liefern ist. Es sind zwar stets alle Gliederungspunkte des Grundlagenteils und alle Schutzgüter flächendeckend und gleichgewichtig zu behandeln, jedoch situationsbedingt in unterschiedlichem Ausmaß: Notwendig und zielführend ist die **Erfassung und Erhebung planungsrelevanter Grundinformationen, vor allem orientiert an den landschaftlichen Besonderheiten sowie den Problem-schwerpunkten** im betreffenden Plangebiet. Die Bewertungsergebnisse müssen direkt für die Planung verwertbar sein: **„Wo muss ich was tun? Gibt es besondere Qualitäten, Beeinträchtigungen, Entwicklungsmöglichkeiten?“**. Die aus fachlicher Sicht für die Gemeindeentwicklung wichtigen Planaussagen bestimmen, welche Schutzgüter und Problembereiche im Landschaftsplan intensiv und welche mit



geringerem Aufwand analysiert und bewertet werden. Dies ist allerdings jeweils im Text zu begründen.

Bei der Bearbeitung des Landschaftsplans sind zunächst Überlegungen anzustellen, welche Daten für die Untersuchung erforderlich sind, um dann die entsprechenden Daten zu erheben bzw. zu beziehen. Nicht richtig wäre es, die Untersuchungsmethoden alleine den verfügbaren Daten anzupassen.

**Grundlage für die Bestandsaufnahme sind bereits vorhandene Informationen.**

Sie sind zum Teil in den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen enthalten, zum Teil von der Landesumweltverwaltung oder anderen Einrichtungen (z.B. wissenschaftlichen Einrichtungen, Vereinen und Verbänden) zu beziehen:

- Als Datenquelle besonders hervorzuheben ist das digitale Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des Landes (siehe auch Anhang 6.1), das vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) zentral verwaltet wird. Mit dem LINFOS gibt es einen umfangreichen und ständig erweiterten Datenbestand zu allen Bereichen des Naturhaushaltes sowie zum Landschaftsbild und zur landschaftsbezogenen Erholung.
- Wertvoll sind die Erhebungen des ehrenamtlichen Naturschutzes, die häufig sehr detaillierte Kenntnisse der örtlichen Flora und Fauna haben und diese – ggf. gegen eine angemessene Honorierung – in der Regel auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Bei Bedarf an detaillierteren oder aktuelleren Daten sind **gesonderte Kartierungen** erforderlich.

Es ist darauf zu achten, ob die bereits vorhandenen Bestandsdaten auf regionaler – z.B. im Maßstab 1:50.000 - oder auf lokaler Ebene – z.B. im Maßstab 1:10.000 - erhoben worden sind. Regionale Daten liefern für den kommunalen Landschaftsplan gute Übersichtskarten, für Schwerpunktthemen werden örtliche Daten benötigt. In diesen Fällen sind regionale Informationen vor Ort zu überprüfen, zu aktualisieren und zu ergänzen:

- Grundsätzlich ist die Überprüfung der landesweit vorliegenden Biotop- und Nutzungstypenkartierung (BNTK) erforderlich. Sie ist zwar im notwendigen Maßstab 1:10.000 bearbeitet worden, wurde allerdings überwiegend „am Schreibtisch“ durch die Auswertung von Color-Infrarot (CIR) -Luftbildern (Stand 1991/92) erzeugt. Sie bedarf auf jeden Fall einer Kontrolle im Gelände (als Grundleistung zu vergüten, vgl. Kap. 1.4). Zu beachten ist, dass im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie selektive Kartierungen der gesetzlich geschützten Biotope durchgeführt wurden, die mittlerweile ebenfalls (fast) flächendeckend vorliegen und für die örtliche Landschaftsplanung zu nutzen sind. Wenn eine Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope erforderlich ist, ist diese als Sonderleistung zu vergüten (vgl. Kap. 1.4).
- Eine Darstellung der ökologischen Freiraumstruktur liegt im LUNG als Grundkarte (TK 50) vor. Sie bedarf der Aktualisierung im Hinblick auf neue Bebauungen, Straßen- und Wegebau, neue Leitungsnetze u. a. m.
- Für die Bearbeitung der Themen „Landschaftsbild“ und „landschaftsbezogene Erholung“ sind Kartierungen vor Ort eine Selbstverständlichkeit („Grundleistung“, vgl. Kap. 1.4).
- Für die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/ Luft können im Rahmen der Landschaftsplanerstellung nur selten gesonderte Kartierungen oder Gutachten durchgeführt werden.

**Die Bewertung (Beurteilung der Qualität, Empfindlichkeit, Beeinträchtigung oder Gefährdung von Natur und Landschaft) ist flächendeckend durchzuführen und muss auch für Nichtfachleute nachvollziehbar sein.** Ergebnis der Bewertungen ist in der Regel die Zuordnung zu Wertstufen (ca. 3 bis 5 Stufen, z.B. „sehr hoch“, „hoch“, „mittel“, „gering“), die sich in entsprechenden Karten darstellen lässt. Die vorausgegangenen einzelnen Bewertungsschritte (z.B. Auswahl der Indikatoren; Bewertungstabellen und deren

Verknüpfung) müssen im Text nachvollzogen werden können.

Die unten stehenden Erläuterungen zu den einzelnen Teilkapiteln und der Anhang 6.1 „Informationsgrundlagen“ geben weitere Hinweise zu den Anforderungen an Bestandsaufnahme, Bewertung und Konfliktanalyse.

Der entsprechende **Textteil des Landschaftsplans ist als Erläuterungsbericht zu verstehen**, stellt also die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung in Verbindung mit den Karten dar. Die seitenlange Wiedergabe von allgemeingültigem Lehrbuchwissen ist nicht angebracht: Sie überfrachtet den Bericht und beeinträchtigt seine Handhabung.

**Die wesentlichen Aussagen des Landschaftsplans (Bestand, Bewertung, Planung) sind bereits den Karten im Anhang zu entnehmen** (vgl. Kap. 4 und Anhang 6.2 „Kartenkonzept“), sie sind die Hauptarbeitsgrundlage. Ergänzende Informationen können in Form von Textkarten in den Erläuterungstext eingegliedert werden.

Die Erstellung der Karten in digitaler Form ist heute Standard.

#### zu 4.1 „Methodik“

Einführend werden die grundsätzlichen **Arbeitsschritte der Landschaftsplanung** erläutert (Bestandsaufnahme, Bewertung, Planung – einschließlich Zielkonzeption) und auf die Bedeutung der Landschaftsanalyse und –bewertung für die Ableitung und Begründung der Entwicklungsaussagen hingewiesen.

Die **gemeinsame Bearbeitung von Bestandsanalyse und Bewertung** (einschließlich Konfliktdarstellung) in den einzelnen Teilkapiteln ist sinnvoll und rationell. Für die Bewertung sind Maßstäbe notwendig, die letztlich in den Zielen bestehen. Für die Bewertung im Grundlagen teil werden nicht die noch zu entwickelnden örtlichen Ziele als Maßstab herangezogen, sondern die allgemein anerkannten, fachlich fundierten Maßstäbe hinsichtlich Schutzwürdigkeit, Empfindlichkeit und Beeinträchtigung (z.B. in Bezug auf gesetzlich geschützte Arten, „Rote Liste-Arten“, Schutzgebiete, schützenswerte Biotoptypen, Trinkwasser-Standards etc.).

Darüber hinaus dienen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz) als Bewertungsmaßstab.

Die speziellen themen- oder schutzgutbezogenen Methoden zur Bestandsaufnahme und Bewertung werden sinnvollerweise in den entsprechenden Teilkapiteln erläutert.

#### zu 4.2 „Naturräumliche Grundlagen“

Um die gegenwärtige landschaftliche Situation, die Funktionen von Landschaftseinheiten und die Planungsvoraussetzungen erklären zu können, sind zunächst die naturräumlichen Grundlagen nachzuvollziehen. Dabei kann auf einschlägige Standardwerke sowie vorliegende Planwerke (GLRPI) und Datensätze (LINFOS) zurückgegriffen werden. Die Themen sind:

- **Naturräumliche Gliederung** (Einordnung des Plangebiets in Landschaftseinheiten (3. Ebene) oder Naturräume (4. Ebene); Beschreibung der typischen Elemente und Eigenschaften)
- **Geologischer Untergrund und Entstehung der Oberflächenformen** (Ausgangsmaterial für die Bodenbildung; geologische/ geomorphologische Vorgänge; Geotope; Nutzungspotenziale, z.B. Rohstoffe, Trinkwasser, Bebauung)
- **Relief** (Bestimmender Faktor für viele Eigenschaften und Prozesse, z.B. Landschaftsbild, Sonneneinstrahlung, Erosion, Nährstoffverlagerung; Textkarte „Höhenschichten“ empfehlenswert; vgl. Anhang 6.2).

#### zu 4.3 „Landschafts- und Siedlungsgeschichte, Historische Kulturlandschaft“

Die Kenntnis der Landschaftsentwicklung ist für die Bewertung des heutigen Landschaftszustandes und der Eigenart der Kulturlandschaft sowie als Referenz für mögliche künftige Entwicklungen von Bedeutung. Im Landschaftsplan sind zwei miteinander eng verknüpfte **Themenschwerpunkte** von Interesse:

- **Die Veränderung des Nutzungsmusters und der Nutzungsintensität**

Der Wandel lässt sich sehr gut über einen chronologischen Vergleich von

Karten, die in vergleichbarer Weise die Flächennutzung darstellen, veranschaulichen. Es wird die Verteilung von Nutzungsarten Landschaftselementen und Freiräumen in mindestens 3 Zeitstufen betrachtet:

- um 1880 (Königlich Preußische Landesaufnahme, 1:25.000)
- zwischen 1930 und 1950 (Topographische Karte 1:25.000)
- Gegenwart (Topographische Karte 1:25.000).

Anhand dieser Zeitstufen sind die bedeutendsten Veränderungen in Bezug auf z.B. Anteile von Acker, Grünland, Wald, Heide und Moor oder auf das Straßen- und Wegenetz sowie Siedlungsflächen erkennbar. In Verbindung mit allgemeinen Hintergrundinformationen kann auf die Nutzungsintensität (z.B. Land- und Wasserwirtschaft, Verkehr) geschlossen werden (s.a. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan).

Die Darstellung erfolgt in Text und Karte (s. Anhang 6.2). Statistische Angaben werden durch Grafiken und/ oder Tabellen veranschaulicht.

- **Kulturhistorische Relikte und die typische Eigenart der Kulturlandschaft**

Die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteile von besonderer Eigenart ist ein Grundsatz von Naturschutz und Landschaftspflege. Die gemeinsame Betrachtung der Landschaftsgeschichte (chronologischer Vergleich) und der seit der Ur- und Frühgeschichte geprägten Strukturen und Elemente ermöglicht die Bewertung der Eigenart.

Kulturhistorische Relikte werden im Landschaftsplan dargestellt und bewertet (Bedeutung/ Schutzwürdigkeit, Gefährdungen, Konflikte). Dies gilt nicht allein für geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, sondern auch beispielsweise für archäologische Interessensgebiete und Spuren historischer Landnutzungsformen (z.B. Heckensysteme, Wölbäcker, Mühlenbach und vieles mehr).

Grundlage für die Darstellungen und Bewertungen sind einzuholende Beiträge der Denkmalschutzbehörden.

Als ergänzende Quellen für die genannten Darstellungen zur Landschaftsgeschichte können neben historischen Karten z.B. Ortschroniken, Kirchenbücher, und historische Reisebeschreibungen dienen.

#### zu 4.4 „Boden“

Der Boden spielt eine wichtige Rolle im Naturhaushalt, da er vielfältige Funktionen übernimmt:

- Der Boden bietet Lebensraum für pflanzliche und tierische Organismen (Mikroorganismen, Wurzelraum für Pflanzen, bodenbewohnende Tiere),
- dient als Regler im Wasser- und Stoffhaushalt (Filterungs- und Speicherfunktion; z.B. Grundwasserneubildung; Schadstoffabbau, aber auch –anreicherung),
- gibt Zeugnis über die Geschichte der Natur- und Kulturlandschaft (Archivfunktion: seltene, naturnahe Böden; kulturhistorische Objekte),
- bietet die Voraussetzung für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (biotische Ertragsfunktion, Produktionsfunktion).

Der Mensch nutzt den Boden nicht nur als Anbaufläche, sondern z.B. auch als Fläche für Siedlung, Produktion, Verkehr, Kommunikation und Erholung, aber auch zur Rohstoffgewinnung und als Deponieraum.

Durch die Nutzung sind die Böden u.a. durch Auftrag, Abtrag, Versiegelung, Verdichtung, Entwässerung und stoffliche Einträge stark verändert oder dem Naturhaushalt entzogen worden und nur noch selten in natürlicher Ausbildung vorhanden.

Der Schutz des Bodens ist ein Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§2 Bundesnaturschutzgesetz). Die Verankerung des Bodenschutzes in weiteren Gesetzen (z.B. Bundesbodenschutzgesetz, Baugesetzbuch) unterstreicht die herausragende Bedeutung dieses Schutzgutes.

Der Landschaftsplan liefert zum einen Informationen über den Boden als Planungsgrundlage, zum anderen bringt er eine Abschätzung der Folgen der Bodennutzung und nennt daraus abgeleitet Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der ökologischen Bodenfunktionen.

Der **Bestandsteil** enthält in der Regel die

- „**Funktionsbereiche**“ (LINFOS, Themenbereich Bodenpotenziale), oder auch die
- **Bodentypen**.

Im **Bewertungsteil** des Landschaftsplans werden zum Schutzgut Boden folgende Aussagen gemacht: (vgl. Anhang 6.2 „Kartenkonzept“)

- **Flächen mit Bedeutung für den Bodenschutz (Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes) und mit besonderer Empfindlichkeit**
  - Bereiche mit besonderen Ausprägungen von Böden (z.B. regional seltene Böden, kulturhistorisch bedeutsame Böden, Geotope, Archäotope)
  - Bereiche mit besonderen Funktionen und Empfindlichkeiten von Böden (z.B.: besondere Lebensraumfunktion als Extremstandort; besondere Reglerfunktion für die Trinkwassergewinnung; besondere natürliche Fruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit)

- **Flächen mit Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Bodens**

- Wind-/ Wasser-Erosion, Verdichtung, Entwässerung, Sackung, Versiegelung, Schadstoffanreicherung, Deponie, Altablagerung, Bodenabbau.

**Informationen über den Boden** können zahlreichen mittel- und großmaßstäblichen Karten entnommen werden (vgl. Anhang 6.1 „Informationsgrundlagen“):

- Einen guten Überblick geben die Mittelmaßstäbliche Landwirtschaftskartierung (MMK) und die im LINFOS verfügbaren Daten der „Landesweiten Analyse der Landschaftspotentiale“ („Funktionsbereiche“, Schutzwürdigkeit).
- Darstellungen auf der örtlichen Ebene sind die Karten der Reichsbodenschätzung sowie der Forstlichen Standortkartierung. Darüber hinaus gibt es zahlreiche einzelflächenbezogene Gutachten und Kartenwerke.

Hinweise auf Beeinträchtigungen und Risiken liegen z.T. direkt vor (z.B. Altlasten; Entwässerung). Überwiegend müssen sie jedoch ermittelt (z.B. Versiegelungsgrad in Städten) oder durch Verknüpfung von Daten abgeleitet werden (z.B. Erosionsgefährdung durch Verbindung von Hangneigung und Funktionsbereich/ Bodenart).

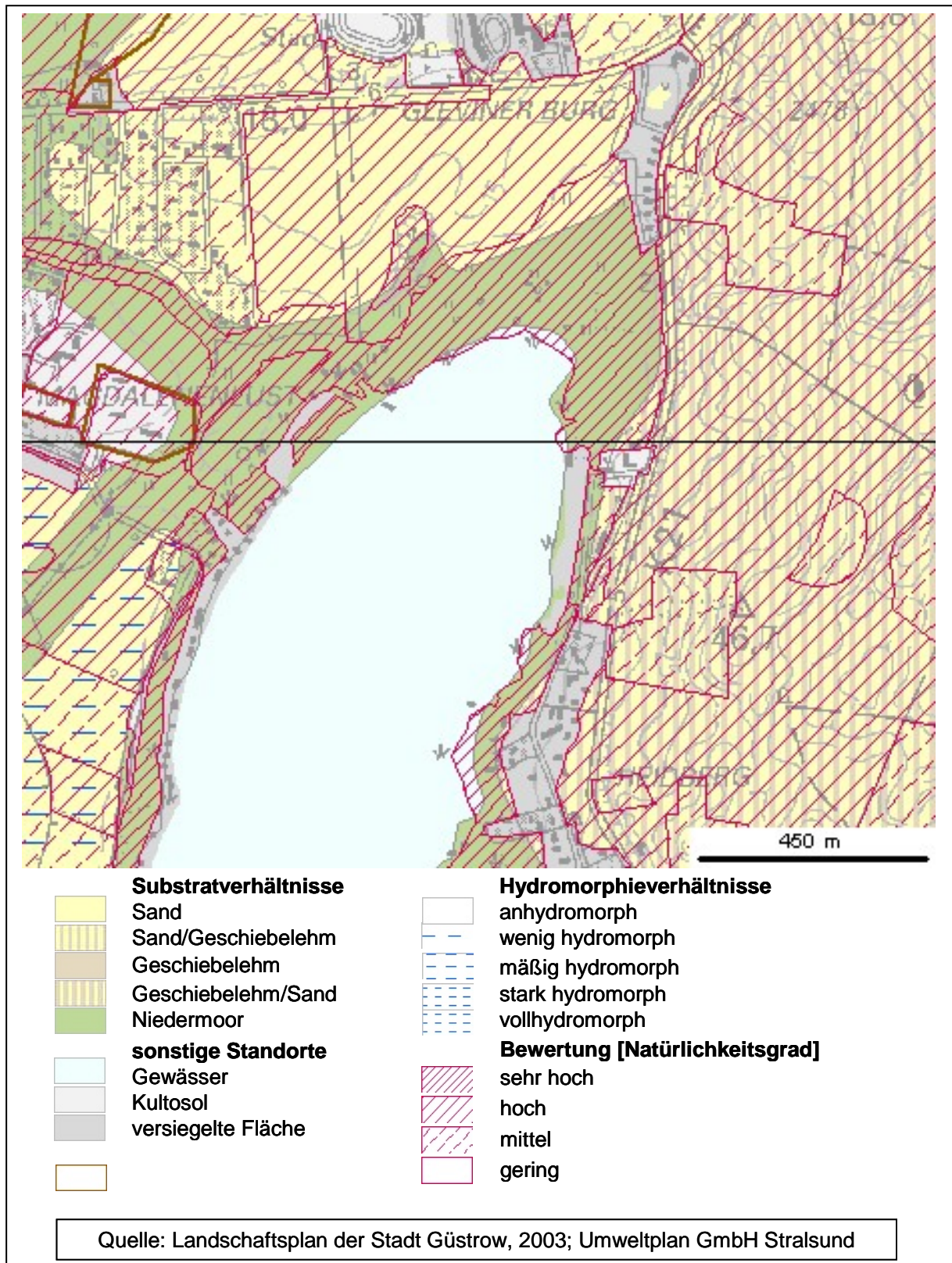


Abbildung 17: Beispielkarte "Boden"

#### zu 4.5 „Wasser“

Wasser ist die Grundlage jeglichen Lebens auf der Erde und an allen ökologischen Prozessen beteiligt. Bei der Betrachtung des Schutzgutes „Wasser“ werden sowohl die Oberflächengewässer (Fließ- und Stillgewässer), als auch das Grundwasser einbezogen:

- Die Oberflächengewässer haben als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, für den Stofftransport und den Biotopverbund, als Speicher und Abflussregler, als klimawirksames Umweltmedium elementare Funktionen im Naturhaushalt. Als Orte für die landschaftsgebundene Erholung haben sie für den Menschen besondere Bedeutung. Sie können auch der Trinkwasserversorgung und der fischereilichen Nutzung dienen.
- Das Grundwasser erfüllt im Naturhaushalt vor allem die Speicherfunktion und stellt als Trinkwasserressource eine bedeutende Lebensgrundlage des Menschen dar.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Funktionen des Wassers bestehen vor allem in Verunreinigungen durch Stoffeinträge, Absenkungen des Grundwasserspiegels bzw. Entwässerungen und den technischen Ausbau von Gewässern. Es ist ein Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege, dass natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen sind (§ 2 Bundesnaturschutzgesetz). Ferner sind Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, zu vermeiden. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich erfolgen. Neben dem Landesnaturschutzgesetz enthält eine Vielzahl von Gesetzen Aussagen zum Wasserschutz (u.a. Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Baugesetzbuch, EG-Wasserrahmenrichtlinie).

Im Landschaftsplan gilt es, die Funktionen des Grund- und Oberflächenwasserhaushaltes sowie Risiken bzw. Gefährdungen zu nennen und entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auszuarbeiten.

Im **Bestandteil** des Landschaftsplans sind folgende Darstellungen wichtig:

- **Oberflächengewässernetz**
- **Einzugsgebiete**
- **Trinkwasserschutzgebiete/** Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Trinkwassergewinnung.

Das Arbeiten mit **Textkarten** ist zweckmäßig (siehe Anhang 6.2).

Der **Bewertungsteil** des Landschaftsplans enthält folgende Aussagen zum Schutzgut Wasser:

- **Flächen mit Bedeutung für den Wasserschutz (Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes) und mit besonderer Empfindlichkeit**
  - Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Grundwasserneubildung
  - Gebiete mit hohem natürlichen Grundwasserstand
  - Oberflächengewässer mit besonderer Naturnähe (Strukturgüte und Wasserqualität)
  - Oberflächengewässer mit besonderer Entwicklungsfähigkeit (Lebensraum; Biotopverbund)
  - Überflutungsbereiche/ Retentionsräume.
- **Gewässer/ -abschnitte mit hoher Erlebnisqualität und Erholungseignung**
  - Z.B. Kanuwanderstrecke, Bade- stelle, Gewässerlehrpfad
- **Flächen mit Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Wasserhaushalts**
  - Grundwasserverschmutzungen/ - gefährdungen, Versiegelung, Grundwasserfreilegung; Grundwasserabsenkung
  - Verschmutzungen des Oberflächenwassers; naturfern ausgebauter Gewässer; unangepasste Nutzungen; entwässerte Bereiche.

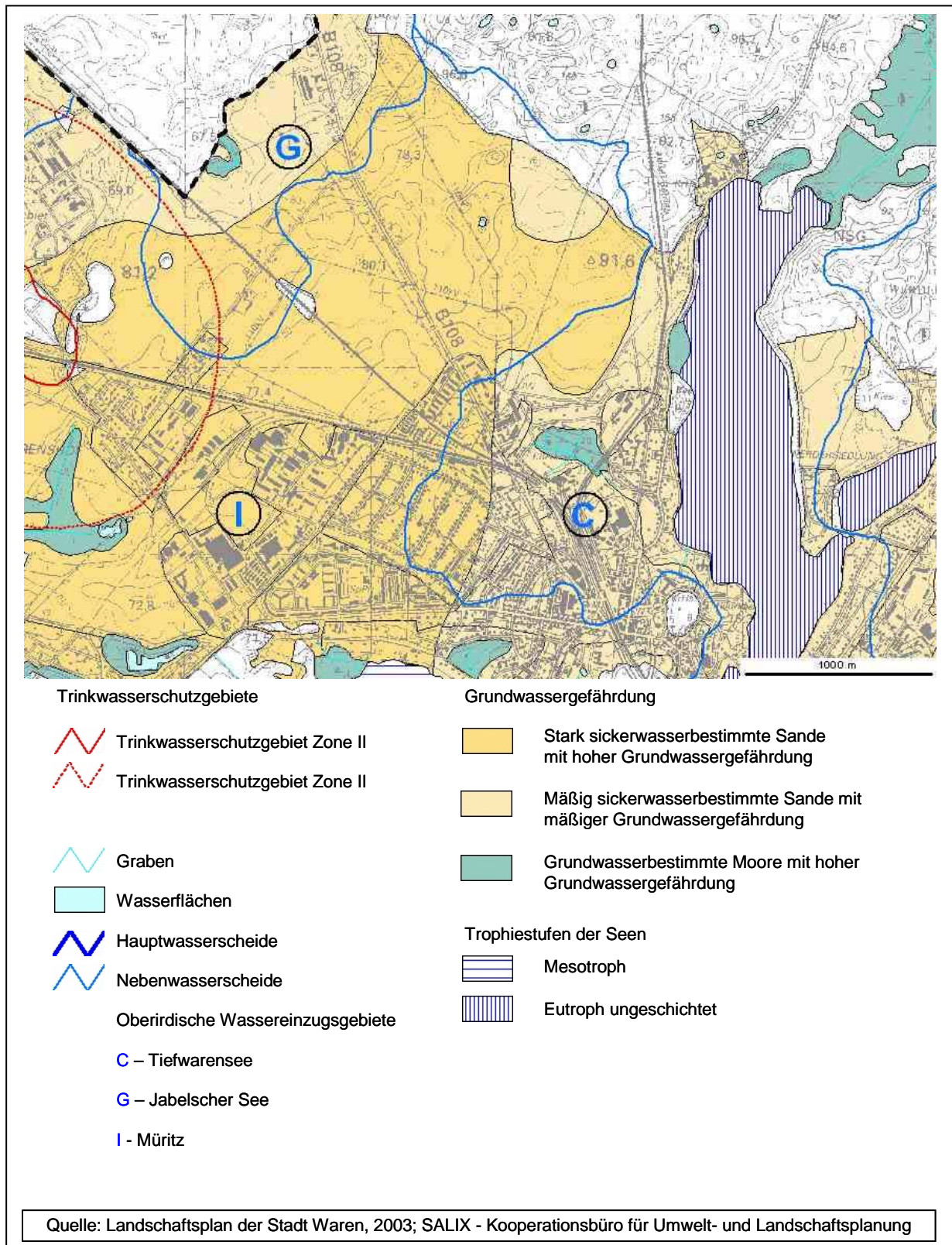


Abbildung 18: Beispielkarte "Oberflächenwasser und Grundwasser"

**Informationen zum Thema Wasser** sind u.a. in hydrologischen bzw. hydrogeologischen Kartenwerken, Gewässergüteberichten, Hochwassergefährdungsanalysen und der landesweiten Fließgewässerstrukturgütekartierung zu finden. Die wesentlichen Grundinformationen sind im LINFOS enthalten. Detailinformationen (z.B. Gütemessdaten, Benutzungs- und Unterhaltungsangaben, Bauwerke) sind beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, bei den Staatlichen Ämtern für Umwelt und Natur, bei den Wasser- und Bodenverbänden, den Kommunalverwaltungen und Zweckverbänden zu beziehen.

#### zu 4.6 „Klima, Luft und Immissionen“

Grundsätzlich ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf die Verbesserung des örtlichen Klimas, hinzuwirken (§2 Bundesnaturschutzgesetz). Auf der örtlichen Ebene spielen kleinklimatische Fragen eine Rolle, insbesondere in Bezug auf klimatischen Ausgleich und den Schutz vor Stoff- und Lärmimmissionen. Insbesondere in größeren Siedlungsgebieten kann es zu starker Erwärmung von Luft oder auch zu stärkeren Stoff- und Lärmbelastungen (z.B. aus Verbrennungseinrichtungen und dem Straßenverkehr) kommen. Größere Vegetationsbestände können Filterwirkung auf die Luft haben und dem Lärm- und Lichtschutz dienen.

In einigen Gemeinden wird es besonderen Diskussions- und Planungsbedarf in Hinblick auf Anlagen geben, die starke Belastungen durch Lärm oder Geruch verursachen können (z.B. Großanlagen für die Tierproduktion).

Die Bearbeitung des Themas „Klima, Luft und Immissionen“ kann auf aktuelle Problembereiche beschränkt bleiben. In Städten und in Gebieten mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung – Geräusche, Gerüche und Lichteinwirkungen sind auch Faktoren des Schutzgutes „Landschaftsbild“ - kann eine ausführlichere Behandlung erforderlich sein.

Folgende **Darstellungen** im Landschaftsplan sind sinnvoll (vgl. Anhang 6.2 „Kartenkonzept“):

- **Flächen mit besonderer Bedeutung für den Schutz der Klimafunktionen und den Immissionsschutz**
  - Z.B. Vegetationsbestände mit Immissionsschutzfunktion
- **Flächen mit Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Klimafunktionen oder des Immissionsschutzes**
  - Durch Immissionen (Stoffe, Lärm, Gerüche, Licht) belastete Gebiete; Emittenten

**Informationen:** Klimarelevante Kenngrößen liegen für die einzelne Gemeinde nur selten vor und müssen in der Regel auch nicht bestimmt werden. Anhand allgemeiner klimatologischer Grundregeln lassen sich bei Betrachtung der örtlichen Bedingungen (z.B. Geländemorphologie/ Relief; Vegetationsstruktur; größere Wälder, Moore und Seen; Versiegelungsgrad; Emissionsquellen) für die meisten Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern hinreichend genaue Bewertungs- und Planungsaussagen ableiten.

Die in diesem Themenfeld aufgezeigten Immissionen sind als „sensuelle Gegebenheiten“ auch in die Bewertung des Schutzgutes „Landschaftsbild“ einzubeziehen.

#### zu 4.7 „Arten und Lebensräume“

Lebensräume und die sie nutzenden Arten sind ein Naturgut und stehen in komplexen Beziehungen zu allen anderen Schutzgütern. Pflanzen, Tiere und ihre Lebensgemeinschaften erfüllen somit ökosystemare Funktionen im Naturhaushalt. Darüber hinaus nutzt der Mensch wildlebende Pflanzen und Tiere für die verschiedensten Zwecke (u.a. Ernährung, Herstellung pharmazeutischer Produkte, Biotechnologie, landschaftsgebundene Erholung).

Im Zentrum der Betrachtungen steht die für Teilräume jeweils charakteristische biologische Vielfalt. Im §2 Bundesnaturschutzgesetz steht: „Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebens-



bedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen“.

Gefährdungen von Arten und Lebensräumen sowie ihrer Vielfalt sind das Ergebnis eines komplizierten Wirkungsgefüges. Letztlich sind sie jedoch auf die ständige Zunahme der Intensität aller Landnutzungen zurückzuführen.

Ein Landschaftsplan bewertet die Funktion der besiedelten und unbesiedelten Landschaft als Lebensraum, analysiert Risiken bzw. Gefährdungen und formuliert Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung wertvoller Lebensräume.

#### Darstellungen im Bestandsteil:

- Mindestergebnis der Erfassungs- und Kartierarbeit ist eine flächendeckende **Biotop- und Nutzungstypenkarte** (entsprechend Kartieranleitung; vgl. Anhang 6.2 „Kartenkonzept“).

#### Darstellungen im Bewertungsteil:

- **Flächen mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensräumen**
  - Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen (Wertstufen)
  - Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope; Alleen (§§ 20, 27 LNatG)
  - Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz (Rastgebiete für wandernde Vogelarten; gefährdete Arten; Schwerpunktorkommen; besondere Standorteigenschaften)
  - Agrarlandschaften mit ausreichender/ nicht ausreichender Biotopausstattung
  - Waldflächen mit hoher oder geringer Naturnähe oder Biodiversität
  - Lebensräume mit besonderer Entwicklungsfähigkeit
- **Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Habitatverbund**
  - Flächen mit besonderer Bedeutung für den lokalen Biotopverbund (Förderung der kulturlandschaftstypischen Flora und Fauna)

- Flächen mit besonderer Bedeutung für den regionalen Biotopverbund
- Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund auf Landes- oder länderübergreifender Ebene (§ 3 BNatSchG)
- Spezielle Habitatverbünde (z. B. Sommer- und Winterhabitate von Amphibien, „Home ranges“ von Schreiadler-Brutpaaren)
- **Flächen mit Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzes von Arten und Lebensräumen**
  - Sanierungs-/ entwicklungsbedürftige Lebensräume
  - Nutzungs- oder vorhabenbedingte Störungen/ Beeinträchtigungen.

**Informationen:** Die flächendeckend vorliegende Biotop- und Nutzungstypenkartierung (BNTK), die durch die Auswertung einer CIR-Luftbildbefliegung erstellt wurde, bildet eine geeignete Grundlage, ist aber vor Ort zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Die Erfassung der gesetzlich geschützten Biotope ist ebenfalls (weitgehend) flächendeckend verfügbar. Die Kartierbögen enthalten z.B. auch Angaben zu Pflanzenarten. Das LINFOS enthält außerdem Angaben über die Bedeutung von Flächen als Lebensräume und über Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten, z.B. in den faunistischen und floristischen Artendatenbanken.

Während die Aufnahme der Vegetation im Rahmen der Biotop(typen) -Kartierung für den Landschaftsplan obligatorisch ist, ist die Bearbeitungstiefe für den faunistischen Teil aufgrund der Gegebenheiten vor Ort zu bestimmen. Wenn aufgrund vorliegender Daten ersichtlich ist, dass der Untersuchungsraum ein wichtiger Lebensraum für Tiere ist, bzw. Auswirkungen auf die Tierwelt absehbar sind, so ist eine zusätzliche Kartierung wichtiger Tiergruppen notwendig. Die Auswahl orientiert sich an den lokalen Lebensraumtypen, die repräsentativ zu bewerten sind. Die Entscheidung hierüber sollte auch mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt werden. Solche Kartierungen sind als „Besondere Leistungen“ in die Honorarermittlung einzubeziehen.

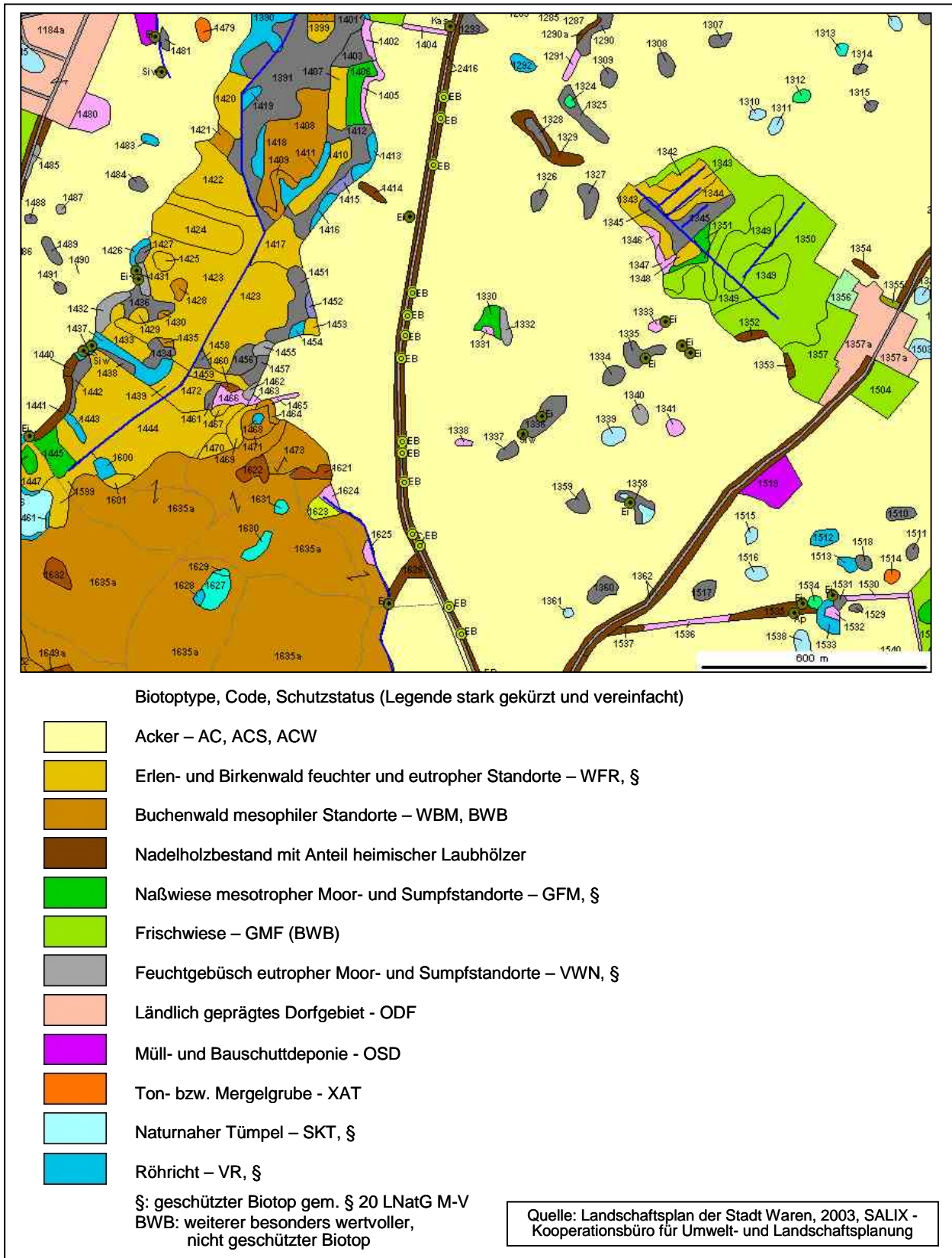


Abbildung 19: Beispielkarte "Biotop- und Nutzungstypen"

#### zu 4.8 „Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung“

Es ist Aufgabe des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Landschaft „in ihrer **Vielfalt, Eigenart und Schönheit** auch wegen ihrer **Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum** des Menschen zu sichern“ (§ 2 Bundesnaturschutzgesetz). Somit gehören der Schutz und die Entwicklung des Landschaftsbildes sowie die Vorsorge für die landschaftsbezogene Erholung zu den Aufgaben der Landschaftsplanung.

Neben den zu schützenden Naturgütern Boden, Wasser, Klima/ Luft sowie Arten/ Lebensgemeinschaften sind auch das Erscheinungsbild und die Erlebarkeit der Landschaft eine Lebensgrundlage des Menschen und ein gleichwertiges Schutzgut. Das Landschaftsbild wird zum einen durch die naturräumliche Entstehung, durch das Relief und die Ausstattung mit Pflanzen, Tieren, Gewässern und anderen natürlichen Elementen bestimmt (Naturlandschaft). Gleichzeitig wurde und wird es durch die wirtschaftlichen und kulturellen Einflüsse des Menschen geprägt (Kulturlandschaft).

Natur- und Kulturlandschaften mit einem hochwertigen und besonders typischen Erscheinungsbild regen die Gefühle des Menschen an und entsprechen seinen Bedürfnissen nach Schönheit, Wissen, Geborgenheit und Freiheit. Das Landschaftsbild hat somit Bildungs-, Erholungs- und Heimatfunktion.

Störungen wie unangepasste Nutzungsformen, überdimensionierte Bauwerke oder Lärm, Gerüche und Licht beeinflussen z.B. das Landschaftsbild und den Erlebniswert negativ. Die größte Gefährdung für das Schutzgut Landschaftsbild besteht in dem Verlust landschaftlicher Eigenart und Unverwechselbarkeit (Vereinheitlichung z.B. durch die Verbreitung beliebiger und oft gleichartiger Baustoffe, Siedlungs- und Gebäudeformen, landwirtschaftlicher Nutzungsweisen, Gewerbestandorte bis hin zu Gehölzarten).

Ein intaktes Landschaftsbild trägt wesentlich zu einem hohen **Erholungswert** der Landschaft bei, so dass die Themen eng miteinander verknüpft sind und im Landschaftsplan gemeinsam behandelt wer-

den. Der Aufgabenbereich ist auf die ruhige Erholung in der Landschaft – auch in städtischen Freiflächen - beschränkt (z.B. Naturerlebnis, Wandern, Reiten, Bootfahren). Die eher geräteorientierten Freizeit- und Sportaktivitäten (z.B. Surfen, Mountain-Biking, Moto-Cross) werden zwar auf ihre Naturverträglichkeit geprüft, einen gesetzlichen Vorsorgeauftrag gibt es hier jedoch nicht.

Der Landschaftsplan bewertet Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und deren Eignung für die landschaftsbezogene Erholung. Er analysiert Risiken, Beeinträchtigungen und Defizite und formuliert Maßnahmen zur Sicherung bzw. Entwicklung der charakteristischen Eigenart, des Erlebniswertes und der Aufenthaltsqualität der Landschaft.

**Darstellungen im Landschaftsplan** sind für den besiedelten und unbesiedelten Bereich (vgl. Anhang 6.2 „Kartenkonzept“):

- **Landschaftsbildeinheiten**
- **Flächen und Elemente mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben**
  - Charakteristische und prägende Bereiche (z.B. Heckenlandschaft/ kleinteilige Kulturlandschaft; Gutslandschaft/ Ensemble; Fluss-, Niedermoor-, Boddenlandschaft; strukturreiche Waldbereiche; grünlandgeprägte Niederung; Landschaft ohne bauliche Strukturen)
  - Landschaftsprägende Einzelelemente (z.B. markante Geländeform; naturnahes Gewässer; markante Gehölzstruktur; kulturhistorisch wertvolle Elemente)
  - Bereiche, die aufgrund ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage für das Naturerleben und die landschaftsbezogene Erholung von Bedeutung sind
  - Einrichtungen/ Möglichkeiten für die landschaftsbezogene Erholung (z.B. Wander-/ Reit-/ Radwege, Aussichtspunkte, Sehenswürdigkeiten, Bootsverleih, Rastplatz, Dauerkleingärten etc.).

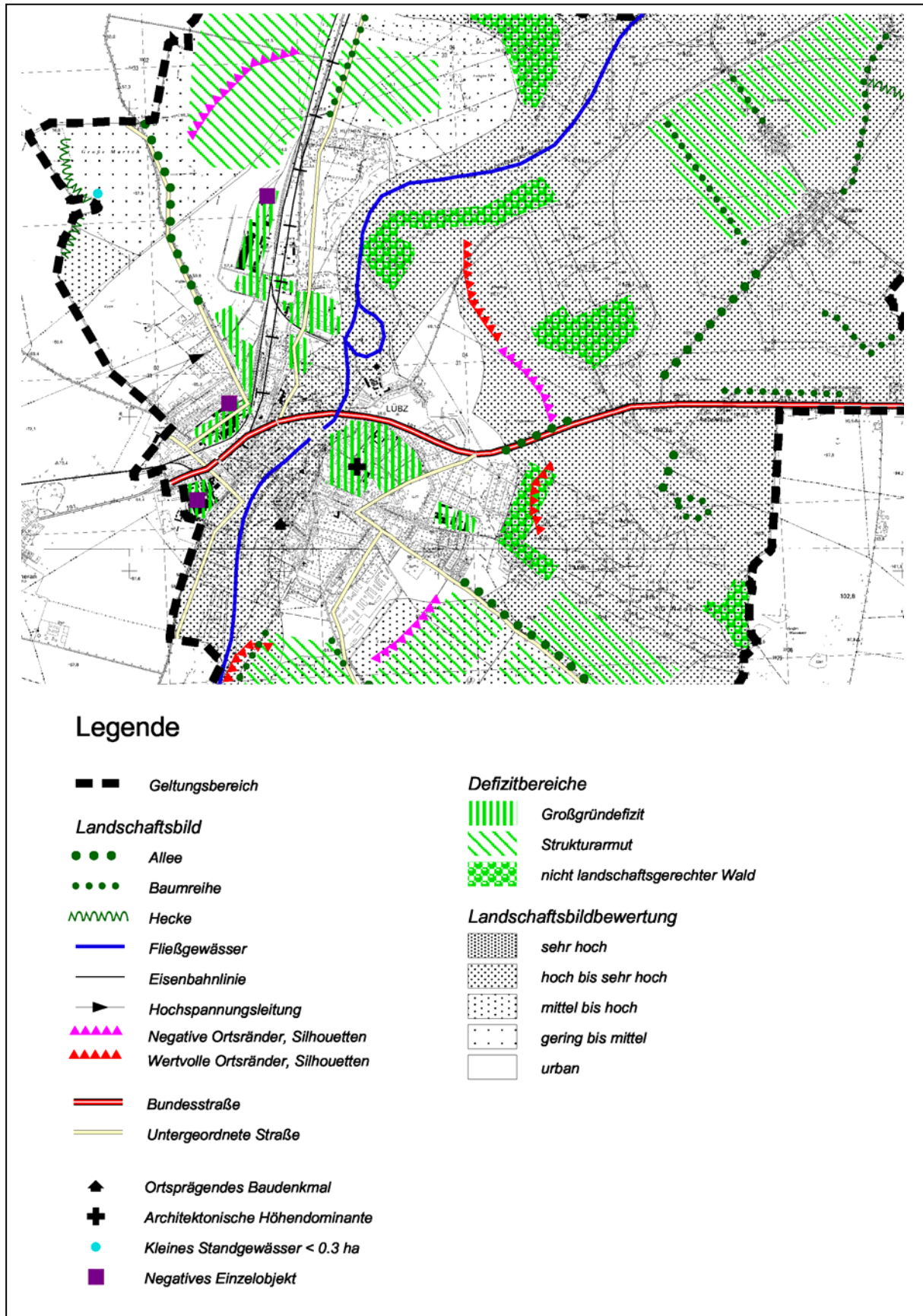


Abbildung 20: Beispielkarte „Landschaftsbild“

Quelle: Landschaftsplan der Stadt Lübz (Büro Bendfeldt, Schröder, Franke)

- **Bereiche mit Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens**

Nutzungs- oder vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Gefährdungen (visuelle, Lärm- oder Geruchsbelästigungen, z.B. durch Infrastruktur, Emittenten; vgl. Kap. 3.2) oder Defizite (z.B. fehlende Erreichbarkeit, Zerschneidungseffekte).

**Informationen:**

Bei der *Bewertung* des Landschaftsbildes sind die Kriterien Vielfalt und Eigenart objektivierbar, da sie sachliche Eigenschaften sind und durch zahlreiche Merkmale beurteilt werden können. Das Kriterium Schönheit ist nicht weniger wichtig, hat jedoch subjektiven Charakter und bereitet methodisch Probleme. Hier sind die Bewertungsschritte und Wertzuweisungen besonders detailliert und nachvollziehbar zu begründen. Zur Untersuchung des Landschaftsbildes sind eigene *Erhebungen* vor Ort unabdingbar (Grundleistung, s. Kap. 1.4). Jedoch ist eine erste Einschätzung anhand von Karten und Luftbildern hilfreich. Im LINFOS ist eine für die regionale Ebene durchgeführte landesweite Landschaftsbilduntersuchung verfügbar, deren Methodik und Bewertungsergebnisse sehr gut der Orientierung dienen können. Selbstverständlich liefert die Biotop- und Nutzungstypenkartierung bereits wichtige Informationen auch zum Landschaftsbild. Zu den *Erholungsmöglichkeiten* im Plangebiet geben z.B. Freizeit- und Wanderkarten erste Informationen. Ergänzende eigene Erhebungen können im Rahmen der allgemeinen Kartierarbeiten (Biotop- und Nutzungstypen, Landschaftsbild) durchgeführt werden. Angaben zu Nutzungsintensitäten sind durch Beobachtung und Befragung Ortskundiger zu erhalten. Um für die landschaftsbezogene Erholung Vorsorge treffen zu können, ist nicht nur das bestehende Angebot zu beschreiben, sondern auch der Bedarf abzuschätzen. Hier bestehen zwischen den Kommunen große Unterschiede in Hinblick z.B. auf die Bedeutung unterschiedlicher Gruppen von Erholungssuchenden (z.B. Wohnbevölkerung, Wochenendausflügler, Urlauber). Selbstverständlich ist der Bedarf mit der Landschaftsverträglichkeit abzugleichen.

**zu 4.9 „Auswirkungen vorhandener und zu erwartender Raumnutzungen auf Natur und Landschaft“**

Es ist Aufgabe der Landschaftsplanung, die bestehenden und geplanten Raumnutzungen sowie die absehbaren Vorhaben hinsichtlich ihrer Wirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie ihrer ökologischen und ästhetischen **Verträglichkeit** zu untersuchen und zu bewerten. Raumnutzungen sind dabei alle Tätigkeiten des Menschen, die mittelbar oder unmittelbar einen Einfluss auf die Landschaft haben. Bewertet werden die ökologischen, visuellen und erholungsrelevanten Auswirkungen, die Flächeninanspruchnahme und Nutzungsintensität vor dem Hintergrund (Maßstab) der Empfindlichkeit und Gefährdung der einzelnen Schutzgüter. Im Ergebnis werden **bestehende und zu erwartende Konflikte zwischen den Nutzungen und den Belangen von Natur und Landschaft** herausgearbeitet. Ziel ist es, auf dieser Grundlage im Planungsteil einen Beitrag zur Entwicklung umweltverträglicher Raumnutzungen zu liefern.

**Darstellungen im Landschaftsplan**

Im Landschaftsplan werden sinnvollerweise hauptsächlich die für die jeweilige Gemeinde typischen und besonders auf den Landschaftszustand einwirkenden Nutzungen behandelt. Die Raumnutzungen werden also problemorientiert analysiert und bewertet. In Mecklenburg-Vorpommern wird in vielen Gemeinden die **Landwirtschaft** im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen. Damit wird auch die **Forst- und die Wasserwirtschaft** besondere Bedeutung haben. In vielen Kommunen sind **Tourismus, Erholung und Sport** besonders zu berücksichtigen. Weitere, in den meisten Gemeinden, relevante Themen sind **Bebauung** (Siedlungsentwicklung, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen), **Verkehr** und **Ver- und Entsorgung**. Dagegen werden Nutzungen wie **Rohstoffgewinnung** (z.B. Gesteinsabbau), **Abfallwirtschaft** (z.B. Deponien), **militärische Nutzungen** (z.B. Übungsplätze), die **Energiewirtschaft** (z.B. Flächen für die Windkraftnutzung) und **Fischerei** nur in den entsprechenden Standortgemeinden ein Schwerpunktthema sein.

Die Bewertung der Auswirkungen von bestehenden und geplanten Nutzungen auf Natur und Landschaft im Landschaftsplan kann schon maßstabsbedingt nur eine **allgemeine Einschätzung** sein und auf keinen Fall den Detailliertheitsgrad einer Umweltverträglichkeitsstudie haben.

Die hier durchgeführte **Analyse und Prognose von Nutzungskonflikten** ermöglicht Aussagen zum **Risiko** bestimmter Nutzungen, Nutzungsänderungen oder Vorhaben.

Somit wird ein wichtiger Beitrag zur Anwendung der **Eingriffsregelung** geliefert: Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu vermeiden, unvermeidbare sind durch angemessene Maßnahmen auszugleichen.

Der Landschaftsplan liefert hier, auch als eine erforderliche Entscheidungsgrundlage für die Gemeinden, Hinweise auf

- **Vermeidungspotenziale** (z.B. Standort- oder Trassenalternativen),
- die **Ausgleichbarkeit von Eingriffen**,
- geeignete **Ausgleichsflächen**.

(s.a. Kap. 1.3: Landschaftsplan als Grundlage für die Strategische Umweltprüfung und die Bauleitplanung, zur Verbesserung der Anwendung der Eingriffsregelung und als Grundlage für die Bevorratung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen).

Die für die Bearbeitung dieser Aufgabe benötigten **Informationen** zu bestehenden und geplanten Nutzungen können u.a. folgende Quellen liefern:

- Statistiken
- Flächennutzungsplan (in Fortschreibung bzw. Vorentwurfsphase)
- evtl. vorhandene Entwicklungspläne/-konzepte
- Biotop- und Nutzungstypenkartierung
- Fachplanungen (z.B. der Bereiche Land-, Forst-, Wasserwirtschaft, Verkehr)
- Analysen von Fachbehörden
- Regionales Raumordnungsprogramm.

#### zu 4.10 „Zusammenfassende Bewertung und Konfliktdarstellung“

Nachdem eine Bewertung und Konfliktdarstellung zunächst in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter und anschließend in Bezug auf die Nutzungen erfolgt ist, geht es in der zusammenfassenden Bewertung um eine **integrierende Übersicht** der besonderen Qualitäten, Beeinträchtigungen, Risiken und Konflikte in der Landschaft. Diese Zusammenführung lässt zum einen die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erkennen. Darüber hinaus wird die Gesamtheit der Nutzungskonflikte, auch der naturschutzinternen, und die gegenseitige Beeinflussung der Nutzungen deutlich. Auch werden Anteil und Verteilung landschaftlicher Freiräume herausgestellt. Schließlich kann geprüft werden, inwieweit die allgemeinen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Gemeindegebiet erfüllt werden.

Die zusammenfassende Bewertung und Konfliktdarstellung zeigt also **Bereiche mit besonderem Handlungsbedarf** auf und verdeutlicht erforderliche **Planungsschwerpunkte**.

Dieser Schritt ist wichtig für die **Nachvollziehbarkeit der Planung**, da er die Verbindung zwischen der Bestandsanalyse und der örtlichen Zielkonzeption herstellt.

#### Darstellungen im Landschaftsplan

(Text bzw. Tabelle und Karte)

- **Gebiete höherer Qualität bzw. Schutzwürdigkeit** (Zusammenfassung/ Überlagerung der schutzgutbezogen dargestellten „Flächen mit besonderer Bedeutung“)
- **Gebiete mit besonderer Entwicklungsfähigkeit**
- **Unzerschnittene landschaftliche Freiräume und Raumdurchlässigkeit**
- **Gebiete mit stärkeren Beeinträchtigungen und Gefährdungen** (Zusammenfassung/ Überlagerung der schutzgutbezogen dargestellten „Flächen mit Beeinträchtigungen und Gefährdungen“)

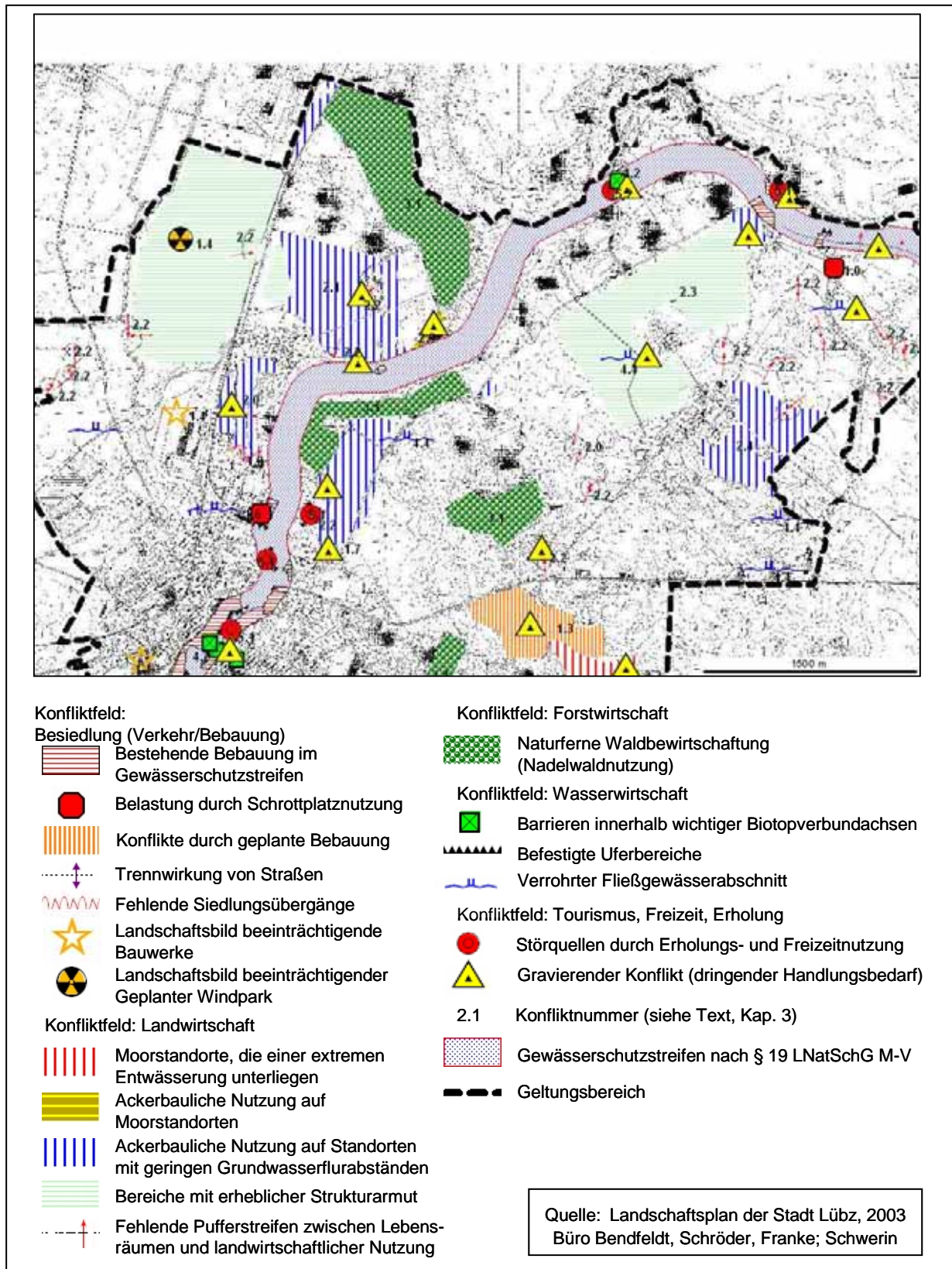


Abbildung 21: Beispielkarte "Konflikte"

## zu 5. „Planung“

Nachdem die Planungsgrundlagen durch Bestandsaufnahme, Bewertung und Konfliktdarstellung (Konfliktanalyse und –prognose) ermittelt worden sind, ist die eigentliche „Planung“, die Ableitung von Entwicklungsaussagen möglich. Hierzu ist auf der Grundlage der zusammenfassenden Bewertung (s.o.) eine räumliche **Zielkonzeption** für die Gemeinde zu erstellen, aus der anschließend konkrete **Maßnahmen** abgeleitet werden (welche Entwicklungsziele sollen verfolgt werden und welche Maßnahmen sind dazu notwendig?).

Die Entwicklungsaussagen der Gemeinde werden auf der Grundlage des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans entwickelt. Außerdem sind die Ziele der Regionalen Raumordnungsprogramme zu beachten. Schließlich werden im Zusammenhang mit der Beurteilung der zu erwartenden Raumnutzungen auch Fachplanungen berücksichtigt und im Landschaftsplan erörtert. Insgesamt wird sich die örtliche Zielkonzeption also in die regionalen Entwicklungsvorstellungen einfügen. Die Gemeinde jedoch wird im Rahmen ihrer Planungsspielräume die Berücksichtigung ihrer Gegebenheiten und speziellen Entwicklungsvorstellungen einfordern (**Gegenstromprinzip**).

Die Planungsziele können nicht erreicht werden, wenn die Maßnahmen nicht umsetzbar sind. **Voraussetzung für die Umsetzbarkeit** ist, dass auf die Akzeptanz der Betroffenen, Verfügbarkeit entwicklungsfähiger Flächen, die Finanzierbarkeit und rechtliche Durchsetzbarkeit Rücksicht genommen wird. Dies darf andererseits nicht dazu führen, dass ein Landschaftsplan keinerlei Entwicklungsaussagen enthält, sondern quasi nur eine Bestandsfestschreibung ist. Die Entwicklungskonzeption muss **zukunftsorientiert** sein (Planungshorizont 10-15 Jahre), ohne „utopische“ Ziele zu formulieren, die nicht zu verwirklichen sind. So kann der Landschaftsplan seine Aufgabe erfüllen und ständiges Arbeitsmaterial für die Gemeinde sein. Zu betonen ist, dass der Landschaftsplan **in eigener Verantwortung der Kommunen** erstellt wird und diese

möglichst mit der Bevölkerung und den Planungsbetroffenen gemeinsam nach Lösungen suchen. Landschaftsplanung ist ein  **kreativer Prozess mit Entscheidungs- und Planungsspielräumen**. Dadurch wird es möglich, dass Maßnahmenalternativen diskutiert werden und eine ausgewählte Lösung allgemein akzeptiert wird.

Die Planung soll auch insofern umsetzungsorientiert sein, als sie sich in verständlicher Weise an alle Zielgruppen („Adressaten“), wie Gemeindegremien, Mitbürger, Fachbehörden und öffentliche Einrichtungen in verständlicher Weise wendet. Das betrifft den nachvollziehbaren Aufbau und die Sprache der Planung sowie die Lesbarkeit der Karten. Wenn Planungen die Inhalte des Landschaftsplans übernehmen (z.B. Flächennutzungsplan) bzw. berücksichtigen (Fachplanungen, z.B. der Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Verkehr) sollen, müssen diese erkennbar und in die jeweils typischen Fachbegriffe und Darstellungsformen (Planzeichen) „übersetzbar“ sein.

### zu 5.1 „Ziele“

#### • Einführung

Es wird die Aufgabe einer Zielkonzeption, die Funktion im Planungsablauf und die Berücksichtigung der überörtlichen Ziele, erläutert (vgl. z.B. Einführung oben)

#### • Ziele überörtlicher Planungen

Hinweis auf die Aussagen im Kap. „Rechtliche Bindungen und bestehende planerische Aussagen“; eine Textkarte ist hilfreich.

Grundlage sind die Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne, die mit Zielqualität Schwerpunktbereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. für die Sicherung der Naturhaushalts- und Erholungsfunktionen darstellen. Integriert sind Aussagen zu landschaftlichen Freiräumen und zum Biotopverbund sowie zu Anforderungen an die Raumnutzungen.



- **Zielkonzeption**

Im Rahmen der Zielkonzeption wird ein **Leitbild** (grobe Planungsziele für den Planungsraum oder großräumige Teilbereiche) entwickelt und daraus **örtliche Entwicklungsziele** (mit Bezug auf Teilflächen des Gemeindegebietes) abgeleitet. Insgesamt wird somit vor dem Hintergrund der Ergebnisse der zusammenfassenden Bewertung (Gebiete mit Schutzwürdigkeit, Entwicklungsfähigkeit bzw. Beeinträchtigungen) der angestrebte Zustand bzw. die angestrebte Entwicklung von Natur und Landschaft beschrieben.

**Generelles Ziel** ist die flächendeckende umweltverträgliche Nutzung. Das Ergebnis ist ein Nutzungsmuster mit funktionstüchtigen landschaftlichen Freiräumen.

**Besondere Ziele** sind für Teilflächen der Gemeinde die

- ungestörte Naturentwicklung
- erhaltende Bewirtschaftung/Pflege
- Entwicklung/Regeneration.

Hilfreich ist es, in einem vorgelagerten Schritt schutzgutbezogene Leitbilder und entsprechende Entwicklungsziele aufzustellen (und evtl. in schutzgutbezogenen Planungskarten darzustellen (vgl. Anhang 6.2 „Kartenkonzept“) und dann zu der genannten Zielkonzeption für das gesamte Gemeindegebiet zusammenzuführen. Dabei wird nachvollziehbar die **Abwägung eventueller fachinterner Zielkonflikte** (z.B. zwischen Artenschutz und Erholungsvorsorge oder auch innerhalb des Artenschutzes) vorgenommen. Darüber hinaus bringt die integrierte Zielkonzeption **Vorschläge zur Harmonisierung und zum Abbau sonstiger Zielkonflikte**.

Die Entwicklungsziele werden sachlich, räumlich und zeitlich weiter konkretisiert, so dass die Gemeinde sich im Sinne einer konsequenten „Agenda“ **Umweltqualitätsziele** für die einzelnen Naturgüter (Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes) setzt.

- **Beurteilung des Zustandes in Hinblick auf die örtlichen Ziele**

Im Grundlagenteil des Landschaftsplans wurden für die Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft die allgemein anerkannten, fachlich fundierten Regeln, Ziele und Grundsätze hinsichtlich Schutzwürdigkeit, Empfindlichkeit und Beeinträchtigung als Maßstab genutzt (s.a. Gliederungspunkt 1 „Methodik“). Jetzt sind die Ziele auf der örtlichen Ebene verfeinert und auf Teilflächen bezogen worden, so dass für deren Zustand eine entsprechend konkrete Bewertung möglich ist.

Diese Bewertung kann in kurzer Form, z.B. auch tabellarisch, vorgenommen werden (vgl. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan).

### zu 5.2 „Erfordernisse und Maßnahmen“

Zur Umsetzung der Zielkonzeption werden **Handlungsvorschläge** unterbreitet, die zum angestrebten Zustand von Natur und Landschaft führen sollen (Maßnahmenkonzeption).

Rechtlich wird unterschieden in „Maßnahmen“, die in eigener Verantwortung der Planungsträger (der Gemeinden) durchgeführt werden können und „Erfordernisse“, die an dritte Akteure (Fachplanungen etc.) gerichtet sind. Im Folgenden wird, wie im allgemeinen üblich, die Bezeichnung „Maßnahmen“ als Oberbegriff für beides verwendet, also auf die insgesamt formulierten Aktivitäten bezogen. So sind Maßnahmen nicht nur konkrete Handlungen in der Landschaft (Pflanzungen, Renaturierung etc.), sondern auch Pläne, Programme und andere eher administrative Tätigkeiten aller Fachbereiche (z.B. die Planung von Schutzgebieten, der Erlass von Verordnungen oder die Einrichtung von Förderprogrammen).

Die Maßnahmen werden aus den Ergebnissen des Grundlagenteiles und der Zielkonzeption abgeleitet. Sie sind in hinreichender Tiefe zu erläutern und der Zweck dieser Handlungsvorschläge zu begründen.

Hilfreich ist es, die Maßnahmen in tabellarischer Form in einem „**Maßnahmenkatalog**“ darzustellen und mit dem Entwicklungsziel und den betroffenen Schutzgütern und Nutzungen in Verbindung zu bringen (siehe Beispiel „Maßnahmenkatalog“ im Anhang 0).

Die grundsätzliche **Aufgabe der Maßnahmenkonzeption** ist die Darstellung

- **von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Hierzu gehört der Schutz besonders bedeutender und empfindlicher Flächen, die Regeneration beeinträchtigter Flächen und die Vermeidung bzw. der Ausgleich von Beeinträchtigungen durch geplante Nutzungen.

- **der angestrebten Verteilung der Nutzungsfunktionen in der Gemeinde**

Um die im Grundlagenteil festgestellten Konflikte (Gliederungspunkte 4.9 und 4.10) zu minimieren und das angestrebte Muster funktionstüchtiger landschaftlicher Freiräume zu erreichen, wird auf die zu erhaltenden Nutzungen und die geplanten oder auch erforderlichen Nutzungsänderungen eingegangen. Welche Flächennutzungen sollen gesichert werden, wo ist eine weniger intensive Nutzung erforderlich, wo würde ein Vorhaben (z.B. Baugebiet) am wenigsten beeinträchtigen?

**Hauptbestandteil** dieser Konzeption ist die **Karte „Landschaftsentwicklung“** (vgl. Anhang 6.2 „Kartenkonzept“). Die Karte kombiniert Aussagen, die im Rahmen der genannten Aufgaben der Maßnahmenkonzeption zu machen sind und ist somit **Naturschutzfachplan und Beitrag zur Entwicklung umweltverträglicher Nutzungen** (Darstellungen gerichtet an die Adressaten Flächennutzungsplanung und Fachplanungen) in einem. Für die praktische Arbeit mit dem Landschaftsplan ist es erforderlich, dass die Entwicklungskarte neben den im Vordergrund stehenden eigentlichen Planungsaussagen auch die Flächen mit bereits bestehenden rechtlichen Bindungen (Schutzgebiete, Ausgleichsflächen) enthält.

Der Flächennutzungsplan z.B. kann diese nachrichtlich übernehmen.

Es kann aus Gründen der Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit sinnvoll sein, die Entwicklungskarte aufzugliedern und z.B. eine gesonderte **Maßnahmenkarte** oder auch mehrere schutzgutbezogene Maßnahmenkarten (bzw. Planungskarten, siehe oben „Zielkonzeption“) anzufertigen. Daneben gibt es stets die integrierte Entwicklungskarte, die für das Gemeindegebiet Flächen mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt und/ oder die landschaftsbezogene Erholung darstellt. Es kann durchaus eine Überlagerung von Funktionen geben, z.B. kann eine Fläche für Maßnahmen vorgeschlagen werden aufgrund ihrer Funktion für den Biotopverbund, den Boden- und den Wasserschutz. Idealerweise wird über Kennzeichnungen (Buchstaben, Symbole, Farben) in der Karte die Zuordnung von Funktionen erkenn- und nachvollziehbar. Dies wiederum dient dazu, die Zielsetzung von Maßnahmen sowie evtl. Nutzungseinschränkungen, aber auch nicht störende Nutzungen zu begründen.

Die **Karte „Landschaftsentwicklung“** enthält folgende **Darstellungen**:

- **Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

- **Schutzgebiete u. –objekte**

- Schutzgebiete und –objekte nach Landesnaturschutzgesetz MV

Gebiete mit bereits bestehenden rechtlichen Bindungen und solche, die nach den Fachvorgaben die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung erfüllen.

(Europäisches Netz „Natura 2000“, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Parke, Flächennaturdenkmale, Schongebiete, Geschützte Biotope und Geotope, Geschützte Alleeen, Küsten- und Gewässerschutzstreifen)

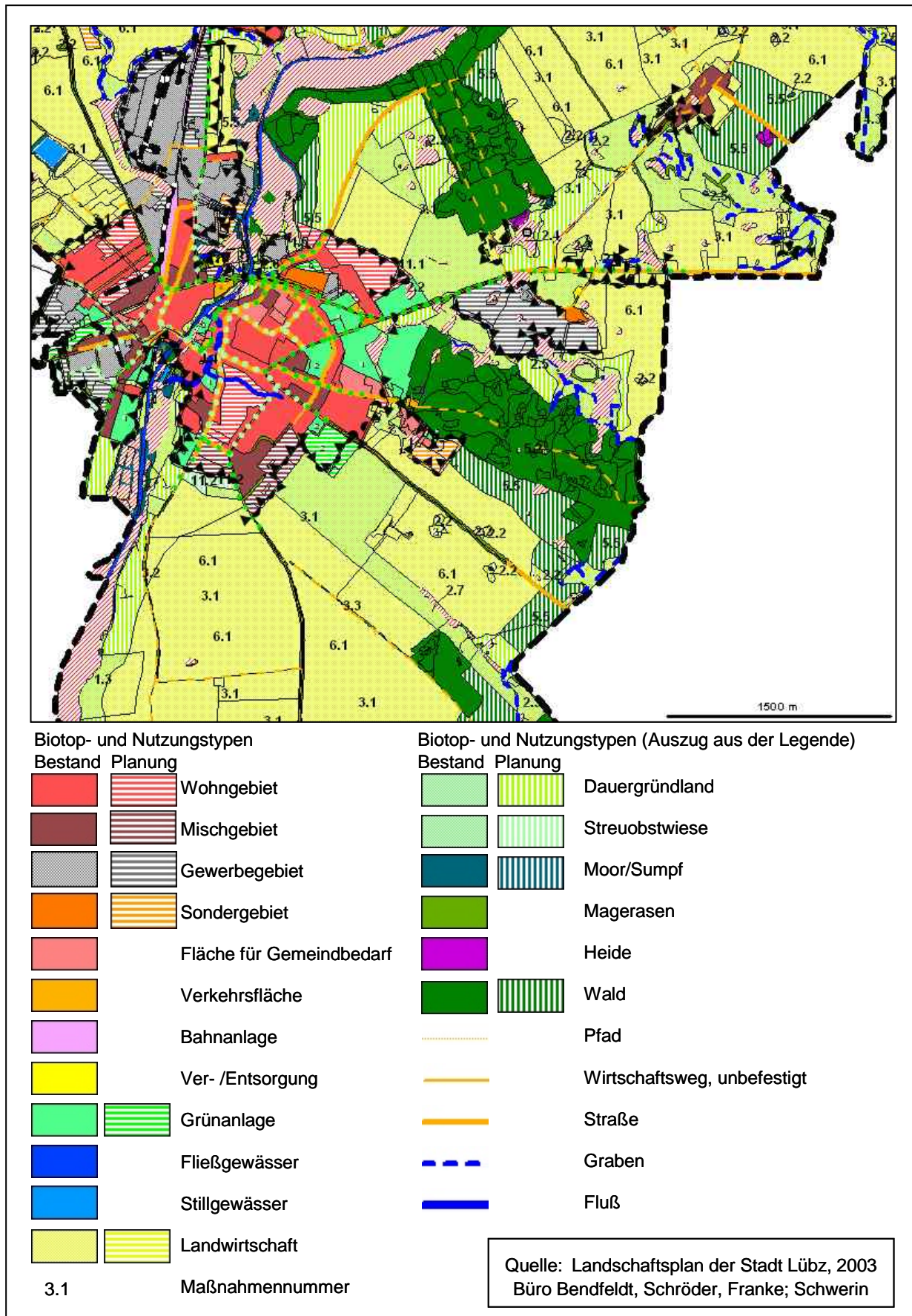


Abbildung 22: Beispielkarte "Landschaftsentwicklung"

- Schutzgebiete und –objekte nach anderen Fachgesetzen  
z.B. nach Landeswald-, -wasser- oder –denkmalschutz-Gesetz, wie etwa Schutzwald, Wasserschutzgebiet, Bodendenkmal
- Entwicklungsflächen für Schutzgebiete
- Vorschläge der Gemeinde für die Neuausweisung oder Erweiterung von Schutzgebieten (auch durch die Gemeinde im besiedelten Bereich per Satzung nach § 26 LNatG)
- Rechtsverbindlich festgesetzte („beanspruchte“) Ausgleichs- und Ersatzflächen und –maßnahmen (auch nachrichtliche Übernahmen von entsprechenden Flächen und Maßnahmen anderer Planungsträger)
- Eignungsflächen und Maßnahmen für die Kompensation zu erwartender Eingriffe (Konzeption für die Bevorratung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen).
- **Flächen und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Naturhaushaltsfunktionen**  
(Integriert; bei Bedarf zusätzlich schutzgutbezogene Karten)
- Schutz und Entwicklung der Bodenfunktionen
  - Erosionsschutz • Sicherung hochwertiger/ schutzwürdiger Böden • Sicherung natur-/ kulturhistorisch bedeutsamer Elemente • Sanierung beeinträchtigter Böden
- Schutz und Entwicklung der Wasserfunktionen
  - Schutz der Grundwasserneubildung • Schutz vor Stoffeinträgen • Sicherung und Entwicklung von Überflutungsbereichen • Entwicklung bislang entwässerter Bereiche • Sicherung von Gewässern guter Struktur/ Güte • Renaturierung naturferner Gewässer • Pufferzonen • Rückbau technischer Bauwerke • Sicherung natur-/ kulturhistorisch bedeutsamer Elemente • Sanierung beeinträchtigender Ablagerungen
- Schutz und Entwicklung der Funktionen von Klima/ Luft; Immissionsschutz
  - Schutz bzw. Entwicklung von Vegetationsbeständen mit Immissionschutzfunktion
- Schutz und Entwicklung der Funktionen von Arten und Lebensräumen (z.B. durch Schutz von Flächen mit Bedeutung für die Vogelrast)
  - Erhaltung/ Entwicklung besonders schutzwürdiger/ entwicklungs-fähiger Lebensräume • Schutz bestimmter Pflanzen- und Tierarten • Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes • Erhaltung offener Landschaften • Erhöhung der Kleinstrukturdichte
- **Flächen und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Landschaftsbild-/ Erholungsfunktionen**
- Sicherung und Entwicklung der Landschafts-/ Ortsbildqualität
  - Sicherung von Bereichen mit besonderer Eigenart • Sicherung landschaftsprägender Einzelelemente • Sicherung/ Entwicklung von Bereichen, die für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben von Bedeutung sind • Sicherung von Bereichen mit besonderer natur-/ kulturhistorischer Bedeutung • Sicherung und Entwicklung von Grünflächen • Entwicklung/ Verbesserung des Landschafts-/ Ortsbildes • Sanierung beeinträchtigter Bereiche • Verminderung der Beeinträchtigungen durch Lärm, Gerüche, Licht
- Sicherung und Entwicklung von Erholungseinrichtungen
  - Grün- und Erholungsflächen mit Zweckbestimmung (z.B. Parkanlage, Dauerkleingarten, Spiel- und Sportfläche, Zeltplatz, Bootshafen) • Punktuelle und lineare Erholungseinrichtungen (z.B. Wander-/ Reit-/ Radweg, Aussichtspunkt, Sehenswürdigkeit, Bootsanlegestelle).

## ■ Landschaftsentwicklung und Anforderungen an die Flächennutzungsplanung und die Raumnutzungen

### • Vorschläge zur umweltverträglichen Siedlungsentwicklung

- Flächenalternativen für die Bebauung
- Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft im bebauten Bereich (z.B. Entsiegelung, Verbesserung der Durchgrünung, Verbesserung der Einbindung des Ortsrandes in die Landschaft, Verbesserung des Freiflächenangebotes).

### • Vorschläge zur Sicherung und Entwicklung von Flächennutzungen

- Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes
- Sicherung von Flächennutzungen (z.B. Land-, Forst-, Wasserwirtschaft, einschließlich historische Nutzungsformen)
- Entwicklung von Flächennutzungen (Flächen mit bestimmten Anforderungen an die Nutzungen/ Änderung von Art und Intensität der Nutzung; z.B. Umwandlung von Acker in extensives Grünland; Umbau von Nadel- zu Laubwaldbeständen).

Der **Textteil** der Maßnahmenkonzeption hat überwiegend Erläuterungsfunktion. Er

- bringt eine kurze zusammenfassende Übersicht über die Wirkungen der Maßnahmenvorschläge auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild,
- enthält einen Maßnahmenkatalog (vgl. Beispiel „Maßnahmenkatalog“ im Anhang 0),
- erläutert die Kartendarstellungen (dieser Erläuterungsteil ist wie die entsprechende Kartenlegende gegliedert)
- gibt ergänzende – in der Entwicklungskarte nicht darstellbare - Handlungsvorschläge zur Erreichung naturverträglicher Nutzungen.

### zu 5.3 „Hinweise zur Umsetzung“

Um die Verwirklichung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu fördern, enthält der Landschaftsplan Hinweise zur Umsetzung (vgl. Kap. 1 dieser Broschüre):

- **Fachliche und zeitliche Prioritäten.** Genannt werden, z.B. im Maßnahmenkatalog, Maßnahmen die mög-

lichst zeitnah umzusetzen sind (z.B. bei aktuell bestehenden Gefährdungen) und solche, die eine längere Umsetzungsfrist haben bzw. benötigen (z.B. Waldumbau).

### • Vorschläge zur Übernahme von Inhalten in den Flächennutzungsplan.

Um Aussagen des Landschaftsplans für Behörden und öffentliche Stellen verbindlich werden zu lassen, müssen sie in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Im Landschaftsplan werden entsprechende Vorschläge gemacht und begründet. Die Vorschläge dienen gleichzeitig als „Übersetzungshilfe“, die aufzeigt, welche Darstellungskategorien/ Planzeichen im Flächennutzungsplan verwendet werden können.

### • Hinweise an die Fachplanungen.

Ein „adressatenorientierter“ Landschaftsplan zeigt in einer Übersicht, welches Ressort für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig ist. Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung liegt in der Regel nicht bei den Naturschutzbehörden, sondern bei den entsprechenden Fachbehörden. Diese haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Ziele der Landschaftsplanung zu unterstützen.

### • Förderprogramme.

Von erheblicher Bedeutung für die Umsetzung der Maßnahmen sind auch Fragen der Finanzierung. Für die Realisierung von Naturschutzmaßnahmen stehen zahlreiche Programme zur Verfügung. Aufgabe des Landschaftsplans ist es, die Fördermöglichkeiten aufzuzeigen und den Maßnahmen zuzuordnen.

### • Folgeplanungen.

Da der Landschaftsplan nicht alle erkannten Probleme und Konflikte abschließend lösen kann, enthält er Hinweise auf notwendige Folgeplanungen (z.B. Gründordnungspläne, Gewässerpflegepläne u.a.).

### zu 6. „Zusammenfassung“

Die Zusammenfassung gibt auf wenigen Seiten einen Überblick über die Bereiche in der Gemeinde, die eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und die landschaftsbezogene Erholung haben. Außerdem werden Schwerpunkte der Entwicklungsaussagen genannt.

## 4 Kartendarstellung

### 4.1 Kartenwerk

Das Kartenwerk besteht zum einen aus Textkarten (thematischen Karten), die den Erläuterungstext veranschaulichen. Dies gilt z.B. für Themen wie „Naturräumliche Gliederung“, „Planerische Vorgaben“, „Landschafts- und Siedlungsgeschichte“ oder Einzelthemen der Schutzgüter, etwa Artenvorkommen oder Grundwasserflurabstand. Zum anderen gehören mindestens die großformatigen Karten zu „Bestand“, „Bewertung“ und „Landschaftsentwicklung“ zum Kartenwerk (siehe Kap. 3 und Anhang 6.2).

Der Anhang 6.2 „Kartenkonzept“ gibt einen Überblick über darzustellende **Inhalte**, das mögliche **Spektrum an Karten** sowie empfohlene **Maßstäbe**. In Abhängigkeit von der naturräumlichen Ausstattung, Nutzungsintensität und -dichte in der Gemeinde, also der Schwierigkeitsstufe und dem Kompliziertheitsgrad des Planungsgebietes kann die **Anzahl der notwendigen Karten** unterschiedlich sein. Dies betrifft vor allem die Darstellungen zu den einzelnen Naturgütern (Boden, Wasser, Klima/ Luft, Arten/ Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild). In besonderen Fällen wird es sinnvoll sein, zu den genannten Schutzgütern jeweils gesonderte Karten „Bestand und Bewertung“ und „Ziele und Maßnahmen“ anzufertigen. Überwiegend wird man jedoch mehrere Themen bzw. Aufgabenstellungen zusammenfassen können. So ist es z.B. häufig möglich und sinnvoll, die Schutzgüter Wasser und Boden gemeinsam in einer Karte zu behandeln. Auch die Darstellung schutzgutbezogener Maßnahmen in einer einzigen Entwicklungskarte ist zweckmäßig, wenn die Verhältnisse im Planungsgebiet einfach sind, die Karte also nicht überfrachtet wird. Daneben kann die Darstellung mancher Themen in kleineren Maßstäben (z.B. 1:25.000) Sinn machen, wenn die Aussagen klar erkennbar bleiben (z.B. auch für die Arbeit der Naturschutzbehörde mit dem Landschaftsplan). Die Biotoptypen- und Nutzungskarte sowie die Karte „Landschaftsentwicklung“ müssen im Maßstab des Flächennutzungsplanes (i.d.R. 1:10.000) vorgelegt werden.

Auf die gute **Lesbarkeit** der Karten, auch für Nicht-Fachleute, ist selbstverständlich zu achten. Neben dem Maßstab und der zu vermeidenden Überfrachtung ist die **Farbgebung** ein wichtiger Faktor. Farbige Karten bieten größere Gestaltungsmöglichkeiten und sind besser lesbar als schwarz-weiße Karten oder schwarz-weiß lesbar gehaltene Farbkarten. Vor dem Hintergrund, dass Ausdrücke der digitalen Farbkarten heute problemlos und kostengünstig möglich sind, wird empfohlen, grundsätzlich mit farbigen Karten zu arbeiten und auf die Schwarz-Weiß-Lesbarkeit zu verzichten. Für die Arbeit mit Auszügen aus den Karten, z.B. im Rahmen der Arbeit der Gemeindegremien, können leicht entsprechende Druckdateien zur Verfügung gestellt werden.

Die Nachvollziehbarkeit der Kartendarstellungen hängt auch von ihrer **Verknüpfung mit dem Erläuterungstext** ab. Die Legenden der Karten enthalten an den einzelnen Signaturen einen Hinweis auf die jeweils zugeordneten Kapitel im Text, wobei dieser sich weitgehend an der Abfolge in der Legende orientieren sollte.

Der **Einsatz digitaler Technik** ist mittlerweile in der Landschaftsplanung weit verbreitet, sowohl auf der Seite der Planungsbüros als auch bei den Kommunen und in der Umweltverwaltung. Die digitale Arbeitsweise bietet eine Reihe von Vorteilen, z.B.:

- Flexible Änderungen und Ergänzungen von Karten (Landschaftsplanänderung/-fortschreibung; Aktualisierungen; Vorwurfs-Varianten). Die Arbeiten sind bei analoger Kartendarstellung viel aufwändiger
- Einfache Reproduzierbarkeit farbiger Karten
- Erstellen von Arbeitskarten in notwendigen Maßstäben
- Gute Lesbarkeit farbiger Karten, auch für Laien
- Angebot vielfältiger Mittel für die Präsentation in der Öffentlichkeit (Verknüpfung kartographischer Darstellungen mit Tabellen, Diagrammen, Text, Bildern, Audio- und Videosequenzen).

Besonders geeignet für die Verarbeitung von landschaftsbezogenen Daten sind **Geo-Informationssysteme (GIS)**, die es ermöglichen raumbezogene Daten zu verarbeiten, zu analysieren und daraus Karten zu erstellen. Mit ihnen ist es insbesondere möglich verschiedene thematische Datensätze zu verschneiden und so neue Informationen zu erzeugen, sie bieten Abfrage- und Abstandsfunktionen sowie Flächen- und Distanzmessungsfunktionen.

#### 4.2 Planzeichen

Bei der Darstellung der Ergebnisse der Biotop- und Nutzungstypenkartierung werden die Codierungen der Biotop- und Nutzungstypenkartierung (BNTK) Mecklenburg-Vorpommern verwendet.

Es ist für die Nachvollziehbarkeit und die Außenwirkung der Landschaftsplanung wichtig, dass Planzeichen möglichst einheitlich verwendet werden. Für Darstellungen in der Entwicklungskarte gibt es in Mecklenburg-Vorpommern keine Planzeichenverordnung für die Landschaftsplanung. **Es wird nachdrücklich die Orientierung an den vom BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2000) vorgeschlagenen „Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung“ empfohlen** (siehe auch Orientierungshilfe im Anhang). Sie berücksichtigen jüngere rechtliche Regelungen im Naturschutz- und Baurecht, sind hinsichtlich der Anforderungen an die Landschaftsplanung und die erforderlichen Darstellungen konsequent durchdacht und sind passfähig hinsichtlich der Darstellungsmöglichkeiten im Flächennutzungsplan. Die im Katalog aufgeführten Planzeichen erlauben einerseits die Planerstellung von Hand (farbig oder schwarz-weiß) und andererseits die digitale Planerstellung.

## 5 Umsetzung des Landschaftsplans

### 5.1 Möglichkeiten der Gemeinde

Um die Ziele und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsplans verbindlich zu machen, ist eine **Integration der geeigneten Inhalte in den Flächennutzungsplan** erforderlich (siehe auch die Hinweise zu Umsetzungsmöglichkeiten in den „Erläuterungen zur Mustergliederung“, Kap. 3). Die Übernahme der entsprechenden Inhalte erfolgt unter **Abwägung** durch Beschluss des Gemeinderates. Hilfreich ist es, wenn im Landschaftsplan bereits Vorschläge für die Übernahme der Inhalte unterbreitet werden und möglichst Formulierungen und Darstellungen gewählt werden, die direkt in der Bauleitplanung anwendbar sind („Übersetzungshilfen“). Sinnvollerweise wird der Landschaftsplan zeitlich vor dem F-Plan aufgestellt, um die Übernahme zu gewährleisten.

Da die Aussagen des Landschaftsplans regelmäßig über die im F-Plan darstellbaren Inhalte hinausgehen, ist die Zielsetzung des Landschaftsplans aber mit einer Übernahme geeigneter Inhalte in den F-Plan noch nicht erreicht. Vielmehr sollte der Landschaftsplan als **Planungsgrundlage und Arbeitshilfe** ständig in den Ämtern der Gemeindeverwaltung präsent sein und bei raumbedeutsamen Entscheidungen berücksichtigt werden. Dazu zählen neben der Ausweisung von Bebauungsgebieten und Verkehrswegen, die im F-Plan erfolgt, Nutzungsbeschränkungen in ökologisch sensiblen Bereichen, orts- und landschaftsbildverschönernde Maßnahmen, die Anlage von Wanderwegen und vieles mehr.

Die im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen können weiterhin **im Zuge anderer Planungen indirekt umgesetzt** werden. In besonderem Maß dazu geeignet ist die Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG bzw. § 14 LNatG. Diese sagt aus, dass für Eingriffe in die Landschaft sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind. Dies trifft nicht nur auf Vorhaben der Gemeinde, sondern auch auf Vorhaben anderer zu, so wurden etwa im Zuge des Baus der A 20 große Flächen für Ausgleichsmaßnahmen benötigt. Stellt der Landschaftsplan potentielle Aus-

gleichsflächen, etwa im Rahmen eines „Ökokontos“ dar, so kann die Gemeinde sie für eigene Vorhaben in Anspruch nehmen oder anderen Vorhabensträgern anbieten. Eigentumsrechtliche Ansprüche sollten dabei im Vorfeld geklärt werden.

Ein **weitsichtiges Flächenmanagement** der Gemeinde fördert ohnehin die Umsetzung des Landschaftsplans, da ein wesentliches Kriterium der Machbarkeit auch das der Flächenverfügbarkeit ist. Auf der „Angebotsseite“ sollte in diesem Zusammenhang auch für entsprechende Akzeptanz und Motivation gesorgt werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplans kann durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln erleichtert werden. Eine Auswahl an Förderprogrammen des Landes und der EU wird im folgenden Kapitel vorgestellt.

### 5.2 Förderprogramme

Es gibt verschiedene Förderprogramme, die die Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes – wie sie im Landschaftsplan vorgeschlagen werden – finanziell unterstützen. Es besteht kein Anrecht auf eine Förderung. Diese wird auf Antrag bewilligt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und die dafür vorgesehenen Mittel zur Verfügung stehen. Die Bedingungen der Förderprogramme, bis hin zu ihrer Aufgabe, können sich in absehbarer Zeit ändern, daher sind aktuelle Informationen bei den zuständigen Stellen einzuholen.

Träger solcher Förderprogramme sind die EU, der Bund oder das Land Mecklenburg-Vorpommern. Antragsteller sind in der Regel die Gemeinden oder die Nutzer der Maßnahmenflächen. Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des Umwelt- bzw. Landwirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern unter den Adressen:

<http://www.um.mv-regierung.de/foerder/>

<http://www.lm.mv-regierung.de>



**Im Folgenden werden die wichtigsten Programme kurz vorgestellt.**

Förderprogramme der EU, Agrarumweltmaßnahmen (Antragsteller Landwirte)

**Gründlandförderrichtlinie (GF-RL )**

Ziel des Förderprogramms ist die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen von gesetzlich geschützten und in ihrem Bestand bedrohten Tieren und Pflanzen sowie die Sicherung der landschaftlichen Vielfalt als Grundlage für die Erholung des Menschen. Förderfähig ist die naturschutzgerechte Nutzung der unterschiedlichen Grünlandgesellschaften. Die Förderung kommt Landwirten als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen und landwirtschaftlichen Unternehmen zugute und wird als Zuschuss in Höhe von 204 – 306 € je Hektar gewährt. Anträge sind bis zum 15. Mai eines Jahres für das folgende Jahr an das zuständige StAUN zu richten.

**Förderung der Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren in der landwirtschaftlichen Erzeugung (Extensivierungsrichtlinie).**

Ziel der Richtlinie ist die Förderung der Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren in landwirtschaftlichen Betrieben. Der Betrieb muss sich für mindestens 5 Jahre verpflichten, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Einführung bzw. Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens
- Keine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland
- Ein jährliches Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 durch eine zugelassene Kontrollstelle durchführen zu lassen.

Anträge sind an die zuständigen Ämter für Landwirtschaft zu richten.

Förderprogramme der EU, Projektförderung

**Förderung ausgewählter Maßnahmen des Naturschutzes im Dorfbereich**

Mit diesem Programm sollen Lebensräume einheimischer Tier- und Pflanzenarten, Landschaften und der dörfliche Lebensbereich erhalten bzw. verbessert werden. Förderfähig sind Arten- und Biotop-

schutzmaßnahmen und Maßnahmen die der Erhaltung, Wiederherstellung oder Neuanlage von Landschaftselementen oder kulturhistorisch bedeutsamen Elementen im Dorfbereich dienen. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt, wobei der Gesamtaufwand mindestens 10.000 € Betragen muss. Der Zuschuss beträgt bei privaten Empfängern bis zu 80% der förderfähigen Kosten (höchstens 41.000 €), bei kommunalen Zuwendungsempfängern beträgt die Quote bis zu 75 % der förderfähigen Kosten (höchstens 38.000 €). Gefördert werden Eigentümer oder Pächter von Flächen, auf denen Naturschutzmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Ansprechpartner ist das jeweilige StAUN, Anträge sind spätestens bis zum 31. Dezember vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

**Wiederherstellung und Verbesserung von Söllen und Kleingewässern**

Ziel der Förderung ist die Wiederherstellung und Verbesserung der Sölle und Kleingewässer in der Landschaft. Förderfähig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, Sölle und Kleingewässer außerhalb von Siedlungsbereichen wiederherzustellen und ihren Zustand zu verbessern, wenn diese von erheblicher Interesse für das Land sind.

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Ankauf und Entschädigung von landwirtschaftlich nicht mehr nutzbaren Flächen
- Rück- und Umbau von Überläufen, Abläufen und Drainagen
- Untersuchungen und Planungen für die Durchführung rechtlicher Zulassungsverfahren
- Maßnahmen zur Entfernung von Verfüllungen und zur Ausformung es umliegenden Geländes
- Gehölzpflanzungen.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und beträgt 100 % der förderfähigen Ausgaben. Gefördert werden Einzelpersonen unter der Voraussetzung, dass die Zustimmung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten vorliegt sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Vereine. Der Antrag ist bis zum 31.10 eines Jahres für das folgende Jahr an das zuständige StAUN zu richten.

### **Förderrichtlinie Moorschutz (Moorschutzprogramm MV)**

Die Richtlinie dient der Förderung von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Mooren und der zugehörigen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und der biologischen Vielfalt. Zuwendungsempfänger sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte. Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Zuschuss in Höhe von 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Anträge sind bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr an das zuständige StAUN zu richten.

### **Naturnahe Forstwirtschaft (Waldmehrungsprogramm)**

Das Programm dient dem Erhalt und der Mehrung des Waldes und seiner Funktionsfähigkeit. Förderfähig sind u.a. Erstaufforstungen und deren Pflege sowie der Umbau nicht standortgerechter und instabiler Bestände. Gefördert werden land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, private Waldbesitzer, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie sonstige Betriebsinhaber und Grundbesitzer mit Einschränkungen. Die Höhe der Förderung beträgt 50 – 80 % der förderfähigen Kosten. Anträge sind an die zuständigen Unteren Forstbehörden zu richten, die den Antrag an das Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete weiterleiten.

Förderprogramme des Landes
----------------------------

### **Alleenfonds**

Aus dem Alleenfonds werden Neupflanzungen und Ergänzungen bestehender Alleen gefördert. Nähere Informationen erteilt das Umweltministerium. Anträge sind an die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu stellen.

### **Förderung von Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes (Biotop- und Artenschutzprogramm)**

Ziel des Biotop- und Artenschutzprogramms ist die Förderung von Maßnahmen, die dem Erhalt und der Wiederherstellung von wildlebenden Pflanzen und Tieren sowie dem Schutz und der Überwachung im Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten dienen. Förderfähig sind

Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung, Verbesserung und gegebenenfalls Wiederherstellung besonders geschützter Biotope sowie ökologisch und landschaftlich bedeutsamer Landschaftselemente. Außerdem sind spezielle Maßnahmen des Artenschutzes, etwa die Sicherung von Niststandorten streng geschützter Vogelarten förderfähig. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss gewährt, der bis 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen kann. Anträge sind an das zuständige StAUN zu richten.

### **Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben**

Gefördert werden spezielle wasserwirtschaftliche Vorhaben, die dem Naturschutz dienen. Dazu zählen Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern und deren Randstreifen sowie der Rückbau von Schöpfwerken. Antragsteller sind Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunale Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände. Die Höhe der Zuschüsse beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, diese müssen mindestens 25.000 € betragen. Die Vorhaben müssen bis zum 1. Mai eines Jahres für das kommende Jahr dem zuständigen StAUN gemeldet werden.

### **Weitere Möglichkeiten**

Eine weitere Möglichkeit der Finanzierung von Maßnahmen des Landschaftsplans ist die Übernahme von Flächen und Kosten durch die „**Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern**“, deren Aufgabe es ist, geeignete Grundstücke für den Naturschutz und die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturlandhaushaltes zu erwerben, anzupachten oder die Pacht durch Dritte zu ermöglichen und die Grundstücke zu pflegen und zu entwickeln.

Maßnahmen des Naturschutzes können weiterhin durch vertragliche Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde („**Vertragsnaturschutz**“) ermöglicht werden. Im Rahmen solcher Vereinbarungen können Personen, Betriebe oder Verbände gefördert werden, die bestimmte Grundstücke oder Gebiete unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes betreuen bzw. bewirtschaften.



## 6 Anhang

### Übersicht

- 6.1 „Informationsgrundlagen“
- 6.2 „Kartenkonzept“
- 6.3 Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung
- 6.4 Beispiel „Maßnahmenkatalog“
- 6.5 Landesnaturschutzgesetz MV (Auszüge)
- 6.6 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (Auszüge)
- 6.7 Weiterführende Literatur, Internet-Adressen

## 6.1 Informationsgrundlagen

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über Informationsgrundlagen, die zur Erstellung eines Kommunalen Landschaftsplans herangezogen werden können. Sie erhebt einerseits keinen Anspruch auf Vollständigkeit, andererseits müssen nicht alle Informationsquellen für jeden Landschaftsplan herangezogen werden. Ausgangspunkt sollten zunächst immer die im Landschaftsinformationssystem (LINFOS) digital verfügbaren Daten sein, die das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie für die Erstellung von Kommunalen Landschaftsplänen kostenlos zur Verfügung stellt. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten sollten weitere der aufgelisteten Datenquellen hinzugezogen werden.

<b>Kommunale Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern</b>			
Benötigte Informationen	Datenquellen	Maßstab	Fundorte
<b>6.1.1. Grundlagen</b>			
Fachliche Grundsätze und Ziele	Landesentwicklungsprogramm (LEP)	1:250.000	Ministerium für Arbeit und Bau
	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	1:100.000	Ämter für Raumordnung und Landesplanung
	Gutachtliches Landschaftsprogramm (GLP)	1:250.000	Umweltministerium
	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan (GLRP)	1:100.000	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Fachpläne	Großschutzgebietspläne (Nationalparkpläne, Biosphärenreservatspläne, Naturparkpläne)	1:100.000	Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete
	Pflege- und Entwicklungspläne (PEPL), Managementpläne	versch.	Staatliche Ämter für Umwelt und Natur, Untere Naturschutzbehörden
Naturräume	LINFOS: Naturräumliche Gliederung	1:250.000 1:50.000	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Potenziell natürliche Vegetation	LINFOS: Karte der heutigen potenziell natürlichen Vegetation (in Bearbeitung)	1 : 50.000	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Topographie	Topographische Karten TK10 AS (Grundkartenwerk)	1:10.000	Landesvermessungsamt (LVA)
	TK 25 N	1:25.000	
Luftbilder	Luftbilder (analog, meist schwarz-weiß)	versch.	Landesluftbildarchiv beim LVA Schwerin (1953, 1979-1994) Bundesluftbildarchiv Potsdam (1950-1979)
	Color-Infrarot-Luftbilder 1991/92 (analog)	1:10.000	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
	Orthofotos 2002/2003 (Echtfarben, digital, entzerrt und georeferenziert)	1:10.000	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (mittelfristig landesweit verfügbar)
Katasterunterlagen	Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB) Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)		Katasterämter der Landkreise

<b>Kommunale Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern</b>			
<b>Benötigte Informationen</b>	<b>Datenquellen</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Fundorte</b>
<b>6.1.1. Grundlagen (Fortsetzung)</b>			
Statistiken	Statistisches Jahrbuch M-V diverse Einzelstatistiken  Agrarberichte (jährlich), Forstberichte (unregelmäßig)  Bergbauberichte (jährlich)		Statistisches Landesamt www.statistik-mv.de  Landwirtschaftsministerium  Bergamt Stralsund
Landschafts- und Siedlungsgeschichte	Wiebekingsche Karte von Mecklenburg 1786 (nur Mecklenburg-Schwerin)  Schmettausche Karte 1798 (nur Mecklenburg-Strelitz)  Schwedische Matrikelkarte 1692 - 1709 (nur Vorpommern)  Preußisches Urmesstischblatt 1827-1837  Messtischblatt 1877 - 1899, letzte Änderungen: 1904 - 1953  Kataster der Kulturlandschaftselemente (nur teilweise vorhanden)	1:25.000  1:50.000  versch.  1:25.000  1:25.000  1:10.000	Landesarchiv; Universität Rostock, Buchhandel  Archive, Buchhandel  Landesarchiv; Universität Greifswald, Buchhandel  Landesvermessungsamt  Archive, Landesvermessungsamt  Fachhochschule Neubrandenburg, FB Agrarwirtschaft und Landschaftsarchitektur
<b>6.1.2 Geologie, Boden, Relief</b>			
Geologie	Geologische Oberflächenkarte M-V	1:25.000	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Geologischer Dienst
Boden	LINFOS: Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale: Bodenpotential  Mittelmaßstäbige Landwirtschaftliche Standortkartierung (MMK)  Forstliche Naturraumerkundung (Kopp)  Forstliche Standortkartierung  Auswertungskarte der Bodenschätzung  Moorstandortkatalog (ausgewählte Moorgebiete)	1:50.000  1:100.000  1 : 25.000  1:10.000  1:10.000  1:2.000	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Geologischer Dienst  Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete; Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete  Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Geologischer Dienst  Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Geologischer Dienst
Relief	Hangneigungskarten (aus Bodenschätzung)	1:10.000	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Geologischer Dienst

<b>Kommunale Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern</b>			
<b>Benötigte Informationen</b>	<b>Datenquellen</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Fundorte</b>
<b>6.1.3 Klima, Luft, Lärm</b>			
Klima MV	Das Klima von Mecklenburg-Vorpommern (Klima-Consult O. Hellmuth)	1:250.000 1:25.000	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Temperatur, Niederschlag, Wind, Sonnenscheindauer etc.	Stationsdaten des DWD Agrarmeteorologische Monatsberichte für M-V, Brandenburg, Berlin		Deutscher Wetterdienst (DWD)
Langjährige Mittel	30-jährige Reihe (1961-1990 bzw. 1951-1980) 50-jährige Reihe (1951-2000)		Deutscher Wetterdienst (DWD)
Luftgüte	Luftmessnetz M-V (Schadstoffe) Luftgüteberichte M-V (alle 2 Jahre) Emissionskataster für genehmigungsbedürftige Anlagen M-V		Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Abt. 5
Lärm	Schallgutachten, Schallimmissionspläne, Lärminderungspläne (für einzelne Flächen oder Gemeinden)		Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Abt. 5; Kreisverwaltung, Verwaltung kreisfreier Städte
<b>6.1.4. Wasser</b>			
Fließgewässer	LINFOS: Fließgewässerstrukturgüte	1:10.000	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
	Ausgrenzung oberirdischer Einzugsgebiete	1:10.000	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Abt. 3
	Messprogramme (z.B. Hydrologie, Gewässergüte)	1:50.000	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Abt. 3; Staatl. Amt für Umwelt und Natur
	Gewässergüteberichte (alle zwei Jahre)		Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Abt. 3
Grundwasser	LINFOS: Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale: Wasserpotential (GW-Neubildung, nutzbares GW-Dargebot, Geschützteitsgrad des GW)	1:50.000	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
	Hydrogeologische Kartierung (HK50)	1:50.000	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Geologischer Dienst
	Trinkwasserschutzgebiete	1:25.000	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Abt. 3
	Gewässergüteberichte (alle zwei Jahre)		Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Abt. 3
Standgewässer	LINFOS: Trophieeinstufungen für Standgewässer		Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
	Seenprojekt M-V (seit 1993); z.B. Morphometrie, Gewässerchemie		Umweltministerium, Seenreferat; Staatliche Ämter für Umwelt und Natur
	Gewässergüteberichte (alle zwei Jahre)		Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Abt. 3

<b>Kommunale Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern</b>			
<b>Benötigte Informationen</b>	<b>Datenquellen</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Fundorte</b>
<b>6.1.4. Wasser (Fortsetzung)</b>			
Küstenschutz	Internes Meßnetz Küste M-V		Staatliches Amt für Umwelt und Natur Rostock, Abteilung Küste
	Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz M-V		
	Pegelstände Küsten- u. Boddengewässer		Wasser- und Schifffahrtsamt
<b>6.1.5 Arten, Lebensräume</b>			
Arten	LINFOS: Artendatenbanken zu verschiedenen Tier- und Pflanzengruppen, zur Zeit z.B. - Blütenpflanzen - Brutvögel - Fische und Rundmäuler - Schnecken und Muscheln (landesweite, selektive Erfassungen, überwiegend nur ausgewählter, besonderes gefährdeter Arten)		Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
	gebietsbezogene Erfassungen unterschiedlicher Intensität zu diversen Tier- und Pflanzengruppen		Untere Naturschutzbehörden, Staatliche Ämter für Umwelt und Natur, Naturschutzverbände, Ehrenamtliche Naturkundler
Lebensräume	LINFOS: Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale; Überarbeitung 1998/ 2004: Rastvögel	1:50.000	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
	LINFOS: Biotop- und Nutzungstypenkartierung BNTK) – Interpretation von CIR-Luftbildern der Jahre 1991/92	1:10.000	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
	LINFOS: Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope – terrestrische Kartierung der Jahre 1996 – ca. 2005	1:10.000	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
	Pflege- und Entwicklungspläne (z. B. für ausgewählte Naturschutzgebiete und Naturschutzprojekte)	versch.	Staatliche Ämter für Umwelt und Natur, Projektträger
<b>6.1.6 Landschaftsbild und Erholungsvorsorge</b>			
Landschaftsbild	LINFOS: Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale: Landschaftsbild	1:50.000	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Erholung	LINFOS: Übersichts-Karte der Ziele und Maßnahmen zur Erholungsvorsorge	1:250.000	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
<b>6.1.7 Landschaftliche Freiräume</b>			
	LINFOS: Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale: Landschaftliche Freiräume (Stand: Dezember 2001)	1:50.000	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie



<b>Kommunale Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern</b>			
<b>Benötigte Informationen</b>	<b>Datenquellen</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Fundorte</b>
<b>6.1.8 Schutzgebiete</b>			
Nationale Schutzkategorien	LINFOS: Grenzen von Nationalparks (NLP), Naturparks (NP), Biosphärenreservaten (BR), Naturschutzgebieten (NSG), Landschaftsschutzgebieten (LSG)	NP, NLP 1:10.000  BR 1:25.000  NSG,LSG 1:50.000	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  genauere, verbindliche Gebietsabgrenzungen sind unter Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde den Schutzgebietsverordnungen zu entnehmen
Internationale Schutzkategorien	LINFOS: Grenzen von EU-Vogelschutzgebieten (SPA), FFH-Gebieten, UNESCO-Biosphärenreservaten, Feuchtgebieten nationaler und internationaler Bedeutung (FiB, FnB)	1:25.000  FiB, FnB: 1:50.000	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
	FFH-Gebietsbeschreibungen, Standard-Datenbögen	1 : 25.000	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

**6.2 Kartenkonzept**  
(vgl. Kap. 4.1)

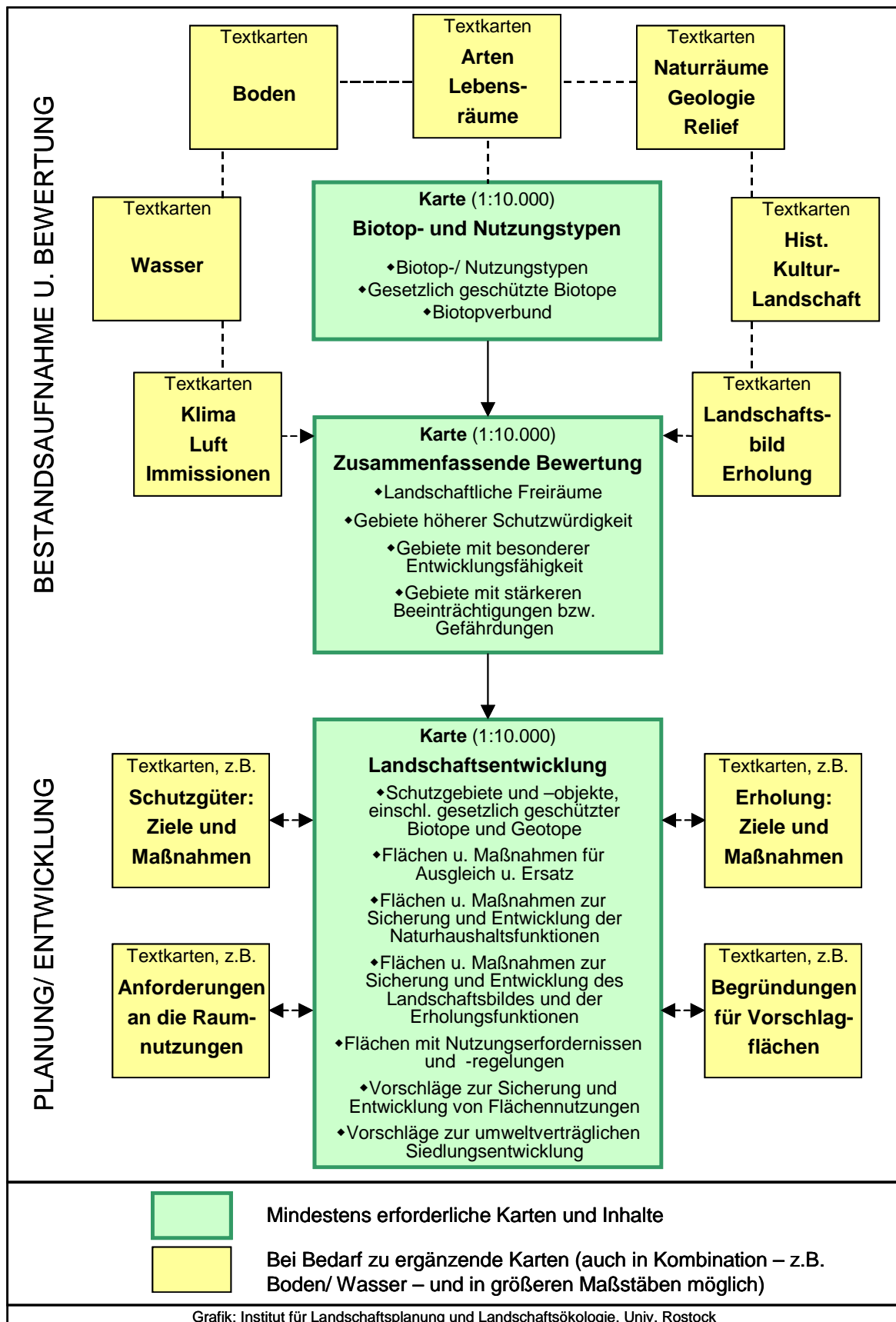


Abbildung 23: Kartenkonzept

### 6.3 Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung

Die Gestaltung der Karten und Pläne des Landschaftsplans erweist sich in der Praxis oft als außerordentlich schwierig, da zahlreiche Informationen unterschiedlicher Art in den Planwerken darzustellen sind. Eine einheitliche Regelung hat sich noch nicht durchgesetzt, vielversprechend sind aber die Ansätze des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), das in einer Broschüre „Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung“ den Versuch unternimmt, eine einheitliche Methode der Planzeichenentwicklung vorzulegen. Diese liegt den hier gemachten Vorschlägen zugrunde, grundsätzlich wird eine Orientierung an den Empfehlungen des BfN befürwortet. Eine möglichst einheitliche Gestaltung, insbesondere der „Entwicklungs- und Maßnahmenkarten“ dient der Vergleichbarkeit von Landschaftsplänen und fördert damit die Akzeptanz für die Planungen. Hier werden nun einige Vorschläge zur Gestaltung der Landschaftsplankarten in Mecklenburg-Vorpommern unterbreitet, die sich auf die Symbolik und die Farbgebung beziehen. Eine Anpassung, Änderung und Ergänzung dieser Vorschläge aus Gründen der

Darstellung ist jederzeit möglich, die Vorschläge sind ebenso wie die Planzeichen des BfN nicht abschließend. Bei der Plangestaltung sollte mit einer Kombination von Farben, Symbolen und Ziffern gearbeitet werden. Die Farben sind entsprechend den Schutzgütern zu wählen (s.u.) und für die Symbole und Umgrenzungslinien der jeweiligen Flächen, Linien oder Punkte zu verwenden. Die Symbole sollten daneben mit entsprechenden Kürzeln für Schutzgebietsbezeichnungen versehen sein (s.u.). Über Nummern kann auf Erläuterungen in der Legende und im Text verwiesen werden. Die Umrandungen von Flächen sowie Linien sollten zur besseren Unterscheidung der Kategorien zusätzlich markiert sein, etwa als „Kammlinie“ oder „T-Linie“ ausgestaltet werden. Dabei sind höherwertige Schutzgebiete mit mehrzahnigen Kämmen zu kennzeichnen (vgl. Planzeichenvorschläge BfN). Ebenso können Flächen schraffiert werden. Werden zusätzlich Symbole erforderlich, sollten aus der hier vorgeschlagenen Systematik entwickelt werden.

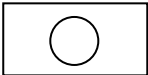

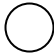
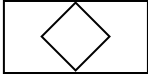

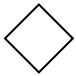
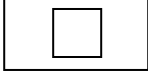

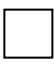



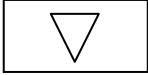





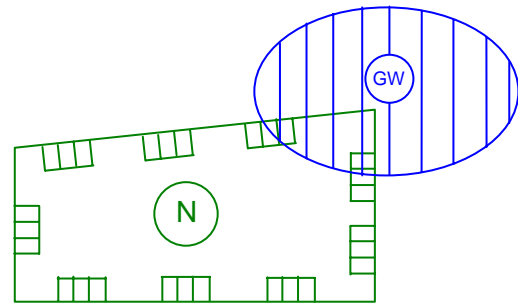
	Flächenhaft	Linienhaft	Punktförmig
<b>Symbolik</b>			
Schutzgebiete			
Geschützte Biotop			
Ausgleich und Ersatz			
Schutz, Pflege und Entwicklung (zeitlich begrenzt)			
Flächen zur Pflege			
Flächen zur Entwicklung			

Abbildung 24: Planzeichen (Symbole)

<b>Schutzgüter</b>	<b>Farbgebung</b>
<b>Natur und Landschaft</b> (Schutzgebiete- und Objekte, geschützte Biotope, festgesetzte Flächen und Maßnahmen nach Abschnitt 3 LNatG, sonstige Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Natur und Landschaft)	<b>Grün</b>
<b>Boden</b> (Altlastenflächen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz des Bodens)	<b>Braun</b>
<b>Wasser</b> (Wasserschutzgebiete, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Flächen für Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes)	<b>Blau, dunkel</b>
<b>Klima, Luft</b> (Flächen und Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Klimafunktionen und zur Luftreinhaltung)	<b>Orange, Gelb</b>
<b>Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung</b> (Flächen und Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Landschaftsbildes und für die landschaftsgebundene Erholung)	<b>Blau, hell /Türkis</b>
<b>Folgende Kürzel sollten für Schutzgebiete verwendet werden:</b> N – Naturschutzgebiet NLP – Nationalpark L – Landschaftsschutzgebiet BR - Biosphärenreservat NP – Naturpark ND – Naturdenkmal GLB – geschützter Landschaftsbestandteil BV – Biotopverbundfläche FFH – vorgeschlagenes Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie IBA – Gebiet bedeutender Vogelvorkommen FIB – Feuchtgebiet Internationaler Bedeutung (RAMSAR) SPA – Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protected Area) SAC – Besonderes Schutzgebiet (Special Area of Conservation)	
<b>Kürzel zur Kennzeichnung von Flächen und Maßnahmen:</b> GW – Schutz des Grundwasser OW – Schutz von Oberflächengewässern R – Hochwasserrückhaltebecken Ü – Überschwemmungsgebiet S – Schutzwald E – Erholungswald D – Denkmalschutz	

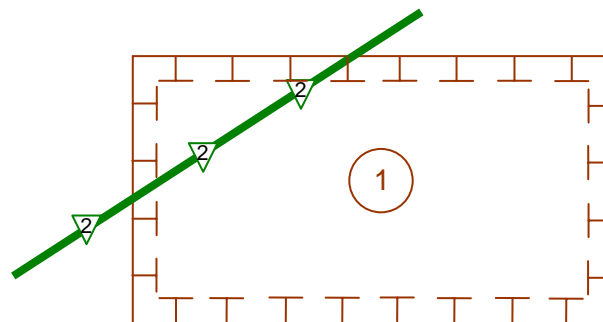
**Abbildung 25:** Planzeichen (Farbgebung, Kürzel)

Beispiel:  
Naturschutzgebiet/  
Trinkwasserschutzgebiet:



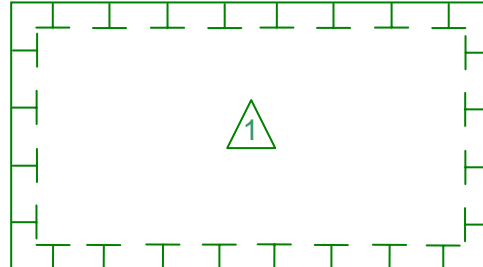
Beispiel:  
Altlasten/  
Heckenpflege

- 1) Altablagerungen
- 2) Pflege von Hecken



Beispiel:  
Flächen und Maßnahmen  
zum Ausgleich von  
Eingriffen

- 1) Entwicklungsmaßnahme



Beispiel:  
Vorgeschlagenes Gebiet  
gemeinschaftlicher Bedeutung  
(pSCI nach FFH-RL)

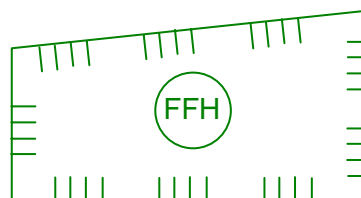


Abbildung 26: Beispiele für Planzeichen

**6.4 Beispiel „Maßnahmenkatalog“**

Die im Landschaftsplan entwickelten Maßnahmen sollten abschließend in einer Tabelle zusammengefasst werden. Mit ihr kann die Ableitung der Maßnahmen aus Bestandsanalyse, Bewertung und Konfliktdarstellung sowie Entwicklungsziel gut veranschaulicht werden und zur Nachvollziehbarkeit beitragen. Darüber hinaus bekommt die Gemeinde hiermit einen praktischen Handlungskatalog für die Umsetzung der Maßnahmen. Die folgende Tabelle stellt einen Vorschlag für den Aufbau eines „Maßnahmenkataloges“ dar. Die darin aufgeführten Maßnahmen sind als Beispiele zu verstehen. Im konkreten Landschaftsplan sind die Maßnahmen jeweils entsprechend den Bedingungen in der Gemeinde zu entwickeln.

Maßnahmenkategorie (Mit Angabe der Nr./ des verwendeten Symbols der Karten- darstellung)	Ist-Zustand /derzeitige Nutzung	Entwicklungsziel	Maßnahmen, Erfordernisse	Adressat(en)	Betroffene Schutzgüter	Mögliche Finanzierung
(1) Wiederherstellung, Verbesserung und langfristige Sicherung der Lebensraumquali- tät von typischen Le- bensräumen des Na- turraums	Standortangepasste Grünlandnutzung	Wiederherstel- lung Niedermoor	Aufhebung der Entwässe- rungssysteme und Schöpfwerke, Anhebung des Wasserstandes, Auf- gabe der Grünlandnut- zung oder moorschonen- de Grünlandnutzung	Wasser- und Bodenverbände, Gemeinden, Landwirtschaft	Wasser, Boden, Arten- und Le- bensräume	Moorschutzprogramm Naturschutzgerechte Grünlandnutzung
	Intensiver Ackerbau	Störungsarme Rastflächen für Großvögel	Anbau von Getreide oder Raps als Nahrungsgrund- lage für Kraniche, Gänse und Schwäne	Landwirtschaft	Arten- und Le- bensräume	Vogelrastplatzprogramm
	Sölle in der Agrar- landschaft	Schutz und Ent- wicklung der ge- setzlich ge- schützten Biotop- e	Anlage von Pufferstreifen, Nutzung als Dauergrün- land oder freie Sukzessi- on, kein Einsatz von Dün- ge- oder Pflanzenschutz- mitteln	Landwirtschaft	Arten- und Le- bensräume	Sölleprogramm

Maßnahmenkategorie (Mit Angabe der Nr./ des verwendeten Symbols der Karten- darstellung)	Ist-Zustand /derzeitige Nutzung	Entwicklungsziel	Maßnahmen Erfordernisse	Adressat(en)	Betroffene Schutzgüter	Mögliche Finanzierung
(2) Entwicklung eines Biotopverbundsystems	Ausgeräumte Agrarlandschaft	Anreicherung des Landschaftsrau- mes mit Struktur- elementen und Schaffung linearer Biotopverbindun- gen	Anpflanzen von Feld- hecken mit standortty- pischen, heimischen Arten einschließlich eines Randstreifens (Krautsäume), kein Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutz- mitteln	Landwirtschaft  Gemeinden	Arten- und Lebens- räume	Kompensations- maßnahme
(3) Verbesserung und Sicherung des Zustan- des und der Qualität von Fließgewässern	Begradigter Was- serlauf in intensiv genutzter Agrar- landschaft, Ufer- bewuchs fehlt	Entwicklung eines naturnahen Was- serlaufes, mit ho- her Eigendynamik und Ufervegetation	Verbreiterung des Ge- wässerprofils mit fla- chen Ufern, Schaffung von ausreichend brei- ten Uferrandstreifen, sukzessive Entwick- lung typischer Uferve- getation	Wasser- und Boden- verbände Gemeinden	Arten- und Lebens- räume, Gewässer- haushalt	Förderung was- serwirtschaftlicher Vorhaben Kompensations- maßnahme
(4) Entwicklung von Seen	Beeinträchtigte Seen	Wiederherstellung natürlicher Trophie- verhältnisse	Seesanieungsmaß- nahmen	Gemeinden	Gewässerhaushalt, Arten- und Lebens- räume	Seesanieungs- programm

ANHANG 6.4  
Beispiel „Maßnahmenkatalog“

Maßnahmenkategorie (Mit Angabe der Nr./ des verwendeten Symbols der Karten- darstellung)	Ist-Zustand /derzeitige Nutzung	Entwicklungsziel	Maßnahmen, Erfordernisse	Adressat(en)	Betroffene Schutzgüter	Mögliche Finanzierung
(5) Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Wälder	Naturferne Waldbestände	Entwicklung standorttypischer Wälder	Ersetzen standortuntypischer durch standorttypische Baumarten, Zulassen der natürlichen Walddynamik, ggf. Schaffung naturnaher Bedingungen durch Aufhebung von Entwässerungssystemen	Forstwirtschaft	Arten- und Lebensräume	Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen
(6) Verbesserung der Bedingungen für Erholung/Tourismus	unbefestigter, sandiger Weg vorhanden, mit Fahrrad nicht befahrbar	Gestaltung eines attraktiven Radweges	Befestigung, z.B. als wassergebundener Weg, Ausschilderung	Gemeinde	Erholung	Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums
(7) Reduzierung der Belastung des Naturhaushaltes durch Bebauung	Wohngebiet	Entwicklung und Gestaltung eines den Naturhaushalt schonenden Wohngebietes	Befestigung von Stellplätzen und Gehwegen mit wasserdurchlässigen Materialien, Eingrünen des Standortes mit heimischen Bäumen und Sträuchern, Anlage von Dach- und Fassadenbegrünung, Anlagen zur Versickerung von Regenwasser	Gemeinde/ Vorhabensträger	Boden, Gewässerhaushalt, Landschaftsbild	Anwendung der Eingriffsregelung



## 6.5 Landesnaturschutzgesetz MV (Auszüge)

### **Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V)**

**In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002  
(GVOBl. M-V 2003 S. 1), seit dem 15. August 2002 geltende Fassung**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 5

#### **Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

#### **Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

(1) Aus der Verantwortung für künftige Generationen sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung so zu schützen, zu pflegen, zu erhalten und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass unter Berücksichtigung des Wirkungsgefüges der verschiedenen Umweltfaktoren und ihrer Bedeutung für einen intakten Naturhaushalt

1. Boden und Wasser, Luft und Klima, Pflanzen- und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensräume,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

(2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Dabei sollen für einen intakten Naturhaushalt Vorsorge getroffen und nachteilige Auswirkungen durch Anforderungen der Allgemeinheit soweit wie möglich vermieden werden.

##### **§ 2**

#### **Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (zu § 2 BNatSchG)**

(1) Die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823).

(2) Weitere Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Mecklenburg-Vorpommern sind:

1. Die Funktionsfähigkeit des Bodens im Naturhaushalt ist zu sichern; dabei ist darauf hinzuwirken, dass Bodenarten und Bodentypen nicht

wesentlich verändert werden und bei unvermeidbaren Veränderungen eine natürliche Bodenstruktur soweit wie möglich wiederhergestellt wird. Maßnahmen, die zu erheblichen Bodenerosionen führen können, sind zu vermeiden.

2. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Die Nutzbarmachung von Industrie- und Infrastrukturbrache sowie die Bebauung innerörtlicher unbebauter Flächen, die nicht für Grünflächen vorgesehen sind, sollen Vorrang haben vor der Inanspruchnahme von noch nicht zersiedelten Bereichen im Außenbereich. Im Übrigen ist auf eine Renaturierung nicht mehr benötigter bebauter oder versiegelter Flächen hinzuwirken.

3. Ungestörte, großflächige und unzerschnittene Landschaftsräume sind zu erhalten. Ihre Zerschneidung durch Verkehrswege und oberirdische Leitungen ist auf das notwendige Maß zu beschränken; dies ist insbesondere durch eine Trassenbündelung zu erreichen. Verkehrsflächen sollen, soweit sie keine Verkehrsfunktion mehr haben, zurückgebaut werden; entsprechendes gilt für oberirdische Energieleitungen.

4. Verkehrswege, oberirdische Energieleitungen und ähnliche Vorhaben haben sich in Natur und Landschaft schonend einzufügen; dies ist insbesondere bei Standortentscheidungen zu berücksichtigen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ihr Beitrag für die ressourcenschonende Energiegewinnung zu berücksichtigen.

5. Die natürliche Küstendynamik ist zu erhalten, soweit keine Schutzanforderungen für Siedlungen und Sachgüter entgegenstehen. Natürliche Küstenüberflutungsräume sind, soweit möglich, wiederherzustellen.

6. Auf die Renaturierung baulich veränderter Gewässer ist hinzuwirken; insbesondere sollen verrohrte Gewässer freigelegt werden. Das Grundwasser ist vor Verunreinigungen zu schützen. Gebiete mit günstiger Wirkung auf den Grundwasserhaushalt sind zu erhalten und, soweit wie möglich, wiederherzustellen und zu entwickeln.

7. Gebiete mit günstiger kleinklimatische Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, wiederherzustellen oder zu entwickeln.

8. Wald soll auch außerhalb von Schutzgebieten Tot- und Altholz, Lichtungen, Waldwiesen, Waldmoore und -sümpfe sowie Saumbiotope aufweisen. Der Schutz, die Erhaltung und Wiederausbreitung der seltenen Baum- und Straucharten auf ihren natürlichen Standorten sollen, insbesondere aus Gründen des Artenschutzes, gefördert werden. § 1 des Landeswaldgesetzes vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), ist zu berücksichtigen.

9. Es ist zu gewährleisten, dass die Lebensstätten und Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Biotope) nach Lage, Größe und Struktur die Erhaltung der Arten, die Ausbreitung der Individuen einer Art sowie den Austausch zwischen den Populationen der einzelnen Arten aus verschiedenen Lebensräumen ermöglichen und so die innerart-

liche Vielfalt sicherstellen. Dazu sollen Lebensräume gestaltet und, soweit erforderlich, Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsteile ausgewiesen werden, die in Verbindung mit anderen für den Naturschutz und die Landschaftspflege bedeutsamen Flächen zusammenhängende Systeme (Biotopverbundsysteme) bilden. Grenzübergreifende Biotopverbundsysteme sollen möglichst in Abstimmung mit den benachbarten Ländern oder Staaten geschützt werden. Die Erhaltung vorhandener Biotopverbundsysteme und die Schaffung von Biotopverbundsystemen hat Vorrang vor der Schaffung neuer Biotopverbundsysteme.

10. Nicht genutzte oder dauerhaft nicht mehr bewirtschaftete Flächen und solche, auf denen die Nutzung beschränkt ist, sollen der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben oder auf andere Weise dem Naturschutz dienen, soweit öffentliche Zweckbestimmungen nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Straßen- und Wegeränder.

11. Die Verwirklichung der Ziele und der Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist durch Ausweisung von vorrangigen Flächen für den Naturschutz und im Rahmen von Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 28 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), zu fördern. Dabei kommt der Erhaltung, Gestaltung oder Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Strukturen Vorrang vor der Neuschaffung im Wege des Ausgleichs zu. Außerhalb der Großschutzgebiete und der marinen Schutzgebiete sollen weitere vorrangige Flächen für den Naturschutz ausgewiesen werden.

12. Die natürlichen und naturnahen Landschaften und Landschaftsteile sowie die naturnahen historischen Kulturlandschaften und -landschaftsteile Mecklenburg-Vorpommerns, wie die Ostsee-, Haff- und Boddenküsten, Seen und Uferzonen, Flusssysteme, Niedermoore und Urstromtäler, Wälder und Alleen, sind zu schützen und zu erhalten. Landschaften oder Landschaftsteile mit erdgeschichtlich bedeutsamen geologischen und geomorphologischen Erscheinungsformen sind zu schützen; dazu zählt auch die Erhaltung typischer Endmoränenlandschaften und glazialer Zungenbecken sowie der Schutz einzelner Geotope.

13. Die Natur ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Erlebnis- und Erholungsraum für eine naturnahe, landschaftsgebundene Erholung des Menschen zu sichern. Für eine, insbesondere naturverträgliche, Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung ist Vorsorge zu treffen.

14. Das Land unterstützt die internationalen Bemühungen und die Verwirklichung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die internationalen Bemühungen um den Schutz der Ostsee. Die Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" ist zu fördern.

## **Abschnitt 2 Ökologische Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung**

### **Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 9 Ökologische Umweltbeobachtung**

(1) Natur und Landschaft sind unter ökologischen Gesichtspunkten von der oberen Naturschutzbehörde fortlaufend zu beobachten (ökologische Umweltbeobachtung).

(2) Die ökologische Umweltbeobachtung soll, insbesondere als Grundlage für die Landschaftsplanung, den Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen, die Folgen solcher Veränderungen, die Einwirkungen auf den Naturhaushalt und die Wirkungen staatlicher Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts ermitteln, auswerten und bewerten.

#### **§ 10 Aufgaben der Landschaftsplanung**

(1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Erholung in Natur und Landschaft flächendeckend für den Planungsraum zu erarbeiten, darzustellen und zu begründen. Dabei sind die verschiedenen Anforderungen an einen nachhaltigen Schutz der einzelnen Naturgüter zu einem internen Ausgleich zu bringen. Die Ergebnisse der Landschaftsplanung sind Grundlage für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Vorsorge für die Erholung in Natur und Landschaft.

(2) Die Landschaftsplanung dient darüber hinaus der Verwirklichung der Ziele und der Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch bei Maßnahmen, Planungen und Verwaltungsverfahren anderer Behörden und öffentlicher Stellen, die sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

#### **§ 11 Inhalte der Landschaftsplanung**

(1) Die Ergebnisse der Landschaftsplanung als Ausgleich der verschiedenen Anforderungen an einen nachhaltigen Schutz der einzelnen Naturgüter sind in Text und Karte mit Begründung zusammenhängend für den Planungsraum darzustellen, und zwar

1. der vorhandene und der zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Umweltqualitätsziele für die einzelnen Naturgüter im Hinblick auf die Funktionen und Strukturen des Naturhaushalts,
3. die Beurteilung des Zustandes (Nummer 1) nach Maßgabe dieser Ziele (Nummer 2) einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,

4. die Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere

- a) zur Vermeidung, Minderung, Beseitigung sowie zum Ausgleich und Ersatz bei Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auch bei vorhandenen Nutzungen,
- b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4,
- c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Biotope, Biotopverbundsysteme und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten,
- d) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Wasser, Luft und Klima sowie
- e) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und zur Sicherung der landschaftsgebundenen und naturverträglichen Erholung.

(2) Die sich aus den Erfordernissen und Maßnahmen ergebenden Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an andere Raumnutzungen sind unter Berücksichtigung der Verwertbarkeit der Ergebnisse für die Raumordnungsprogramme nach § 4 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503) gesondert darzustellen. Dabei sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu berücksichtigen.

(3) Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in Abstimmung mit den Trägern der Landschaftsplanung der benachbarten Planungsräume zu erarbeiten. Dabei ist zu beachten, dass die Verwirklichung der Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsplanung im benachbarten Planungsraum nicht erschwert, sondern in ihrer Gesamtheit unterstützt wird.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Darstellungsmethodik, insbesondere die Planzeichen, für die einzelnen Ebenen der Landschaftsplanung zu bestimmen.

## **Unterabschnitt 2 Ebenen der Landschaftsplanung**

### **§ 12 Gutachtliches Landschaftsprogramm und Gutachtliche Landschaftsrahmenpläne**

(1) Die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für das Land im Gutachtlichen Landschaftsprogramm und für die Regionen nach § 12 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen dargestellt.

(2) Das Gutachtliche Landschaftsprogramm wird von der obersten Naturschutzbehörde, die Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne werden von der oberen Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 11 erarbeitet und, mit Ausnahme der Anforderungen an andere Raumnutzungen gemäß § 11 Abs. 2, veröffentlicht.

(3) Die raumbedeutsamen Inhalte nach Absatz 1 werden nach Abwägung mit den anderen Belangen Bestandteil der Raumordnungsprogramme nach § 4 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes. Als Anlage zu diesen werden auch die Anforderungen an andere Raumnutzungen gemäß § 11 Abs. 2 veröffentlicht.

(4) Zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit ist dabei darzulegen,

1. aus welchen Gründen von den Inhalten der Gutachtlichen Landschaftsplanung abgewichen wird und

2. wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

(5) Die Inhalte der Gutachtlichen Landschaftsplanung sind in den Maßnahmen, Planungen und Verwaltungsverfahren anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, soweit sich deren Entscheidungen auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften des Rechts der Raumordnung und Landesplanung zu beachten, wenn sie als Ziele der Raumordnung und Landesplanung in die Raumordnungsprogramme eingefügt sind. Sie sind zu berücksichtigen, wenn sie als Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung in die Raumordnungspläne eingefügt sind oder wenn sie als in der Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und Landesplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gelten. Im Übrigen sind die raumbedeutsamen Inhalte der Gutachtlichen Landschaftsplanung angemessen zu berücksichtigen. Die Bewertung von Natur und Landschaft im Rahmen der Landschaftsplanung stellt einen Maßstab für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Planungen, Maßnahmen und Vorhaben dar.

(6) Die Gutachtliche Landschaftsplanung ist bei Bedarf zusammen mit den Raumordnungsprogrammen fortzuschreiben.

### § 13

#### **Landschafts- und Grünordnungspläne**

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind von den Gemeinden in Landschaftsplänen zur Vorbereitung von Flächennutzungsplänen und in Grünordnungsplänen zur Vorbereitung von Bebauungsplänen näher darzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Die Aufgabe wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.

(2) Von der Aufstellung von Landschafts- und Grünordnungsplänen kann abgesehen werden, wenn die Planungen

1. keine nachhaltigen und großräumigen Landschaftsveränderungen vorsehen,
2. nicht Zielen der überörtlich bedeutsamen Erholungsvorsorge dienen,
3. nicht für die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes bedeutsam sind.

Die oberste Naturschutzbehörde kann darüber hinaus im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen, sobald und soweit eine Aufstellung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht erforderlich ist.

(3) Die Landschafts- und Grünordnungspläne sind der unteren Naturschutzbehörde, die Landschaftspläne sind auch der Fachbehörde für Naturschutz vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme vorzulegen.

(4) Die Inhalte der Landschafts- und Grünordnungspläne werden von der Gemeinde unter Abwägung mit den anderen bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigenden Belangen (§ 1 Abs. 6 des Baugesetzbuches) als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufgenommen. Solche Inhalte der Grünordnungspläne, welche die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches nicht erfüllen, gelten als naturschutzrechtliche Festsetzungen und können gemäß § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden; § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist entsprechend anzuwenden. Bei der Vorlage der Bauleitpläne zur Genehmigung sind die Landschafts- oder Grünordnungspläne beizufügen.

## 6.6 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (Fassung 2002; Auszüge)

### § 45 Honorarzonen für Leistungen bei Landschaftsplänen

(1) Die Honorarzone wird bei Landschaftsplänen auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Landschaftspläne mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- wenig bewegte topographische Verhältnisse,
- einheitliche Flächennutzung,
- wenig gegliedertes Landschaftsbild,
- geringe Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,
- einfache ökologische Verhältnisse,
- geringe Bevölkerungsdichte.

2. Honorarzone II:

Landschaftspläne mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- bewegte topographische Verhältnisse,
- differenzierte Flächennutzung,
- gegliedertes Landschaftsbild,
- durchschnittliche Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,
- durchschnittliche ökologische Verhältnisse,
- durchschnittliche Bevölkerungsdichte.

3. Honorarzone III:

Landschaftspläne mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- stark bewegte topographische Verhältnisse,
- sehr differenzierte Flächennutzung,
- stark gegliedertes Landschaftsbild,
- hohe Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,
- schwierige ökologische Verhältnisse,
- hohe Bevölkerungsdichte.

(2) Sind für einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; der Landschaftsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:

Landschaftspläne mit bis zu 16 Punkten,

2. Honorarzone II:

Landschaftspläne mit 17 bis 30 Punkten,

3. Honorarzone III:

Landschaftspläne mit 31 bis 42 Punkten.

(3) Bei der Zurechnung eines Landschaftsplanes in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale topographische Verhältnisse, Flächennutzung, Landschaftsbild und Bevölkerungsdichte mit je bis zu 6 Punk-



ten, die Bewertungsmerkmale ökologische Verhältnisse sowie Umweltsicherung und Umweltschutz mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

### § 45a Leistungsbild Landschaftsplan

(1) Die Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 45 b bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsaufgabe	1 bis 3
2. Ermitteln der Planungsvorgaben Bestandsaufnahme, Landschaftsbewertung und zusammenfassende Darstellung	20 bis 37
3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf) Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	50
4. Entwurf Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe	10
5. Genehmigungsfähige Planfassung	-

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

### **Grundleistungen**

---

### **Besondere Leistungen**

---

#### **1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs**

Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen

Abgrenzen des Planungsgebiets

Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität  
Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials  
Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale

Festlegen ergänzender Fachleistungen, soweit notwendig

Ortsbesichtigungen

Antragsverfahren für Planungszuschüsse

#### **2. Ermitteln der Planungsgrundlagen**

a) Bestandsaufnahme einschließlich voraussehbarer Veränderungen von Natur und Landschaft

Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen, insbesondere

- der größeren naturräumlichen Zusammenhänge und siedlungsgeschichtlichen Entwicklungen

- des Naturhaushalts

- der landschaftsökologischen Einheiten

- des Landschaftsbildes

- der Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile

- der Erholungsgebiete und -flächen, ihrer Erschließung sowie Bedarfssituation

- von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern

- der Flächennutzung

- voraussichtlicher Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft

Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner

b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge

Bewerten des Landschaftsbildes sowie der

Leistungsfähigkeit des Zustands, der Faktoren

Einzeluntersuchungen natürlicher Grundlagen

Einzeluntersuchungen zu spezifischen Nutzungen

und der Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere hinsichtlich

- der Empfindlichkeit
  - besonderer Flächen- und Nutzungsfunktionen
  - nachteiliger Nutzungsauswirkungen
  - geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft
- Feststellung von Nutzungs- und Zielkonflikten nach den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege

c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Landschaftsbewertung in Erläuterungstext und Karten

### **3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)**

Grundsätzliche Lösung der Aufgabe mit sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen und Erläuterungen in Text und Karte

a) Darlegen der Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere in bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Pflege natürlicher Ressourcen, das Landschaftsbild, die Erholungsvorsorge, den Biotop- und Artenschutz, den Boden-, Wasser- und Klimaschutz sowie Minimierung von Eingriffen (und deren Folgen) in Natur und Landschaft

b) Darlegen der im einzelnen angestrebten Flächenfunktionen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen, insbesondere für

- landschaftspflegerische Sanierungsgebiete
- Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungsmaßnahmen
- Freiräume einschließlich Sport-, Spiel- und Erholungsflächen
- Vorrangflächen und -objekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Flächen für Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, für besonders schutzwürdige Biotope oder Ökosysteme sowie für Erholungsvorsorge
- Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in bezug auf die oben genannten Eingriffe

c) Vorschläge für Inhalte, die für die Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, geeignet sind

d) Hinweise auf landschaftliche Folgeplanungen und -maßnahmen sowie kommunale För-

derungsprogramme  
Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes  
Berücksichtigung von Fachplanungen  
Mitwirken an der Abstimmung des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde  
Abstimmung des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber

#### **4. Entwurf**

Darstellen des Landschaftsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Erläuterungsbericht

#### **5. Genehmigungsfähige Planfassung**

(3) Das Honorar für die genehmigungsfähige Planfassung kann als Pauschalhonorar frei vereinbart werden. Wird ein Pauschalhonorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

(4) Wird die Anfertigung der vorläufigen Planfassung (Leistungsphase 3) als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür bis zu 60 vom Hundert der Honorare nach § 45b vereinbart werden.

(5) Sofern nicht vor Erbringung der Grundleistungen etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Leistungsphase 1 mit 1 vom Hundert und die Leistungsphase 2 mit 20 vom Hundert der Honorare nach § 45b zu bewerten.

(6) Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, daß die Leistungsphase 2 abweichend von Absatz 1 mit mehr als bis 37 bis zu 60 v.H. bewertet wird, wenn in dieser Leistungsphase ein überdurchschnittlicher Aufwand für das Ermitteln der Planungsgrundlagen erforderlich wird. Ein überdurchschnittlicher Aufwand liegt vor, wenn

1. die Daten aus vorhandenen Unterlagen im einzelnen ermittelt und aufbereitet werden müssen oder
2. örtliche Erhebungen erforderlich werden, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen.

(7) Die Teilnahme an bis zu zehn Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligungen, die bei Leistungen nach Absatz 2 anfallen, ist als Grundleistung mit dem Honorar nach § 45b abgegolten.

**§ 45b Honorartafel für Grundleistungen bei Landschaftsplänen**

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 45a aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

(2) Die Honorare sind nach der Gesamtfläche des Plangebiets in Hektar zu berechnen.

(3) Das Honorar für Grundleistungen bei Landschaftsplänen mit einer Gesamtfläche des Plangebiets in Hektar unter 1.000 ha kann als Pauschalhonorar oder als Zeithonorar nach § 6 berechnet werden, höchstens jedoch bis zu den in der Honorartafel nach Absatz 1 für Flächen von 1.000 ha festgesetzten Höchstsätzen. Als Mindestsätze gelten die Stundensätze nach § 6 Abs. 2, höchstens jedoch die in der Honorartafel nach Absatz 1 für Flächen von 1.000 ha festgesetzten Mindestsätze.

(4) Das Honorar für Landschaftspläne mit einer Gesamtfläche des Plangebiets über 15.000 ha kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

**Honorartafel zu § 45b Abs. 1 HOAI**

Fläche in ha	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III	
	EURO (netto)					
	von	bis	von	bis	von	bis
1.000	11.484	13.779	13.779	16.080	16.080	18.376
1.300	13.928	16.714	16.714	19.501	19.501	22.287
1.600	16.597	19.915	19.915	23.228	23.228	26.546
1.900	18.877	22.655	22.655	26.429	26.429	30.207
2.200	21.004	25.207	25.207	29.404	29.404	33.607
2.500	22.967	27.559	27.559	32.155	32.155	36.747
3.000	25.994	31.194	31.194	36.389	36.389	41.588
3.500	28.893	34.671	34.671	40.448	40.448	46.226
4.000	31.669	38.004	38.004	44.339	44.339	50.674
4.500	34.328	41.195	41.195	48.056	48.056	54.923
5.000	36.864	44.237	44.237	51.605	51.605	58.978
5.500	39.267	47.121	47.121	54.974	54.974	62.828
6.000	41.558	49.871	49.871	58.180	58.180	66.494
6.500	43.726	52.474	52.474	61.217	61.217	69.965
7.000	45.776	54.928	54.928	64.080	64.080	73.232

**Honorartafel zu § 45b Abs. 1 HOAI**  
 (Fortsetzung)

Fläche in ha	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III	
	EURO (netto)					
	von	bis	von	bis	von	bis
7.500	47.734	57.280	57.280	66.826	66.826	76.372
8.000	49.611	59.535	59.535	69.454	69.454	79.378
8.500	51.410	61.692	61.692	71.975	71.975	82.257
9.000	53.128	63.753	63.753	74.373	74.373	84.997
9.500	54.759	65.711	65.711	76.663	76.663	87.615
10.000	56.314	67.577	67.577	78.836	78.836	90.100
11.000	59.254	71.105	71.105	82.957	82.957	94.809
12.000	62.122	74.541	74.541	86.966	86.966	99.385
13.000	64.893	77.875	77.875	90.851	90.851	103.833
14.000	67.593	81.111	81.111	94.630	94.630	108.148
15.000	70.205	84.246	84.246	98.291	98.291	112.331

## 6.7 Weiterführende Literatur

- Auhagen, A. (Hrsg.), 2002: Landschaftsplanung in der Praxis
- Bastian, O. und K.-F. Schreiber (Hrsg.), 1999: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft
- Bischoff, A. et al., 1996: Informieren, Beteiligen, Kooperieren: Kommunikation in Planungsprozessen; eine Übersicht zu Formen, Verfahren, Methoden und Techniken
- Buchwald, K. und W. Engelhard (Hrsg.), 1996: Bewertung und Planung im Umweltschutz
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 2000: Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 2001: Landschaftsplanung und ihre Wechselwirkungen zu anderen Fachplanungen
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 2002a: Landschaftsplanung für eine nachhaltige Gemeindeentwicklung
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 2002b: Naturschutzfachliche Handlungsempfehlungen zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 2002c: Naturschutzfachliche Landschaftsleitbilder
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.), 1997: Landschaftsplanung – Inhalte und Verfahrensweisen
- Ermer, K. et al., 1996: Landschaftsplanung in der Stadt
- Gruehn, D. & H. Kenneweg, 1999: Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der Flächennutzungsplanung
- IWU – Ingenieurbüro Wasser und Umwelt, 1995: Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern
- Jedicke, E. 1994: Biotopschutz in der Gemeinde
- Jessel, B. und K. Tobias (Hrsg.), 2002: Ökologisch orientierte Planung
- Kaule, G., 1991: Arten- und Biotopschutz
- Köppel et al. 1998: Praxis der Eingriffsregelung – Schadenersatz an Natur und Landschaft?
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung), (Hrsg.), 1999a: Naturschutz und Erholung
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung), (Hrsg.), 1999b: Mindestanforderungen an die örtliche Landschaftsplanung
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), in Vorbereitung: Die Pflanzengesellschaften Mecklenburg-Vorpommerns (Textband), Weissdorn-Verlag, Jena

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), 2001: Die Pflanzengesellschaften Mecklenburg-Vorpommerns (Tabellenband), Weissdorn-Verlag, Jena

Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), 1996a: Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern

Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), 1996b: Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Mittleres Mecklenburg – Rostock

Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), 1997: Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Mecklenburgische Seenplatte

Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), 1998a: Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg

Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), 1998b: Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), 1999: Hinweise zur Eingriffsregelung

Nohl, W., 1993: Konzeptionelle und methodische Hinweise auf landschaftsästhetische Bewertungskriterien für die Eingriffsbestimmung und die Festlegung des Ausgleichs

Oppermann, B. et al., 1997: Der „Runde Tisch“ als Mittel zur Umsetzung der Landschaftsplanung

Rabius, E.-W. & Holz, R. (Hrsg.), 1993: Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern

Riedel, W. und H. Lange (Hrsg.), 2001: Landschaftsplanung

Riedel, W., 2002: Die kommunale Landschaftsplanung – ein Tätigkeitsfeld für den Naturschutz?, in: NABU-Nachrichten Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/3, 2002

Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), 2003: Gutachtliches Landschaftsprogramm

Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), 2003: Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Demmler-Verlag, Schwerin

Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), 1991 -2003: Rote Listen der in Mecklenburg – Vorpommern gefährdeten Pflanzen und Tiere

Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), 2000: LINFOS M-V. Das Landschaftsinformationssystem für Mecklenburg-Vorpommern als Grundlage der Landschaftsplanung

#### **Internetadressen:**

Bundesamt für Naturschutz – [www.bfn.de](http://www.bfn.de)  
Startseite „Landschaftsplanung“: <http://www.bfn.de/03/0313.htm>

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) - [www.hoai.de](http://www.hoai.de)



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern –  
[www.lung.mv-regierung.de](http://www.lung.mv-regierung.de)

Unter dem Menüpunkt „Umweltfachdaten“ – „Naturschutz“ sind ausgewählte Teile  
des Landschaftsinformationssystems verfügbar (LINFOS light).

Landesnaturenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern –

<http://www.mv-regierung.de/laris/daten/791/5/0/791-5-0-lr0.htm>

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei [www.lm.mv-regierung.de](http://www.lm.mv-regierung.de)

Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern - [www.um.mv-regierung.de](http://www.um.mv-regierung.de)

z.B. Hinweise auf Förderprogramme: <http://www.um.mv-regierung.de/foerder/>

Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) –

[www.bescha.bund.de/bescha\\_alq/r\\_vorschriften/020826\\_VOF\\_neu.pdf](http://www.bescha.bund.de/bescha_alq/r_vorschriften/020826_VOF_neu.pdf)

### **Zeitschriften/ Foren**

[www.landschaftsplanung.net](http://www.landschaftsplanung.net)

<http://www.blattform.de/>